

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassis-
tentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-

berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer,

Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,

Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl,

mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr.

Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RA Dr. André Bohn LL. M., Wuppertal – **Aktuelle Protestformen der
Klima(schutz)bewegung** – Eine strafrechtliche Würdigung S. 225

Entscheidungen

BVerfG **Verfassungswidrigkeit der Vergütung von Gefangenenarbeit
(NRW)**

BVerfG **Vollstreckung einer in Italien verhängten Freiheitsstrafe**

BGHSt **Keine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung bei Tat
durch zwei Garanten**

BGHSt **Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung durch zwei
zeitweilig am Tatort anwesende Garanten**

BGHR **Erbringung von Zahlungsdiensten zum Schein**

BGH **Rechtsbeugung durch die Verschleierung von Fristabläufen**

Die Ausgabe umfasst 128 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

24. Jahrgang, Juli 2023, Ausgabe

7

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

743. BVerfG 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 (Zweiter Senat) – Urteil vom 20. Juni 2023 (OLG Nürnberg / LG Regensburg; OLG Hamm / LG Arnsberg)

Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über die Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen („Gefangenenvergütung II“; Resozialisierungsgebot; Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung eines umfassenden und schlüssigen Resozialisierungskonzepts; ausreichende Ausstattung des Strafvollzuges; Angemessenheit der Vergütungshöhe; Anerkennung für geleistete Arbeit; monetäre und nicht monetäre Vergütungskomponenten; gesetzliche Festlegung der Bemessungsgrundlage; Stellenwert der Arbeit im Gesamtkontext; Verhältnis der Arbeit zu anderen

Behandlungsmaßnahmen; Leistung von Schadensersatz und Unterhalt; Beteiligung an Kosten im Vollzug; Haftkostenbeitrag; Erreichbarkeit der mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecke; Kriterien für die angemessene Vergütungshöhe; Zweck der Beschäftigung; Qualifikationsniveau; Verhältnisse auf dem freien Arbeitsmarkt; Mindestlohn; geringere Produktivität von Gefangenenarbeit; sorgfältige Ermittlung der Tatsachengrundlage; wissenschaftliche Evaluation; weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; verfassungsgerichtliche Vertretbarkeitskontrolle; Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 12 Abs. 3 GG; Art. 70 Abs. 1 GG; Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; § 43

StVollzG; § 195 StVollzG; § 200 StVollzG; § 18 SGB IV; Art. 3 Satz 3 BayStVollzG; Art. 43 BayStVollzG; Art. 46 BayStVollzG; Art. 63 BayStVollzG; Art. 189 BayStVollzG; § 3 StVollzG NRW; § 4 Abs. 3 StVollzG NRW; § 7 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW; § 29 StVollzG NRW; § 32 StVollzG NRW; § 34 StVollzG NRW; § 45 Abs. 3 StVollzG NRW; § 110 StVollzG NRW

1. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtete Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen. (BVerfG)

2. Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassungen wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. (BVerfG)

3. Der Gesetzgeber ist nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt; vielmehr ist ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen beruhen, und die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen muss regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. (BVerfG)

4. Hat der Gesetzgeber ein Resozialisierungskonzept festgeschrieben und entschieden, welchen Zwecken die Gefangenenarbeit und deren Vergütung dienen sollen, müssen Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist an den mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen. (BVerfG)

5. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Einschätzung, Abwägung und Gewichtung der verschiedenen Gesichtspunkte steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Das Bundesverfassungsgericht nimmt die verfassungsrechtliche Überprüfung des Konzepts im Rahmen einer Vertretbarkeitskontrolle vor. (BVerfG)

6. Der Staat muss den Strafvollzug so mit personellen und finanziellen Mitteln ausstatten, dass die zur Realisierung des Vollzugsziels – der Resozialisierung der Gefangenen – erforderlichen Vollzugsbedingungen kontinuierlich gesichert sind. (Bearbeiter)

7. Sieht der Gesetzgeber Arbeit als Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des Resozialisierungsziels vor, so muss aus den gesetzlichen Regelungen klar erkennbar sein, welcher Stellenwert dem Faktor Arbeit im Gesamtkontext des Resozialisierungskonzepts beigemessen wird. Insbesondere ist gesetzlich festzuschreiben, in welchem Verhältnis (Pflicht-)Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen, etwa zur schulischen und beruflichen Aus- und

Weiterbildung, zur Arbeitstherapie und zu therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, steht. (Bearbeiter)

8. Innerhalb des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts muss die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung erkennbar sein. Hierzu gehören die gesetzliche Festlegung der Bemessungsgrundlage für den monetären Teil ebenso wie eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen. (Bearbeiter)

9. Aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot folgt, dass Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn sie angemessene Anerkennung findet. Die Arbeit im Strafvollzug bereitet vor allem dann auf das Erwerbsleben in Freiheit vor, wenn sie durch ein Entgelt vergütet wird. Erfolgt die Anerkennung für erbrachte Arbeit nicht allein Geld, sondern auch durch nicht monetäre Vorteile wie insbesondere eine Verkürzung der Haftzeit („good time“), muss ihr gleichwohl ein für die Gefangenen unmittelbar erkennbarer Gegenwertcharakter zukommen. Der Gesetzgeber hat Rahmenbedingungen anzustreben, die dazu beitragen, dass das (geringe) Entgelt nicht als Teil der zu verbüßenden Strafe erlebt wird. (Bearbeiter)

10. Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, einen bestimmten Anteil der Gefangenenvergütung als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung einzubehalten, soweit dabei dem geringen Einkommen der Gefangenen Rechnung getragen wird. Die Gefangenen können auch zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens oder zur Leistung von Unterhalt angehalten, in angemessenem Umfang an den Kosten im Vollzug beteiligt oder zu einem Haftkostenbeitrag herangezogen werden, solange ihnen gleichwohl ein greifbarer Vorteil im Vergleich zu nicht arbeitenden Gefangenen verbleibt. (Bearbeiter)

11. Bei der Regelung der angemessenen Vergütungshöhe kann und muss der Gesetzgeber zahlreiche objektive und subjektive Kriterien heranziehen, wie insbesondere den Zweck der konkret ausgeübten Beschäftigung (therapeutische Behandlung, Erwerbsarbeit oder Hausarbeit in der Anstalt), das Qualifikationsniveau der Arbeit, die Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung des Mindestlohns, aber auch der typischerweise geringeren Produktivität von Gefangenenarbeit –, die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Vermeidung zu großer Einkommensunterschiede der Gefangenen untereinander sowie die nicht monetäre Vergütungskomponente. (Bearbeiter)

12. Für die Vorschriften über die Vergütung von Gefangenenarbeit besteht auch hinsichtlich der Gewährung einzelner Freistellungstage als nicht monetäre Vergütungskomponente eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug. Die Regelungen greifen trotz ihrer potentiell die Haftzeit verkürzenden Wirkung nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Strafvollstreckung ein. (Bearbeiter)

744. BVerfG 2 BvR 390/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 10. Mai 2023 (OLG Frankfurt am Main / LG Gießen)

Erledigung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft nach Aufhebung der Strafvorschrift (kein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis; umfassende Rehabilitation der Betroffenen durch Aufhebung der Verurteilungen durch Gesetz).

§ 219a StGB a. F.; Art. 316n EGStGB; § 13 EBAO

1. Eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft hat sich erledigt, nachdem die Strafvorschrift des § 219a StGB a. F. sowie die auf ihrer Grundlage ergangenen strafgerichtlichen Verurteilungen durch Gesetz aufgehoben und die entsprechenden Verfahren eingestellt worden sind. Die Betroffenen sind damit umfassend rehabilitiert, ohne dass es noch darauf ankommt, ob die Strafnorm verfassungsgemäß war.

2. Der Eintritt der Erledigung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Übergangsregelung des Art. 316n EGStGB im Rahmen eines möglichen künftigen Normenkontrollverfahrens für verfassungswidrig erklärt werden könnte und in der Folge die aufgehobenen Urteile – was allerdings unter Vertrauensschutzgesichtspunkten fern liegt – wieder aufleben würden.

746. BVerfG 2 BvR 852/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. Mai 2023 (OLG Hamm / LG Essen)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Italien verhängten Freiheitsstrafe (Menschenwürdegarantie; Schuldprinzip; Recht auf ein faires Verfahren; Recht auf rechtliches Gehör; verfassungsgerichtliche Überprüfung allein anhand der Unionsgrundrechte bei unionsrechtlich vollständig determinierter Materie; unzureichende Substantiierung einer Grundrechtsverletzung; weitgehende Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung; fehlende Übersetzung verfahrensrelevanter Dokumente; Zulässigkeit der Überprüfung des ausländischen Erkenntnisses; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr; Erschütterung im Einzelfall).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; Art. 6 Abs. 3 EMRK; § 84 IRG; § 84b IRG; § 222 StGB; § 306d StGB

1. Die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Italien verhängten Freiheitsstrafe wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Brandstiftung und Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen begegnet unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürdegarantie keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Verurteilte bei der Hauptverhandlung zwar ganz überwiegend nicht persönlich anwesend, jedoch durchgehend anwaltlich vertreten war und sich auch selbst zur Sache eingelassen hat (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2020 [= HRRS 2020 Nr. 847]).

2. Eine Unterschreitung des durch die Menschenwürdegarantie gewährleisteten Mindeststandards ist mit Blick auf das italienische Erkenntnisverfahren nicht hinreichend substantiiert dargelegt, wenn der über italienische Sprachkenntnisse verfügende Verurteilte, der sich – wenngleich unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin – auch zu komplizierten technischen und rechtlichen Gegebenheiten geäußert hat, die unterbliebene Übersetzung einzelner verfahrensrelevanter Dokumente rügt, ohne auszuführen, welche konkreten Verteidigungsmöglichkeiten ihm hierdurch versagt wurden.

3. Die auf eine Verletzung des Schuldgrundsatzes gestützte Verfassungsbeschwerde genügt den Substantiierungsanforderungen nicht, wenn der Verurteilte bereits nicht darlegt, inwieweit das in der Menschenwürde verankerte Schuldprinzip eine erneute Überprüfung der im ausländischen Erkenntnisverfahren getroffenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen durch das tatfernere (inländische) Vollstreckungsgericht gebietet oder auch nur erlaubt, und wenn er zudem keine Anhaltspunkte benennt, die geeignet wären, den Geltungsanspruch des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens im Einzelfall zu erschüttern.

4. Beruhen innerstaatliche Entscheidungen auf einer unionsrechtlich vollständig determinierten Regelung, überprüft das Bundesverfassungsgericht sie nicht anhand deutscher Grundrechte, sondern allein anhand der Unionsgrundrechte. Handelt es sich hingegen um eine europarechtlich nicht vollständig determinierte Materie, prüft das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich auch dann am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, wenn der Anwendungsbereich des Unionsrechts betroffen ist.

5. Ob Exequaturentscheidungen deutscher Gerichte, die aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen im unionalen Ausland ergehen und denen daher europäische Rechtsakte insbesondere in Gestalt des „Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen“ zugrundeliegen, vollständig unionsrechtlich determiniert sind, kann im Einzelfall dahinstehen, wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Rechtsverletzung weder in Bezug auf die Unionsgrundrechte noch mit Blick auf grundgesetzliche Gewährleistungen substantiiert darlegt.

6. Im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Demgemäß ist davon auszugehen, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes eingehalten wurden. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt.

7. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entbindet die deutschen Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der Grundsätze des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG sicherzustellen. Er kann daher nur so lange Geltung beanspruchen, wie er nicht durch entgegenstehende Tatsachen erschüttert wird. Dies ist der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die unverzichtbaren Anforderungen an den Schutz der Menschenwürde nicht eingehalten wurden. Davon kann insbesondere auszugehen

sein, wenn ein zu vollstreckendes ausländisches Strafurteil in Abwesenheit des Angeklagten ergangen ist.

745. BVerfG 2 BvR 637/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Mai 2023 (LG Augsburg / AG Augsburg)

Einstweilige Anordnung gegen eine Unterbringung zur Begutachtung (allgemeines Persönlichkeitsrecht; Unverhältnismäßigkeit eines Eingriffs bei fehlender Bereitschaft zur Mitwirkung an der Untersuchung; Kernbereich privater Lebensgestaltung; Verbot der Totalbeobachtung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 81 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen. Hinzunehmen sind allerdings Eingriffe auf gesetzlicher Grundlage, im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Wahrung

des Verhältnismäßigkeitsgebots, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen.

2. Die Unterbringung eines Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand ist nicht verhältnismäßig, wenn der Betroffene sich weigert, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen beziehungsweise an ihnen mitzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn er zur Mitwirkung an einer Exploration durch einen Sachverständigen nicht bereit ist, so dass ein Erkenntnisgewinn nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf seine Aussagefreiheit zu erwarten wäre.

3. Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, den Beschuldigten in seinem Alltagsverhalten und seiner Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer derartigen „Totalbeobachtung“ unüberwindbar entgegen.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

792. BGH 4 StR 91/22 – Urteil vom 10. November 2022 (LG Berlin)

Nötigung (Versuch: vorsatzgleiche Vorstellung, umfassende Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände; Notwehr; Gewalt); Körperverletzung.

§ 240 StGB; § 23 StGB; § 32 StGB; § 223 StGB

1. Der Tatbestand eines versuchten Delikts verlangt in subjektiver Hinsicht (Tatentschluss) das Vorliegen einer vorsatzgleichen Vorstellung, die sich auf alle Umstände des äußeren Tatbestands bezieht. Die Annahme einer versuchten Nötigung gemäß § 240 Abs. 3 StGB in der Variante der Drohung mit einem empfindlichen Übel setzt daher in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat, dass sein Verhalten von dem Tatopfer als ein Inaussichtstellen eines erheblichen Nachteils verstanden wird. Dazu bedarf es einer umfassenden Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt Gewalt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB eine körperlich vermittelte Zwangswirkung zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands voraus. Dazu kann auch ein geringer körperlicher Aufwand genügen, wenn seine Auswirkungen sich physisch wirkend als körperlicher Zwang darstellen.

810. BGH 4 StR 429/22 – Urteil vom 13. April 2023 (LG Koblenz)

Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Körperverletzungsvorsatz); Mord (Versuch: Tatentschluss, Kausalzusammenhang, Möglichkeit der Erfolgsvermeidung; mit gemeingefährlichen Mitteln: subjektive Voraussetzungen; Verdeckungsabsicht: bedingter Tötungsvorsatz); Strafzumessung (strafmildernde Berücksichtigung des Fehlens eines Strafschärfungsgrundes; Strafmilderungsgründe); Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung; Widerspruch zwischen Revisionsantrag und Inhalt der Revisionsbegründungsschrift: Ermittlung des Angriffsziels durch Auslegung); Kognitionspflicht.

§ 211 StGB; § 23 StGB; § 46 StGB; § 344 StPO; § 264 StPO; § 261 StPO

1. Der Tatbestand eines versuchten Delikts verlangt in subjektiver Hinsicht (Tatentschluss) das Vorliegen einer vorsatzgleichen Vorstellung, die sich auf alle Umstände des äußeren Tatbestands bezieht. Handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, so gehört zu diesen objektiven Umständen außer der Tathandlung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg auch der zwischen beiden bestehende Kausalzusammenhang, das heißt der von jener zu diesem führende Geschehensverlauf. Bei einem vorsätzlichen Erfolgsdelikt muss auch dieser daher – in seinen wesentlichen Zügen – vom Willen des Täters umfasst sein. Mit Tatvorsatz

handelt demnach nur derjenige Täter, der willentlich eine nach seiner Vorstellung erfolgsursächliche Handlung vornimmt. Da nach ständiger Rechtsprechung als erfolgsursächlich im strafrechtlichen Sinn solche Bedingungen anzusehen sind, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfele, muss der Vorsatz oder – bei einem strafbaren Versuch – der Tatentschluss folglich die Vorstellung von der Möglichkeit der Erfolgsvermeidung umfassen.

2. Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist gegeben, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. In subjektiver Hinsicht erfordert es, dass der Täter die mangelnde Beherrschbarkeit der Wirkung des Tötungsmittels und die daraus resultierende Möglichkeit der Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Personen an Leib oder Leben kennt oder jedenfalls ernsthaft für möglich hält und einen solchen Gefahreneintritt wünscht oder wenigstens billigend in Kauf nimmt.

3. Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln. Dies setzt voraus, dass er davon ausgeht, die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindern zu können.

4. Die sich aus § 264 StPO ergebende Kognitionspflicht erfordert, dass der – durch die zugelassene Anklage abgegrenzte – Prozessstoff durch vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs erschöpft wird. Der Unrechtsgehalt der Tat muss ohne Rücksicht auf die dem Eröffnungsbeschluss zugrunde gelegte Bewertung ausgeschöpft werden, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Fehlt es daran, so stellt dies einen sachlich-rechtlichen Mangel dar.

791. BGH 4 StR 80/23 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Hannover)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit: Anschluss an die Beurteilung des Sachverständigen, Beurteilung der Auswirkung der festgestellten Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, Beurteilung in Bezug auf eine bestimmte Tat, konkretes Tatgeschehen; negative Gefährlichkeitsprognose: Nicht-Erreichen des erforderlichen Schweregrad der Anlasstat, verschärfte Darlegungsanforderungen, umfassende Darstellung in den Urteilsgründen, Nachvollziehbarkeit, latente Gefahr zukünftiger Straftaten, Wahrscheinlichkeit höheren Grades); Trunkenheit im Verkehr (Fahruntüchtigkeit: Drogenkonsum, weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, Gesamtwürdigung).
§ 63 StGB; § 20 StGB; § 316 StGB

1. Für die Frage eines Ausschlusses oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit kommt es maßgeblich darauf an, in welcher Weise sich die festgestellte und unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumierende Störung bei Begehung der jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten in der kon-

kreten Tatsituation ausgewirkt hat. Die Beurteilung der Auswirkung der festgestellten Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit kann daher – von offenkundigen Ausnahmefällen abgesehen – nicht abstrakt, sondern nur in Bezug auf eine bestimmte Tat erfolgen. Beurteilungsgrundlage ist das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass zur Tat, die Motivlage des Beschuldigten und sein Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können.

2. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist eine außerordentlich beschwerende Maßnahme. Sie darf deshalb nur angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen. Erreicht die Anlasstat – wovon das Landgericht hier ausgegangen ist – den erforderlichen Schweregrad nicht, so gelten gemäß § 63 Satz 2 StGB verschärfte Darlegungsanforderungen; die besonderen Umstände im Sinne dieser Vorschrift müssen die schmale Tatsachenbasis infolge anders gelagerter Anlassdelikte ausgleichen und den Schluss tragen, dass zukünftig andere, gewichtigere Taten zu erwarten sind. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte hierfür in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

3. Anders als beim Alkoholkonsum eines Kraftfahrers ist eine („absolute“) Fahruntüchtigkeit nach Genuss von Drogen aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nicht zu begründen. Zur Feststellung einer relativen Fahruntüchtigkeit bedarf es vielmehr weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugführers so weit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrs- lags, zu steuern. Dies hat das Tatgericht anhand einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

827. BGH 3 StR 119/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Düsseldorf)

Notwehr (Erforderlichkeit; Gebrauch eines Messers gegenüber unbewaffnetem Angreifer).
§ 32 StGB; § 859 Abs. 2 BGB

Im Rahmen der Erforderlichkeit einer Notwehrhandlung i.S. der § 32 StGB, § 859 Abs. 2 BGB ist zu beachten, dass gegenüber einem unbewaffneten Angreifer der Gebrauch eines Messers in der Regel anzudrohen ist, wenn die Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann.

816. BGH 3 StR 65/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Wuppertal)

Schwere Körperverletzung (Tenorierung im Urteil; Absicht; Konkurrenzen).
§ 224 StGB; § 226 StGB

Beabsichtigt der Täter die Verursachung mehrerer der in § 226 Abs. 1 StGB aufgeführten Tatfolgen und gelingt ihm das bezüglich einer, hinsichtlich einer anderen jedoch nicht, ist der Qualifikationstatbestand des § 226 Abs. 2

Alternative 1 StGB insgesamt vollendet. Eine weitere Strafbarkeit wegen versuchter Verwirklichung des § 226 Abs. 2 Alternative 1 StGB ist daneben nicht gegeben.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

771. BGH 2 StR 459/21 – Beschluss vom 17. Januar 2023 (LG Darmstadt)

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (gemeinschaftliche Begehung; Unterlassen, eine passive weitere Person neben dem aktiv handelnden Täter, zwei Garanten, Auslegung, Wortlaut, Gesetzgebungsmaterialien, Telos, Konfrontation mit einer Übermacht, Gefahr der Verursachung erheblicher Verletzungen; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung: Konkurrenzen, Tateinheit, Misshandlung von Schutzbefohlenen, konkrete Gefahr des Todes); Körperverletzung (Konkurrenzen: Misshandlung von Schutzbefohlenen).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 13 StGB; § 225 StGB; § 52 StGB; § 223 StGB

1. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB setzt voraus, dass der Täter mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich die Körperverletzung begeht. Das ist bei einem Unterlassen durch zwei Garanten nicht der Fall. (BGHSt)

2. Nach der Rechtsprechung kommt eine Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB dann nicht in Betracht, wenn neben dem aktiv handelnden Täter der Körperverletzung dem Opfer nur eine weitere Person gegenübersteht, die sich rein passiv verhält. (Bearbeiter)

3. Der Grund für die Qualifikation der Körperverletzung in Fällen, in denen ein Täter („Wer“) die Körperverletzung „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begeht, besteht in der besonderen Gefahr für das Opfer, dass es bei der Konfrontation mit einer Übermacht psychisch oder physisch in seinen Abwehr- oder Fluchtmöglichkeiten beeinträchtigt wird, ferner in der Gefahr der Verursachung erheblicher Verletzungen infolge der Beteiligung mehrerer Personen an der Körperverletzung. Diese Gefahren bestehen in einer Weise, welche die Erhöhung des Strafrahmens rechtfertigt, nur dann, wenn bei der Begehung der Körperverletzung zwei oder mehr Beteiligte am Tatort anwesend sind und bewusst durch aktive Tatbeiträge mitwirken. (Bearbeiter)

4. Wird eine schutzbefohlene Person durch die Tat nach § 225 Abs. 1 StGB in die konkrete Gefahr des Todes gebracht, wodurch der Qualifikationstatbestand des § 225 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 StGB erfüllt wird, so ist für einen Schuldpruch wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, der bei Verursachung einer abstrakten Todesgefahr eingreift, kein Raum. (Bearbeiter)

5. § 225 StGB verdrängt, soweit er jedenfalls unter anderem auch bezüglich körperlicher Beeinträchtigungen des Opfers eine Qualifikation der einfachen Körperverletzung darstellt, auch den Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 StGB. (Bearbeiter)

868. BGH 6 StR 275/22 – Beschluss vom 17. Mai 2023 (LG Verden)

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich: Begehen durch Unterlassen, Garanten, Verabredung zu einem Nichtstun, zeitweilige Präsenz mindestens zweier handlungspflichtiger Garanten am Tatort; Sinn und Zweck der Vorschrift, effektiver Rechtsgüterschutz); Zwangsprostitution (Deliktstypus: Erfolgsdelikt; Vollendung: jedenfalls Aufnahme der Prostitutionsausübung; gewerbsmäßiges Handeln: Absicht durch wiederholte Tatbegehung fortlaufend Einnahmen zu erzielen, kein Erfordernis mehrerer Taten); Tateinheit und Tatmehrheit (Zahl der geförderten Haupttaten und Beihilfehandlungen); Abgabe von Betäubungsmitteln (Gewahrsamsübertragung).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 13 StGB; § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 232a Abs. 4 StGB; § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

1. Der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB kann auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Die hierfür erforderliche höhere Gefährlichkeit ist regelmäßig gegeben, wenn sich die zur Hilfeleistung verpflichteten Garanten ausdrücklich oder konkludent zu einem Nichtstun verabreden und mindestens zwei von ihnen zu mindest zeitweilig am Tatort anwesend sind. (BGHSt)

2. Für die Annahme einer gesteigerten Gefährlichkeit bei gemeinschaftlicher Begehung mit einem anderen aktiv handelnden Beteiligten genügt allerdings die Anwesenheit einer sich lediglich passiv verhaltenden Person ebenso wenig, wie das bloße gleichzeitige Agieren von Beteiligten an einem Ort, wenn jedes Opfer nur einem Angreifer ausgesetzt ist. (Bearbeiter)

3. Gewerbsmäßigkeit setzt nicht voraus, dass mehrere Taten begangen worden sind. Vielmehr genügt bereits eine einzige Tat, wenn sie auf einem auf Wiederholung gerichteten Willen beruht (st. Rspr.). (Bearbeiter)

4. Bei der Zwangsprostitution handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt, das sich über den gesamten Zeitraum der

Prostitutionsausübung erstreckt, sondern um ein Erfolgsdelikt. Dieses ist jedenfalls mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung vollendet. (Bearbeiter)

5. Ob Tateinheit oder Tatmehrheit anzunehmen ist, richtet sich nach der Zahl der geförderten Haupttaten und Beihilfehandlungen. Leistet ein Gehilfe für alle oder einige Taten des Haupttäters individuelle, je nur diese fördernde Beiträge, so sind ihm diese Taten als tatmehrheitlich begangen zuzurechnen. Eine darüber hinausgehende Einbindung des Beteiligten in die Ausübung weiterer Taten ist nicht geeignet, diese individuell geförderten Taten einer Serie rechtlich zu einer Tat im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammenzufassen. Fehlt es hingegen an einer individuellen Tatförderung und erbringt der Gehilfe Beiträge, die im Vorfeld oder während des Laufs einer Deliktserie alle oder mehrere Einzeltaten des Haupttäters gleichzeitig fördern, sind ihm diese als tateinheitlich begangen zuzurechnen. (Bearbeiter)

799. BGH 4 StR 149/22 – Beschluss vom 29. November 2022 (LG Hagen)

Rechtsbeugung (elementare Rechtsverstöße: Rechtsbrüche, bewusst von Recht und Gesetz entfernt, unrichtige Rechtsanwendung, wertende Gesamtbetrachtung, Verstoß gegen Verfahrensrecht, Folgen des Verstoßes, materiell rechtskonforme Entscheidung, Motive, konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung; Tateinheit: mehrfache Rechtsbeugungshandlungen in demselben Verfahren, identische Zielrichtung; Taterfolg; fristgerechtes Zu-den-Akten-Bringen des Strafurteils: Verschleierung von Fristverstößen, Verschlechterung der Rechtsmittelposition der Angeklagten; Unterlassen: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, verzögerte Sachbehandlung, Beschleunigungsgrundsatz, zögerliche Bearbeitung; kategorisch verweigerte Verfahrensbearbeitung: Totalverweigerung, Gebot des effektiven Rechtsschutzes, Willkür; Konkurrenzen); Urkundenfälschung (Manipulation eines Hauptverhandlungsprotokolls; besonders schwerer Fall); Verbot der Mehrfachverfolgung; Aktenwahrheit; Absetzungsfrist und Form des Urteils (Pflicht zum unverzüglichen Zu-den-Akten-Bringen: kein Spielraum, verbindliche Konkretisierung des Beschleunigungsgebots); Verwahrungsbruch (Entziehen der dienstlichen Verfügung; Verfügungsmöglichkeit); Urkundenunterdrückung (Nachteilszufügungsabsicht: Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs); Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot; Schutzziel der Strafdrohung).

Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 339 StGB; § 52 StGB; § 267 StGB; § 133 StGB; § 274 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 271 StPO; § 275 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

1. Als Tathandlung einer Rechtsbeugung kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Die Schwere des Unwerturteils wird dadurch indiziert, dass Rechtsbeugung als Verbrechen eingeordnet ist und im Falle der Verurteilung das Richter- oder Beamtenverhältnis des Täters gemäß § 24 Nr. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG kraft Gesetzes endet. § 339 StGB erfasst deshalb nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum

Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet.

2. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung reicht daher für die Annahme einer Rechtsbeugung selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt. Insoweit enthält das Merkmal der Beugung des Rechts ein normatives Element, dem die Funktion eines wesentlichen Regulativs zukommt. Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden.

3. Das Recht kann grundsätzlich auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensrecht gebeugt werden. Für die Frage eines elementaren Rechtsverstoßes kann dabei Bedeutung erlangen, welche Folgen der Verstoß für eine Partei hatte, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb und von welchen Motiven sich der Richter oder Amtsträger bei der Entscheidung leiten ließ. Für den Eintritt des Taterfolges ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet wurde, ohne dass ein endgültiger Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss.

4. Der Rechtsgrundsatz der Aktenwahrheit wird nicht ausdrücklich in der Strafprozessordnung genannt, jedoch von ihr vorausgesetzt. Dieser Grundsatz folgt aus der verfassungsrechtlichen Bindung der Justiz an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie aus ihrer im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Pflicht zur Objektivität. Er besagt, dass tatsächliche Vorgänge in den Verfahrensakten wahrheitsgemäß wiedergegeben werden müssen. Demgemäß sind Verfügungen in den Akten mit zutreffendem Tagesdatum zu versehen sowie in Aktenvermerken und dienstlichen Stellungnahmen die Verfahrensvorgänge so wiederzugeben, wie diese sich nach der Wahrnehmung und Erinnerung des Verfassers ereignet haben.

5. Die Abgrenzung zwischen strafbarem Tun und Unterlassen ist eine Wertungsfrage, die nicht nach rein äußeren oder formalen Kriterien zu entscheiden ist, sondern eine normative Betrachtung unter Berücksichtigung des sozialen Handlungssinns verlangt. Maßgeblich ist insofern, wo der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt.

6. Verletzt der Richter Verfahrensrecht durch Unterlassen, namentlich durch eine verzögerte, den Maßstäben des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK widersprechende Sachbehandlung, erfüllt allein dies regelmäßig nicht die aufgezeigten strengen Anforderungen an einen elementaren Rechtsverstoß gemäß § 339 StGB. Denn grundsätzlich bleibt es dem Richter aufgrund seiner Unabhängigkeit überlassen, welchem von mehreren Dienstgeschäften er den Vorrang einräumt. Ein strafrechtlich relevanter Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz kommt daher nur dann in Betracht, wenn der Richter bewusst gegen eine Vorschrift verstoßen hat, die ein bestimmtes Handeln unabweislich zur Pflicht macht, wenn er untätig bleibt, obwohl besondere Umstände sofortiges Handeln zwingend gebieten oder wenn die zögerliche Bearbeitung auf sachfremden Erwägungen zum Vorteil oder Nachteil einer Partei beruht.

7. Die gesetzliche Anordnung in § 275 Abs. 1 StPO lässt dem Richter – auch unter Berücksichtigung seiner Unabhängigkeit – keinen Spielraum, andere Dienstgeschäfte bei der Reihenfolge der Bearbeitung vorzuziehen. Vielmehr hat der Gesetzgeber das aus dem Rechtsstaatsprinzip und der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht abzuleitende, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK allgemein normierte Beschleunigungsgebot durch die Vorschrift des § 275 Abs. 1 StPO verbindlich konkretisiert und ein rechtlich eindeutiges Handlungsgebot geschaffen. Demgemäß ist ein Verstoß gegen § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO als absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 7 StPO) ausgestaltet. Der Gesetzgeber wollte den vormaligen Rechtszustand ändern, wonach die Regelungen über die Urteilsabsetzungsfrist als bloße Ordnungsvorschriften ausgestaltet waren, deren Verletzung die Revision nicht begründen konnte, und die Beachtung der Vorschrift als zwingendes Gebot sicherstellen.

8. Die richterliche Intention, ein Verfahren gar nicht mehr zu bearbeiten, berührt im Kern den grundgesetzlich verbürgten Anspruch der Verfahrensbeteiligten gegen den Staat, ihnen durch die zuständigen Organe, insbesondere die Gerichte, Rechtsschutz zu gewähren. Sachliche Bedingung des Gebots effektiven Rechtsschutzes, das für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abzuleiten ist, ist die Bereitschaft der Richter, denen die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist (Art. 92 GG), ihren Amtspflichten nachzukommen. Es wird in besonders gravierender Weise sowie zum Nachteil aller Verfahrensbeteiligten unterlaufen, wenn ein Richter willkürlich die Verfahrensbearbeitung gänzlich verweigert. Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Standesprivileg noch absoluter Selbstwert, weshalb sich ein Richter die von ihm zu bearbeitenden Verfahren auch nicht selbst aussuchen kann. Die Verteilung der Geschäfte ist vielmehr allein Sache der Gerichtspräsidien (vgl. § 21e Abs. 1 GVG).

848. BGH 5 StR 458/22 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Bremen)

Besonders schwerer Fall der Urkundenfälschung (Vermögensverlust großen Ausmaßes; mittelbarer Zusammenhang; kein Unmittelbarkeitserfordernis); Telekommunikationsüberwachung beim Nichtbeschuldigten (Begriff des „Nachrichtennittlers“; Austausch oder Entgegennahme von Informationen); Rügepräklusion in der Revision bei fehlendem Widerspruch in der Hauptverhandlung.

§ 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB; § 100a Abs. 1, Abs. 3 StPO; § 337 StPO

1. § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter der Urkundenfälschung einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch sonst ist insofern ersichtlich, dass der Vermögensverlust unmittelbar durch eine Tathandlung des § 267 Abs. 1 StGB herbeigeführt werden muss. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Urkundendelikt und Schaden dergestalt, dass das Gebrauchen der falschen Urkunde der erstrebten Bereicherung dient, deren Kehrseite der herbeigeführte Vermögensverlust ist.

2. Nach § 100a Abs. 3 StPO kann die Anordnung nach § 100a Abs. 1 StPO auch gegen andere Personen als den Beschuldigten gerichtet werden. Dies ist nach dem Gesetz unter anderem dann zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der gebräuchliche Begriff „Nachrichtennittler“ ist dabei missverständlich. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob der Nichtverdächtige mit dem Beschuldigten Informationen austauscht oder von diesem entgegennimmt. Danach fällt auch der eigentliche Kommunikationspartner des Beschuldigten unter § 100a Abs. 3 StPO, selbst wenn er keine Nachrichten vermittelt und deswegen kein Nachrichtennittler im Wortsinn ist.

3. Wird mit der Revision ein Verfahrensfehler gerügt, dem in der Hauptverhandlung nicht widersprochen worden ist, zieht dies insoweit eine Rügepräklusion nach sich.

766. BGH 2 StR 320/22 – Urteil vom 24. Mai 2023 (LG Köln)

Mord (Heimtücke: Arglosigkeit, Hinderung des Opfers sich zu verteidigen oder zu fliehen, maßgeblicher Zeitpunkt, kein heimliches Vorgehen notwendig, Vorkehrungen des Täters, Schaffung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung; niedrige Beweggründe).

§ 211 StGB

1. Arglos ist ein Opfer, das sich keines Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Opfer daran gehindert ist, sich zu verteidigen oder zu fliehen.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Der Angriff beginnt aber nicht erst mit der eigentlichen Tötungshandlung, sondern umfasst auch die unmittelbar davor liegende Phase.

3. Heimtückisches Handeln erfordert kein heimliches Vorgehen. So kann ein Opfer auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig gegenübertritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen.

4. Ein heimtückisches Vorgehen kann zudem auch in Vorkehrungen liegen, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Tat noch fortwirken. Das ist etwa der Fall, wenn der Täter sein Opfer noch im Vorbereitungsstadium unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit in eine Lage aufgehobener oder stark eingeschränkter Abwehrmöglichkeit bringt und die so geschaffene Lage bis zur Tatausführung ununterbrochen fortbesteht. Ob das Opfer zu Beginn des Tötungsangriffs noch arglos war, ist in dieser Sachverhaltskonstellation ohne Bedeutung.

847. BGH 5 StR 318/22 – Beschluss vom 8. November 2022 (LG Itzehoe)

Betrug beim Selbstbedienungstanken; Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung; unterschiedliche Konkurrenzverhältnisse bei gleichem Schuldumfang kein Kriterium für Strafbemessung.

§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 263 StGB; § 52 StGB

Wer beim Selbstbedienungstanken versucht, das Benzin an sich zu bringen, ohne den Kaufpreis zu entrichten, macht sich nicht des Diebstahls (oder der Unterschlagung), sondern des Betruges gemäß § 263 StGB schuldig. Wird der unter Vorspiegelung der Zahlungsbereitschaft durchgeführte Tankvorgang nicht vom Tankstellenpersonal bemerkt, ist der Täter wegen versuchten Betruges zu verurteilen. Etwaige Bemühungen des Täters, unentdeckt zu bleiben, ändern an dieser rechtlichen Beurteilung nichts.

812. BGH 4 StR 473/22 – Beschluss vom 27. April 2023 (LG Münster)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (alte Fassung; von dem Kind Vornehmenlassen des Eindringens: kein echtes Unterlassungsdelikt, passives Dulden, vorheriges aktives Einwirken auf das Kind, Ausgehen der Initiative zum Sexualkontakt vom Kind, Gewähren-Lassen, Bestärkung der vom Kind ausgehenden Initiative; Tateinheit: mehrere Taten, natürliche Handlungseinheit).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB aF; § 52 StGB

1. Die 2. Alternative des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der ab 27. Januar 2015 gültigen Fassung ist erfüllt, wenn der Täter sexuelle Handlungen an sich von dem Kind vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Es handelt sich aber dabei nicht um ein echtes Unterlassungsdelikt, weshalb das rein passive Dulden zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreicht. Erforderlich ist vielmehr, dass der beim eigentlichen Sexualkontakt sich passiv verhaltende Täter zuvor aktiv auf das Kind einwirkt, etwa durch Befehlen oder Überreden. Der Tatbestand kann darüber hinaus zwar auch erfüllt sein, wenn die Initiative zum Sexualkontakt vom Kind ausgeht. Ein Gewähren-Lassen des Täters ist aber auch in diesem Fall nur dann tatbestandlich erfasst, wenn es über die rein passive Duldung hinausgeht und zum Beispiel eine Bestärkung der vom Kind ausgehenden Initiative enthält.

2. Eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im materiellrechtlichen Sinn ist dann gegeben, wenn bei einer Mehrheit strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element verbunden sind und zwischen ihnen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint.

761. BGH 1 StR 488/22 – Urteil vom 4. April 2023 (LG Memmingen)

Minderschwerer Fall des Totschlags (Voraussetzungen einer schweren Beleidigung durch das Opfer; Strafzumessung: strafschärfende Berücksichtigung von Leid bei

den Opferangehörigen, strafschärfende Berücksichtigung von Tötungsabsicht).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 216 StGB; § 46 StGB

1. Ob eine „schwere Beleidigung“ im Sinne des § 213 StGB vorliegt, beurteilt sich nach einem objektiven Maßstab. Die Handlung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände unter objektiver Betrachtung und nicht nur aus der subjektiven Sicht des Täters als schwer beleidigend zu beurteilen sein, wobei die Anforderungen nicht zu niedrig anzusetzen sind. Maßgebend ist dafür der konkrete Geschehensablauf unter Berücksichtigung von Persönlichkeit und Lebenskreis der Beteiligten, der konkreten Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie der tatauflösenden Situation. Die Schwere kann sich auch erst aus fortlaufenden, für sich allein noch nicht schweren Kränkungen ergeben, wenn die Beleidigung nach einer Reihe von Kränkungen gleichsam „der Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“. Deswegen ist es geboten, in die erforderliche Gesamtwürdigung auch in der Vergangenheit liegende Vorgänge als mitwirkende Ursachen miteinzubeziehen.

2. Zwar gehört das generelle Zufügen von Leid bei den Angehörigen des Opfers zum regelmäßigen Erscheinungsbild eines vollendeten Tötungsdelikts und kann deshalb im Allgemeinen keinen Strafschärfungsgrund abgeben. Soweit es sich aber um besondere Auswirkungen der Tat handelt, die voraussehbar und geeignet sind, das Tatbild zu prägen und die Bewertung der Schuldschwere zu beeinflussen, können diese im Blick auf die verschuldeten Auswirkungen der Tat (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) auch ausnahmsweise Berücksichtigung finden.

809. BGH 4 StR 421/22 – Urteil vom 11. Mai 2023 (LG Augsburg)

Mord (Beweiswürdigung; Heimtücke: Ausnutzungsbeusstsein, Spontanität des Tatentschlusses; Tötungsabsicht: straferschwerender Umstand); schwere Körperverletzung (Siechtum: Dauer, Unheilbarkeit, Behebung nicht abzusehen; Handeln in der Absicht oder mit dem Wissen einer schweren Körperverletzung).

§ 211 StGB; § 226 StGB

Im Sinne des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB bezeichnet „Siechtum“ einen chronischen Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht, ein Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte sowie allgemeine Hinfälligkeit zur Folge hat. Aus dem Tatbestandsmerkmal „verfällt“ folgt, dass die schwere Folge von längerer Dauer sein muss. Eine längere Dauer ist dabei nicht mit Unheilbarkeit gleichzusetzen. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – Krankheitszustands nicht abzusehen ist.

815. BGH 4 StR 515/22 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Essen)

Erpresserischer Menschenraub (Zwei-Personen-Verhältnis; stabile Bemächtigungslage: eigenständige Bedeutung, Drucksituation für das Tatopfer, Hinausgehen über die in jeder mit Gewalt oder Drohung verbundenen Nötigungshandlung liegende Beherrschungssituation, funktionaler Zusammenhang, Zusammenfallen von Bemächtigungs- und Nötigungsmittel); Freiheitsberaubung.

§ 239a StGB; § 239 StGB

In einem Zwei-Personen-Verhältnis setzt der Tatbestand des § 239a Abs. 1 StGB voraus, dass der Täter die physische Herrschaftsgewalt über das Tatopfer gewonnen und dadurch eine stabile Bemächtigungslage geschaffen hat, welche er für eine Erpressung ausnutzt oder ausnutzen will. Dabei muss der stabilisierten Bemächtigungslage mit Blick auf die erstrebte Erpressung eine eigenständige Bedeutung zukommen, indem sich aus ihr eine

Drucksituation für das Tatopfer ergibt, die über die in jeder mit Gewalt oder Drohungen verbundenen Nötigungshandlung liegende Beherrschungssituation hinausgeht. An dem erforderlichen funktionalen Zusammenhang fehlt es, wenn sich der Täter des Opfers durch Nötigungsmittel bemächtigt, die zugleich unmittelbar der beabsichtigten Erpressung dienen, wenn also Bemächtigungs- und Nötigungsmittel zusammenfallen.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

750. BGH 1 StR 345/22 – Urteil vom 16. Mai 2023 (LG Karlsruhe)

Einziehung (Umfang des erlangten Etwas: Abzugsverbot für Aufwendungen, die für die Begehung der Tat aufgewendet wurden

§ 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 817 Satz 2 BGB

§ 73d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 StGB sieht vor, dass das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, einem Abzugsverbot unterfällt. Die Vorschrift beschreibt den Kern des „Bruttoprinzips“. Mit dem Tatbestandsmerkmal „für“ wollte der Gesetzgeber in Anlehnung an § 817 Satz 2 BGB sicherstellen, dass (nur) das, was für ein verbotenes Geschäft aufgewendet wurde, unwiederbringlich verloren sein müsse (vgl. BGHSt 66, 147 Rn. 64). Daraus folgt, dass die Handlung oder das Geschäft, das unmittelbar zur Vermögensmehrung führt, selbst verboten sein muss. Fehlt dieser Zusammenhang, sind die Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen werden damit in Abzug gebracht, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis wie der strafrechtlich missbilligte Vorgang entstammen.

819. BGH 3 StR 73/23 – Beschluss vom 4. April 2023 (LG Duisburg)

Strafzumessung (Absicht als strafschärfender Umstand bei Körperverletzungsdelikten: gebotene Einzelfallbetrachtung, kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot).

§ 223 StGB; § 224 StGB; § 226 StGB; § 15 StGB; § 46 StGB

Das unbedingte Streben nach der Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges ist – von Ausnahmen abgesehen (§ 224 Abs. 1 Nr. 3, § 226 Abs. 2 StGB) – kein Tatbestandsmerkmal der §§ 223 ff. StGB und stellt auch nicht den normativen Regelfall eines vorsätzlichen Körperverletzungsdelikts dar. In der strafe erhöhenden Würdigung des *dolus directus* ersten Grades ist in diesen Fällen kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot aus § 46 Abs. 3 StGB zu erblicken. Die Entscheidung darüber, ob in der Absicht

ein die Strafhöhe beeinflussender, bestimmender Strafschärfungsgrund zu sehen ist, muss das Tatgericht allerdings unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls treffen.

863. BGH 6 StR 173/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Frankfurt [Oder])

Besonders schwere Vergewaltigung; Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Allgemeingefährlichkeit).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 63 StGB

Die Allgemeinheit kann auch dann gefährdet sein, wenn zukünftige erhebliche Taten nur gegen einen begrenzten Personenkreis oder sogar nur gegen eine Einzelperson – als Teil der Allgemeinheit – zu erwarten sind.

760. BGH 1 StR 476/22 – Urteil vom 17. Mai 2023 (LG Heilbronn)

Strafzumessung (strafmildernde Berücksichtigung des Versuchs bei der Strafzumessung im engeren Sinne; strafmildernde Berücksichtigung des Verzichts auf Gegenstände, die sonst eingezogen worden wären).

§ 46 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

1. Innerhalb eines Strafrahmens, der wegen Versuchs gemildert worden ist, kann der Umstand allein, dass ein Versuch vorliegt, zwar keine Bedeutung für die Findung der angemessenen Strafe entfalten. Mit der Feststellung und Wertung, dass ein Versuch gegeben und eine Strafrahmensverschiebung zugunsten des Täters vorzunehmen ist, ist die Bedeutung des Versuchs für die Strafhöhenbemessung indessen nicht erschöpft. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, wie die versuchsbegründenden Umstände im konkreten Fall zu würdigen sind und wie sie sich auf die vorwerfbare Schuld auswirken. Ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB liegt darin

2. Der Verzicht auf Gegenstände, die ansonsten nach § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden könnten, kann einen

Strafmilderungsgrund darstellen. Eine Anordnung nach § 74 Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe; wird dem Täter ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, ist dies ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafen und insoweit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

784. BGH 4 StR 58/23 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Bochum)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Gesamtwürdigung, Darstellung in den Urteilsgründen, erhebliche rechtswidrige Taten: versuchte schwere Brandstiftung, teilweise zerstört, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, genügende Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten).

§ 63 StGB; § 306a StGB, § 224 StGB; § 303 StGB

1. Die für eine Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist nur dann gegeben, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde. Diese Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat zu entwickeln. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte hierfür in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

2. Teilweise zerstört ist ein Gebäude, wenn durch die Brandlegung das Gebäude im Ganzen zumindest einzelne von mehreren seiner Zweckbestimmungen nicht mehr erfüllen kann oder wenn ein wesentlicher, funktionell selbständiger Teil des Tatobjekts zerstört wird, etwa indem eine Wohnung als „Untereinheit“ eines Mehrfamilienhauses für beträchtliche Zeit für Wohnzwecke ungeeignet wird.

806. BGH 4 StR 387/22 – Beschluss vom 20. Dezember 2022 (LG Arnsberg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schulfähigkeit: psychische Störung, Sich-Anschließen an die Beurteilung eines Sachverständigen, Wiedergabe der wesentlichen Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil, schwere andere seelische Störung, Pädophilie, Sexualpraktiken, eingeschliffene Verhaltensschablone, Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten, Bekämpfung seiner Triebe, erforderliche Hemmungen, Intelligenzminderung, umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Täters, Gesamt-IQ von 63).

§ 63 StGB; § 20 StGB

1. Ein abweichendes Sexualverhalten, wie eine Pädophilie, kann nicht ohne Weiteres einer schweren Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt und dem Eingangmerkmal der schweren anderen seelischen Störung im Sinne von § 20 StGB zugeordnet werden. Eine Pädophilie kann aber im Einzelfall eine schwere andere seelische Störung und eine hierdurch erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit

begründen, wenn Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz der devianten Handlungen, Ausbau des Raffinements und gedankliche Einengung des Täters auf diese Praktik auszeichnen. Ob die sexuelle Devianz in Form einer Pädophilie einen Ausprägungsgrad erreicht, der dem Eingangmerkmal der schweren anderen seelischen Störung zugeordnet werden kann, ist aufgrund einer Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten zu beurteilen. Dabei kommt es darauf an, ob die sexuellen Neigungen die Persönlichkeit des Täters so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufzubringen vermag.

2. Eine Intelligenzminderung kann auch ohne nachweisbaren Organbefund dem Eingangmerkmal im Sinne von § 20 StGB unterfallen und zu einer erheblich verminderten oder sogar aufgehobenen Schuldfähigkeit führen. Die bloße Minderung der geistigen Leistungsfähigkeit begründet eine solche Beeinträchtigung aber nicht. Es bedarf einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, bei der darzulegen ist, wie sich die festgestellte Intelligenzminderung auf Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten des Täters auswirkt und warum das sich daraus ergebende Störungsbild bei wertender Betrachtung in seiner Gesamtheit ein Ausmaß erreicht hat, das die Annahme einer schweren anderen seelischen Störung rechtfertigt.

798. BGH 4 StR 144/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Dortmund)

Strafzumessung (Strafrahmenwahl: Gesamtabwägung, unzulässige Mathematisierung, Tatbild, Täterpersönlichkeit, Hinweis auf eine Mindeststrafhöhe; straferschwerende Wertung des Fehlens eines Strafmilderungsgrundes: Drogen, mittlerer Gefährlichkeitsbereich, mindere Gefährlichkeit einer „weichen“ Droge); Gesamtstrafenbildung (eigenständiger Zumessungsakt; Darlegung in den Urteilsgründen: Gesamtstrafe nahe der oberen oder unteren Grenze des Zulässigen, Orientierung an der Summe der Einzelstrafen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Prognose, prognosegünstigen Faktoren, prognoseungünstigen Faktoren, Abwägung, polyvalente Betäubungsmittelabhängigkeit).

§ 46 StGB; § 54 StGB; § 64 StGB

1. In Fällen, in denen mehrere Strafrahmen zur Verfügung stehen, ist das Tatgericht zwar nicht gehalten, den für den Angeklagten günstigeren Strafrahmen heranzuziehen. Es hat aber im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen und darzulegen, welchen Strafrahmen es nach den konkreten Umständen des Einzelfalls für angemessen hält.

2. Die mindere Gefährlichkeit einer „weichen“ Droge wie Cannabis kann bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt werden. Dem bloßen Fehlen eines solchen Strafmilderungsgrundes bei einem Betäubungsmittel mittlerer Gefährlichkeit wie Amphetamin darf hingegen keine straf erhöhende Wirkung beigemessen werden.

3. Die Gesamtstrafenbildung nach § 54 Abs. 1 StGB ist ein eigenständiger Zumessungsakt, bei dem vor allem das Verhältnis der einzelnen Taten zueinander, ihre

größere oder geringere Selbständigkeit, die Häufigkeit der Begehung, die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und der Begehungsweisen sowie das Gesamtgewicht des abzuurteilenden Sachverhalts zu berücksichtigen sind. Das Tatgericht braucht zwar insoweit wie bei den Einzelstrafen nur die bestimmenden Zumessungsgründe im Urteil darzulegen; eine erschöpfende Darstellung ist nicht erforderlich. Allerdings ist der Gesamtstrafenausspruch umso eingehender zu begründen, je mehr sich die Gesamtstrafe der oberen oder unteren Grenze des Zulässigen nähert. Fehlt es in einem solchen Fall an einer näheren Begründung, ist die Besorgnis gerechtfertigt, dass sich das Tatgericht bei der Bemessung der Gesamtstrafe nicht an den hierfür maßgeblichen Kriterien, sondern rechtsfehlerhaft an der Summe der Einzelstrafen orientiert hat.

4. Anordnung und Vollzug der Maßregel setzen die konkrete Aussicht voraus, die süchtige Person zu heilen und über eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den Rauschmittelkonsum zu bewahren. Erforderlich ist eine Prognose, dass bei erfolgreichem Verlauf die Gefährlichkeit aufgehoben oder deutlich herabgesetzt wird, und dass sich in Persönlichkeit und Lebensumständen des Täters konkrete Anhaltspunkte finden, die einen solchen Verlauf erwarten lassen. Die bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung kann diese Prognose nicht stützen. Notwendig ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs. Dabei ist der Tatrichter gehalten, das Risiko eines Scheiterns der Behandlung in den Blick zu nehmen und die im Urteilszeitpunkt gegebenen prognosegünstigen gegen die prognoseungünstigen Faktoren in die Beurteilung einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

818. BGH 3 StR 68/22 – Beschluss vom 4. April 2023 (OLG München)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Verlesung der Erklärungen von Behörden (Erkennbarkeit des Urhebers; mittelbare Erkenntnisse des Urhebers); tatgerichtliche Beweiswürdigung (erforderliche Darlegungen zur Eignung in Bezug auf die Bildqualität oder Identifizierungsmerkmale).

§ 129a StGB; § 129b StGB; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO; § 261 StPO

1. Auch wenn – hier nicht entscheidungserheblich – eine Verlesung nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO nur dann zulässig sein sollte, falls die Person des Erklärenden ersichtlich ist, kann diesen Anforderungen im Einzelfall dadurch genügt werden, wenn sich zum Beispiel aus namentlich unterschriebenen Vorblättern ergibt, auf wen die zugehörigen Berichte zurückzuführen sind und dass es sich nicht um einen bloßen Entwurf handelt, und Detailinformationen zu bestimmten Erkenntnissen, etwa der ermittelnde Beamte bei Bedarf über die Führungsgruppe erfragt werden können.

2. Für die Frage der Verlesbarkeit nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO kommt es nicht darauf an, ob die erklärende Person die Erkenntnisse unmittelbar selbst gewonnen hat oder lediglich aufgrund fremder, namentlich durch mehrere Observationsbeamte zusammengetragener Erkenntnisse berichtet.

3. Das Maß der gebotenen Darlegung im schriftlichen Urteil zu Lichtbildern, die der Identifizierung einer Person dienen, hängt grundsätzlich von der jeweiligen Beweislage und insoweit den Umständen des Einzelfalles ab. Soweit der Bundesgerichtshof für die Identifizierung einer

abgebildeten Person in spezifischen Konstellationen besondere Anforderungen an die Abfassung der Urteilsgründe gestellt hat, sind diese nicht ohne weiteres auf sämtliche Fallkonstellationen der Identifizierung einer Person mittels eines Fotos zu übertragen.

853. BGH 6 StR 124/23 – Beschluss vom 18. April 2023 (LG Lüneburg)

Mitteilungspflicht über Verständigungsgespräche (Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen, konkret behauptetes vollständiges Verfahrensgeschehen: keine bloße Wiedergabe vage erinnertes und nur möglicher Verfahrensabläufe); unverbindliche Erörterungen ohne Verständigungsbezug; Strafzumessung (Stufenverhältnis von sogenannten harten Drogen, Amphetamin: mittlere Gefährlichkeit).

§ 243 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46 StGB

1. Für die Rüge einer Verletzung von § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO ist erforderlich, dass Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, dass ein nach dieser Vorschrift mitteilungspflichtiges Gespräch stattgefunden hat und dessen wesentlicher Inhalt in der Hauptverhandlung nicht oder nicht ausreichend mitgeteilt und protokolliert wurde.

2. Die bloße Wiedergabe vage erinnertes und nur möglicher Verfahrensabläufe ersetzt den notwendigen bestimmten Tatsachenvortrag nicht.

3. Bei Amphetamin handelt es sich – mit Blick auf das Stufenverhältnis von sogenannten harten Drogen wie Heroin und Kokain über Amphetamin – um ein Betäubungsmittel von lediglich „mittlerer Gefährlichkeit“ (st. Rspr.).

826. BGH 3 StR 109/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Saarbrücken)

Sog. Inbegriffsrüge (Lückenhaftigkeit der Beweiswürdigung; erforderliche Erörterungen im Urteil bei unterschiedlichen Übersetzungen derselben Kommunikation).

§ 261 StPO

Zwar kann es grundsätzlich einen Erörterungsmangel darstellen, wenn unterschiedliche Übersetzungen derselben Kommunikation als Urkunden in die Beweisaufnahme eingeführt werden und sich das Tatgericht mit erheblichen Abweichungen der verschiedenen Übersetzungen nicht befasst. Allerdings kann die Verfahrensrüge nach § 261 StPO („Inbegriffsrüge“), mit der die Lückenhaftigkeit der Beweiswürdigung wegen der nicht erschöpfenden Würdigung des Beweismaterials gerügt wird, der Revision nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sich mit Rücksicht auf die sonstigen Feststellungen eine Erörterung aufdrängen musste.

764. BGH 2 StR 162/22 – Beschluss vom 7. Februar 2023 (LG Aachen)

Pflicht zur elektronischen Übermittlung (Revisionseinlegung; elektronisches Anwaltspostfach, Versand „per EGVP“, elektronische Übermittlung, Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung, elektronische Signatur, Signatur, Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg, elektronische Poststelle einer Behörde oder eines Gerichts, Versender, Bote, Authentizität des elektronischen Dokuments); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 32d StPO; § 45 StPO; § 31a BRAO

1. Nach der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschrift des § 32d Satz 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte die Revision und ihre Begründung als elektronisches Dokument übermitteln. Hierbei handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, welche bei Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge hat.

2. Da für Revisionseinlegung und -begründung, soweit sie nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, gesetzlich die Schriftform, für die Revisionsbegründungsschrift darüber hinaus auch die Unterzeichnung durch den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (§§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 2 StPO), müssen diese Dokumente bei Übermittlung in elektronischer Form gemäß § 32a Abs. 3 StPO entweder „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein“ oder – alternativ – „von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg [im Sinne von § 32a Abs. 4 Satz 1 StPO] eingereicht werden“. In der zweiten Alternative muss die verantwortende Person das Dokument also nicht nur (einfach) „signieren“, indem sie es maschinenschriftlich oder in sonstiger Weise mit ihrem Namenszug versieht, sondern auch „einreichen“, d.h. die Übermittlung auf sicherem Wege selbst vornehmen.

3. Im Falle der Übermittlung auf dem sicheren Weg zwischen einem gemäß § 31a BRAO von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach und der elektronischen Poststelle einer Behörde oder eines Gerichts (§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO) muss die Übertragung über das besondere

elektronische Anwaltspostfach des durch die Signatur als verantwortliche Person ausgewiesenen Rechtsanwalts erfolgen und zudem dieser selbst – und nicht etwa ein Kanzleimitarbeiter – auch der tatsächliche Versender sein.

4. Erfolgt die Übermittlung nach § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO durch einen Boten, wird die Authentizität des elektronischen Dokuments nicht gewährleistet.

845. BGH 5 StR 164/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Itzehoe)

Übermittlung von Revision und Begründung als elektronisches Dokument (Übermittlung der einfach signierten Schrift über besonderes elektronisches Anwaltspostfach eines anderen Anwalts).

§ 32d S. 2 StPO; § 341 Abs. 1 StPO

Nach § 32d Satz 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte die Revision und ihre Begründung als elektronisches Dokument übermitteln. Insoweit handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, welche bei Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge hat. Die bloße Übermittlung der vom Rechtsanwalt einfach signierten Schrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach eines anderen Rechtsanwalts genügt diesem Formerfordernis nicht.

840. BGH 5 StR 52/23 – Beschluss vom 27. April 2023 (LG Berlin)

Schweigerecht (Verbot nachteiliger Schlüsse aus dem Zeitpunkt der erstmaligen Einlassung).

§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

Macht ein Angeklagter von seinem Schweigerecht Gebrauch, so darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Der unbefangene Gebrauch dieses Schweigerechts wäre nicht gewährleistet, wenn der Angeklagte die Prüfung und Bewertung der Gründe für sein Aussageverhalten befürchten müsste. Deshalb dürfen weder aus einer durchgängigen noch aus einer anfänglichen Aussageverweigerung eines Angeklagten – und damit auch nicht aus dem Zeitpunkt, zu dem er sich erstmals einlässt – nachteilige Schlüsse gezogen werden.

829. BGH 3 StR 434/22 – Beschluss vom 8. März 2023 (OLG Düsseldorf)

Revision gegen erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts (kein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der die Ablehnung eines Richters als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde).

§ 28 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 StPO; § 338 Nr. 3 StPO

Eine revisionsrechtliche Verfahrensrüge, die sich gegen eine Entscheidung richtet, durch die ein im ersten Rechtszug zuständiges Oberlandesgericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat, ist unzulässig.

837. BGH 5 StR 136/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Berlin)

Verfahrenshindernis aufgrund eines unwirksamen Eröffnungsbeschlusses (große Strafkammer; Besetzung

außerhalb der Hauptverhandlung; fehlende Unterschrift; Umlaufverfahren).

§ 203 StPO

1. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 203 StPO genügt eine schlüssige und eindeutige Willenserklärung des Gerichts, die Anklage nach Prüfung und Bejahung der Eröffnungsvoraussetzungen zur Hauptverhandlung zuzulassen. Der Eröffnungsbeschluss muss schriftlich abgefasst, aber nicht von allen Richtern unterschrieben werden.

2. Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens und die Zulassung der Anklage vor einer Großen Strafkammer ist stets mit drei Berufsrichtern in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen (§ 199 Abs. 1 StPO iVm § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG). Wirken an der Eröffnungsentscheidung weniger Berufsrichter mit, ist sie unwirksam. Das Fehlen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses stellt ein in diesem Verfahren nicht mehr behebbares Verfahrenshindernis dar, das die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat.

3. Fehlt eine Unterschrift auf dem Eröffnungsbeschluss, muss anderweitig nachgewiesen sein, dass der Beschluss von allen hierzu berufenen Richtern gefasst worden ist. Dies setzt eine mündliche Beschlussfassung oder eine dahin zu verstehende gemeinsame Besprechung oder Beratung über die Eröffnung voraus. Wird der Beschluss im Umlaufverfahren – also im Wege einer schriftlichen Beratung und Abstimmung aufgrund eines Entscheidungsvorschlags – getroffen, führt das Fehlen einer Unterschrift zu dessen Unwirksamkeit, denn es handelt sich bis zur Unterzeichnung durch alle Richter lediglich um einen Entwurf.

808. BGH 4 StR 413/22 – Beschluss vom 13. April 2023 (LG Münster – große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bocholt)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Zeuge vom Hörensagen: überwiegende Überführung des Angeklagten, erhöhte Anforderungen an die Sorgfalt und Vollständigkeit der Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse, Glaubwürdigkeit der unmittelbaren Beweisperson, Bestätigung durch andere wichtige und im unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen stehenden Gesichtspunkte); gefährliche Körperverletzung (gefährliches Werkzeug: erhebliche Verletzung, „Pieksen“ in den Rücken, Einsatz eines abstrakt gefährlichen Werkzeugs in konkret ungefährlicher Weise).

§ 261 StPO; § 224 StGB

1. Erhöhte Anforderungen sind an die Sorgfalt und Vollständigkeit der vom Tatgericht vorzunehmenden und in den Urteilsgründen darzulegenden Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse zu stellen, wenn ein nichtgeständiger Angeklagter überwiegend durch Angaben eines Zeugen überführt werden soll und dessen Bekundungen nur mittelbar über eine Vernehmungsperson in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Denn das Tatgericht kann in derartigen Fällen die Glaubwürdigkeit der unmittelbaren Beweisperson und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben nicht originär, sondern nur vermittelt durch den Bericht der Vernehmungsperson beurteilen.

2. Auf die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen kann eine Feststellung jedenfalls regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn sie durch andere wichtige und im unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen stehende Gesichtspunkte bestätigt wird.

3. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jeder (feste) Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen. Mit einer erheblichen Verletzung ist eine nach Dauer oder Intensität gravierende, jedenfalls nicht nur ganz leichte Verletzung oder Gesundheitsschädigung gemeint. Der Einsatz eines abstrakt gefährlichen Werkzeugs in konkret ungefährlicher Weise erfüllt den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB danach nicht.

801. BGH 4 StR 234/22 – Urteil vom 30. März 2023 (LG Ansbach)

Mord (Beweiswürdigung: Tötungsabsicht, geplante Ausnutzung eingeschränkter Abwehrmöglichkeiten, Darlegung in den Urteilsgründen, rational nachvollziehbare Überlegungen; Nachvollziehbarkeit, Eigengefährdung, Straßenverkehr; Heimtücke: Arglosigkeit, Wehrlosigkeit, maßgeblicher Zeitpunkt, Versuchsstadium, von langer Hand geplante Tat, Hinterhalt); gefährliche Körperverletzung (gefährliches Werkzeug: Kraftfahrzeug, körperliche Misshandlung unmittelbar durch den Anstoß des vom Täter verwendeten Fahrzeugs).

§ 211 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

1. §§ 261 und 267 StPO verpflichten den Tatrichter, in den Urteilsgründen darzulegen, dass seine Überzeugung von den die Anwendung des materiellen Rechts tragenden Tatsachen auf einer umfassenden, von rational nachvollziehbaren Überlegungen bestimmten Beweiswürdigung beruht. Die wesentlichen Beweiserwägungen müssen daher – über den Wortlaut des § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO hinaus – in den schriftlichen Urteilsgründen so dargelegt werden, dass die tatgerichtliche Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler hin zu überprüfen ist. Dabei sollte durch das Gliederungssystem erkennbar sein, auf welche Feststellungskomplexe sich die jeweiligen Ausführungen zur Beweiswürdigung beziehen.

2. Eine Beweisregel, nach der es einem Tötungsvorsatz entgegensteht, dass mit der Vornahme einer fremdgefährdenden Handlung auch eine Eigengefährdung einhergeht, gibt es nicht. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr kann zwar eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat. Dies gilt aber nur, wenn die Verhaltensweise nicht von vornherein darauf angelegt ist, eine andere Person zu verletzen oder einen Unfall herbeizuführen.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also der Eintritt des Tötungsdelikts in das Versuchsstadium. Dies gilt indes nicht uneingeschränkt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat das heimtückische Vorgehen im

Sinne des § 211 Abs. 2 StGB auch in Vorkehrungen liegen kann, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. Wird das Tatopfer in einen Hinterhalt gelockt oder ihm eine raffinierte Falle gestellt, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob es zu Beginn der Tötungshandlung noch arglos war. Infolge seiner Arglosigkeit wehrlos ist dann auch derjenige, der in seinen Abwehrmöglichkeiten fortdauernd so erheblich eingeschränkt ist, dass er dem Täter nichts Wirkungsvolles mehr entgegenzusetzen vermag.

4. Eine Verurteilung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfordert, dass die Körperverletzung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel eingetreten ist. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss daher die körperliche Misshandlung unmittelbar durch den Anstoß des vom Täter verwendeten Fahrzeugs ausgelöst worden sein.

850. BGH 5 StR 483/22 – Beschluss vom 25. Mai 2023 (LG Dresden)

Beweiswürdigung (auf dem Wiedererkennen des Angeklagten beruhender Tatnachweis; Zeuge; Anforderungen an die Darlegung durch das Tatgericht; revisionsgerichtliche Kontrolle).

§ 261 StPO

Beruhet der Tatnachweis im Wesentlichen auf dem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Tatzeugen, ist das Tatgericht aus sachlich-rechtlichen Gründen regelmäßig verpflichtet, die Angaben des Zeugen zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben. Um die tatgerichtliche Würdigung nachvollziehen zu können, bedarf es zudem eines Abgleichs der Beschreibung des Zeugen mit dem Erscheinungsbild des Angeklagten. Konnte ein Zeuge eine ihm zuvor unbekannte Person nur kurze Zeit beobachten, darf sich das Tatgericht nicht ohne Weiteres auf dessen subjektive Gewissheit beim Wiedererkennen verlassen, sondern muss aufgrund objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat und dies in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen.

839. BGH 5 StR 38/23 – Beschluss vom 4. Mai 2023 (LG Flensburg)

Unterbrechung der Verjährung (Reichweite der Unterbrechungswirkung bei Ermittlung wegen mehrerer Taten; Bestimmung des Verfolgungswillens); Verfälschen einer echten Urkunde (nachträgliche Änderung des Erklärungs- und Beweisgehalts; fehlende Beweiseignung und -bestimmung bei als solcher erkennbarer Collage).

§ 78c StGB; § 267 StGB

1. Wird wegen mehrerer Taten ermittelt, bezieht sich die Unterbrechungswirkung (§ 78c Abs. 1 StGB) einer Durchsuchungsanordnung zwar grundsätzlich auf alle verfahrensgegenständlichen Taten, sofern nicht der Verfolgungswille des tätig werdenden Strafverfolgungsorgans erkennbar auf eine oder mehrere Taten beschränkt ist. Dabei kann bei einer Vielzahl von Taten zu Beginn der Ermittlungen eine zusammenfassende Kennzeichnung des Tatkomplexes ausreichend sein, wobei die Aufführung aller zugehörigen Einzelfälle häufig noch gar nicht möglich,

aber auch nicht erforderlich ist. Es hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, welche Taten innerhalb eines bestimmten Geschehenskomplexes Gegenstand einer Untersuchungshandlung sind. Für die Bestimmung des Verfolgungswillens der Strafverfolgungsorgane ist neben dem Wortlaut der Verfügung auch der Sach- und Verfahrenszusammenhang entscheidend, wobei der Akteninhalt zur Auslegung heranzuziehen ist.

2. Die für das Verfälschen einer echten Urkunde gem. § 267 Abs. 1 Alt. 2 StGB erforderliche nachträgliche Änderung des Erklärungs- und Beweisgehalts einer Urkunde muss einerseits, wenn auch nicht unumkehrbar, so doch auf Dauer angelegt sein und darf andererseits dem Tatobjekt seine Urkundeneigenschaft nicht nehmen. Das Ergebnis der Verfälschung muss daher weiterhin die Merkmale einer Urkunde im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB aufweisen, also eine verkörperte Erklärung enthalten, die ihrem gedanklichen Inhalt nach geeignet und bestimmt ist, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen, und die ihren Aussteller erkennen lässt. Eine – als solche erkennbare – Collage ist demnach keine Urkunde, weil ihr die Eignung und Bestimmung fehlt, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen.

842. BGH 5 StR 82/23 – Urteil vom 24. Mai 2023 (LG Leipzig)

Kognitionspflicht (Erschöpfen des durch die Anklage abgegrenzten Prozessstoffs; keine Berücksichtigung der im Eröffnungsbeschluss zu Grunde gelegten Bewertung).

§ 264 Abs. 1 StPO

Die Kognitionspflicht gebietet, dass der durch die zugelassene Anklage abgegrenzte Prozessstoff durch vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs erschöpft wird. Der Unrechtsgehalt der Tat muss ohne Rücksicht auf die dem Eröffnungsbeschluss zugrunde gelegte Bewertung ausgeschöpft werden, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Fehlt es daran, so ist dies schon auf die Sachrüge hin beachtlich.

807. BGH 4 StR 400/22 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Detmold)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Aussage gegen Aussage: Urteilsgründe, entscheidenden Angaben des einzigen Belastungszeugen, vorangegangene Aussagen des Zeugen, Konstanzanalyse); Teileinstellung bei mehreren Taten (Gründe für die Teileinstellung: Bedeutung für die Beweiswürdigung zu den verbleibenden Vorwürfen, Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Belastungszeugen, Mitteilung der Gründe in den Urteilsgründe).

§ 261 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

1. In Fällen, in denen Aussage gegen Aussage“ steht, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, in seine Überlegungen einbezogen hat. Um dem Revisionsgericht die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung zu ermöglichen, sind daher regelmäßig auch die entscheidenden Angaben des einzigen Belastungszeugen in Form einer geschlossenen Darstellung in den Urteilsgründen wiederzugeben. Dabei sind auch vorangegangene Aussagen des Zeugen wieder zu geben, denn

anderenfalls kann das Revisionsgericht nicht überprüfen, ob das Tatgericht eine fachgerechte Konstanzanalyse vorgenommen und Abweichungen zutreffend gewichtet hat.

2. Stellt das Tatgericht das Verfahren wegen eines Teils der anklagegegenständlichen Vorwürfe nach § 154 Abs. 2 StPO ein, kann den Gründen für die Teileinstellung Bedeutung für die Beweiswürdigung zu den verbleibenden Vorwürfen insbesondere mit Blick auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Belastungszeugen zukommen. Ist dies nach der konkret gegebenen Beweissituation der Fall, ist der Tatrichter aus Gründen sachlichen Rechts gehalten, die Gründe für die Teileinstellung im Urteil mitzuteilen.

811. BGH 4 StR 462/22 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Hagen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung: Aussage gegen Aussage, Angaben eines Zeugen von Hörensagen).
§ 261 StPO

Besondere Beweissituationen, wozu namentlich die Konstellationen gehören, in denen „Aussage gegen Aussage“ steht oder das Tatgericht sich auf die Angaben eines Zeugen vom Hörensagen stützt, stellen erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

767. BGH 2 StR 371/22 – Beschluss vom 28. Februar 2023 (LG Köln)

BGHR; Erbringen von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis (Zahlungsdienste: Finanztransfersgeschäfte, Legaldefinition, kein Führen eines Zahlungskonto für den Zahler oder den Empfänger, Giralgeld, Unionsrecht, Begriffsbestimmung, Form des Geldbetrages, Entgegennahme, zweckentsprechende Weiterleitung, Auslegung; Gewerbsmäßigkeit: aufsichtsrechtliche Bestimmung; zweckwidrige Weiterleitung der eingegangenen Geldbeträge: Tatbestandsmäßigkeit, Auslegung, Wortlaut, Umsetzung der PSD II, Telos).

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ZAG; § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG; § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG

1. Einen erlaubnispflichtigen Zahlungsdienst im Sinne der § 63 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) erbringt auch derjenige, der gegenüber den Zahlungsdienstnutzern nur zum Schein als Zahlungsdienstleister auftritt. (BGHR)

2. Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG liegt ein Finanztransfersgeschäft bei (Zahlungs-)Diensten vor, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen eines Zahlers oder eines Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird. Erfasst werden danach Zahlungsvorgänge, bei denen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer, d.h. dem Zahler nach § 1 Abs. 15 ZAG oder dem Zahlungsempfänger nach § 1 Abs. 16 ZAG keine kontenmäßige Beziehung. An einer solchen fehlt es, wenn der Zahlungsdienstleister

kein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 17 ZAG für den Zahler oder den Empfänger führt. (Bearbeiter)

3. Nach Art. 4 Nr. 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Service Directive – PSD II), die als unionsrechtliche Grundlage bei der Begriffsbestimmung heranzuziehen ist, ist es unerheblich, in welcher Form der Geldbetrag eingebracht und in Empfang genommen wird; dies kann etwa in bar, per Scheck durch Einzugsermächtigung sowie durch Aufrechnung oder auch durch Überweisung erfolgen. (Bearbeiter)

4. Daraus, dass der zu transferierende Geldbetrag nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG „nur zur Übermittlung entgegengenommen“ werden muss, folgt nicht, dass eine „Entgegennahme“ nur dann anzunehmen ist, wenn der Finanzintermediär die Gelder tatsächlich zweckentsprechend weiterleitet. (Bearbeiter)

5. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit in § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG ist aufsichtsrechtlich zu bestimmen ist. Danach ist es ausreichend, wenn die Tätigkeit auf Dauer angelegt und auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Eine gewerbsmäßige Begehung im strafrechtlichen Sinn wird demgegenüber nicht vorausgesetzt. (Bearbeiter)

6. Soweit vertreten wird, Fälle, in denen der Finanzintermediär von Anfang an beabsichtigt, die vereinnahmten Gelder pflichtwidrig anderweitig zu verwenden, seien aus dem Anwendungsbereich des § 63 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ZAG ausgenommen, weil es sich um vorgespiegelte Scheingeschäfte und nicht um wirklich betriebene, grundsätzlich erlaubnisfähige Finanztransfersgeschäfte handle, folgt der Senat dem nicht. Die mit dieser Auffassung einhergehende Annahme, „Erbringen“ im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 4

Alt. 1 ZAG erfordere in subjektiver Hinsicht den Willen, erlaubnisfähige Zahlungsdienste in Form von Finanztransfersgeschäften zu betreiben, legt weder der Wortlaut der Norm nahe, noch lässt sich ein derartiges Erfordernis mit dem Ergebnis der weiteren Auslegung der Vorschrift in Einklang bringen. (Bearbeiter)

751. BGH 1 StR 53/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG München I)

Steuerhinterziehung durch Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Konkurrenzverhältnis zu nachträglicher unrichtiger Einkommenssteuererklärung, Vollendung durch Erlass des Feststellungsbescheids als einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil); Inbegriffsrüge (Vorhalt einer Urkunde).

§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 171 Abs. 10 AO, § 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 261 StPO; § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie die nachfolgende Einkommensteuererklärung sind eine einzige materiellrechtliche Tat, und zwar im Wege einer Bewertungseinheit. Dies folgt aus der Bindungswirkung des vom Betriebsstättenfinanzamt erlassenen Feststellungsbescheids für das Wohnsitzfinanzamt bei der Festsetzung der Einkommensteuer hinsichtlich der gewerblichen Einkünfte (§ 171 Abs. 10, § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 182 Abs. 1 Satz 1 AO). Etwaige Angaben des Steuerpflichtigen zu solchen gewerblichen Einkünften in seiner Einkommensteuererklärung sind bedeutungslos; die tatbestandsrelevante Falscherklärung liegt damit bereits in der vorangegangenen Feststellungserklärung bzw. in den für die Organisationsgesellschaften abgegebenen Ertragsteuererklärungen.

2. In diesem Sinne ist mit Erlass des Feststellungsbescheids als einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil für den Kommanditisten die Steuerstraftat vollendet; die nachfolgende Einkommensteuererklärung und der unrichtige Einkommensteuerbescheid führen mit der Steuerverkürzung zur Tatbeendigung (vgl. BGHSt 53, 99).

752. BGH 1 StR 77/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung (keine erlangten ersparten Aufwendung bei Steuerhinterziehung durch unberechtigten Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG).

§ 370 Abs. 1 AO; § 73 Abs. 1 StGB; § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG

In Fällen, in denen die geschuldete Umsatzsteuer nicht aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung resultiert, sondern ein unberechtigter Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG ohne zugrundeliegende Leistung vorliegt, erlangt der Täter mit Blick auf die Sonderstellung des § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG im Steuersystem keinen wirtschaftlichen Vorteil, weshalb eine Einziehung des Wertes von Taterträgen in Form ersparter Aufwendungen hier nicht in Betracht kommt.

862. BGH 6 StR 172/23 – Beschluss vom 15. Mai 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Erwerb von Betäubungsmitteln (Erwerb einer Teilmenge zum Handeltreiben und einer Teilmenge zum Eigenverbrauch; Bezahlung des Kaufpreises der vorangegangenen Lieferung bei nachfolgender Lieferung; konkurrenzrechtliche Bewertung, Tateinheit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

1. Wird von vornherein eine Teilmenge zum Handeltreiben und eine Teilmenge zum Eigenverbrauch erworben, so ist die Tat rechtlich allerdings als Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb (nicht Besitz) von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 52 StGB) zu würdigen; denn der Auffangtatbestand des unerlaubten Besitzes wird dann vom Tatbestand des Erwerbs verdrängt.

2. Einzelne Drogengeschäfte, bei denen die Bezahlung des Kaufpreises der vorangegangenen Lieferung bei der jeweils nachfolgenden Drogenlieferung erfolgt, sind zur Tateinheit verknüpft.

Aktuelle Protestformen der Klima(schutz)bewegung – Eine strafrechtliche Würdigung

Von Dr. André Bohn LL. M., Wuppertal*

A. Einleitung

Angesichts der fortschreitenden Klimakrise kommt es seit einigen Jahren zu Klimastreiks, Demonstrationen und anderen Protestformen. Zusammenschlüsse von Aktivist*innen wie Extinction Rebellion,¹ Ende Gelände,² die For-Future-Bewegungen³ oder die Letzte Generation⁴ machen immer wieder mit Aktionen auf sich und auf die Klimakrise aufmerksam, aber auch nicht organisierte Personen engagieren sich auf verschiedene Art und Weisen, um die Regierung(en) zum Handeln gegen die Klimakrise zu bewegen.

Im Rahmen dieses Beitrags sollen die häufigsten aktuellen Protestformen dargestellt und einer strafrechtlichen Würdigung unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Problemfelder unterzogen werden.

B. Protestformen und deren strafrechtliche Würdigung

I. Blockaden

Die wohl momentan am weitesten verbreitete Protestform ist die Blockade von Straßen,⁵ Fabrikzufahrten,⁶ Schienen⁷ und sogar Flughäfen.⁸ Dabei blockieren die Aktivist*innen

in der Regel durch ihre bloße Anwesenheit, indem sie sich an den entsprechenden Orten hinsetzen, um damit ihre Körper als Hindernis für den Verkehr einzusetzen. Das Auflösen der Situation wird teilweise durch Festketten⁹ oder Festkleben¹⁰ erschwert.

1. Nötigung nach § 240 StGB

Strafrechtlich führen entsprechende Aktionen hauptsächlich zunächst einmal zu Ermittlungen wegen Nötigung nach § 240 StGB.

Nach § 240 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Nach § 240 Abs. 2 StGB ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Der Versuch ist nach § 240 Abs. 3 StGB strafbar.

a) Tatbestand

Zunächst stellt sich im Hinblick auf die Nötigung die Frage, ob das reine Hinsetzen Gewalt im Sinne der Vorschrift darstellt. Unabhängig von der Jahrzehnte alten

* Der Verfasser ist als Fachanwalt für Strafrecht in Wuppertal tätig.

¹ Siehe zu Extinction Rebellion die englische Internetseite: <https://extinctionrebellion.uk/>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

² Siehe: <https://www.ende-gelaende.org/>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

³ Siehe zu einem nicht abschließenden Überblick der For-Future-Bewegungen den Wikipedia-Artikel von Fridays-for-future: https://de.wikipedia.org/wiki/Fridays_for_Future#Unterst%C3%BCtzungsgruppen, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁴ Siehe: <https://letztegeneration.org>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁵ Siehe dazu nur: N. N., Bisher Hunderte Straßenblockaden durch Klimaaktivisten, abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bisher-hunderte-strassen-blockaden-durch-klimaaktivisten,TCOQBX>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁶ Zu einer solchen Blockade siehe beispielsweise: N. N., Autobahnsperrung und Blockade: Proteste zur Tesla-Eröffnung, abrufbar unter: [https://www.zeit.de/news/2022-](https://www.zeit.de/news/2022-03/22/autobahn-nahe-tesla-fabrik-wegen-aktion-gesperrt)

[03/22/autobahn-nahe-tesla-fabrik-wegen-aktion-gesperrt](https://www.zeit.de/news/2022-03/22/autobahn-nahe-tesla-fabrik-wegen-aktion-gesperrt), zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁷ Zu einer Gleisblockade siehe nur: N. N., Hunderte Aktivisten blockieren Gleise zum Kohlekraftwerk, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2019-06/rwe-blockade-kohleausstieg-neurath-klimawandel-aktivisten>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁸ Siehe zum Beispiel die Blockade des Düsseldorfer und des Hamburger Flughafens, dazu: N. N., "Letzte Generation" blockiert Flughäfen, abrufbar unter: <https://www.tageschau.de/inland/gesellschaft/letzte-generation-146.html> zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

⁹ Siehe zum Beispiel: N. N., Polizei beendet Blockade von Braunkohlekraftwerk Neurath, abrufbar unter: https://www.zeit.de/news/2021-11/06/polizei-beendet-blockade-von-braunkohlekraftwerk-neurath?utm_referrer=https%3A%2F%2Fsearch.brave.com%2F, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

¹⁰ Siehe zu einer solchen Aktion: N. N., Klimaaktivisten blockieren den Berufsverkehr in München, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/klima-verkehr-blockade-muenchen-1.585409>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

Diskussion um den Begriff der Gewalt im Sinne von § 240 StGB¹¹ hat sich in der Rechtsprechung die folgende Definition durchgesetzt: Gewalt ist jeder physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.¹² In den dargestellten Blockadekonstellationen soll nach der Rechtsprechung – vom Bundesverfassungsgericht gebilligt –¹³ regelmäßig eine Nötigung in mittelbarer Täterschaft vorliegen:¹⁴ Da die erste Reihe der zum Stehen gekommenen Schienenfahr-, Kraftfahr- oder Flugzeugen lediglich psychisch und nicht physisch am Weiterkommen gehindert werde, liege diesbezüglich keine Gewalt vor. Die Aktivist*innen benützten aber diese „erste Reihe“ als Werkzeug, um die nächsten Reihen physisch am Weiterfahren zu hindern. Von dieser Konstruktion wurde der Begriff der sogenannten „Zweite[n]-Reihe-Rechtsprechung“ abgeleitet.

Da es gerade bei (Transport-)Zügen oder Flugzeugen durchaus sein kann, dass nicht unmittelbar nach dem ersten Zug oder Flugzeug weitere Züge oder Flugzeuge folgen, liegt in solchen Fällen also keine Gewalt vor, und der Tatbestand ist nicht verwirklicht. Eine Versuchsstrafbarkeit dürfte in diesen Konstellationen zumindest daran scheitern, dass man den Aktivist*innen kaum wird nachweisen können, dass sie von einer „zweiten Reihe“ ausgingen. Für Fälle der „zweiten Reihe“ wäre der Tatbestand aber verwirklicht. Eine entsprechende Strafbarkeit hängt in solchen Fällen daher davon ab, ob die Aktivist*innen in der konkreten Situation mit einer „zweiten Reihe“ gerechnet haben. Etwas anderes soll nach der Rechtsprechung aber auch dann gelten, wenn die Aktion über die rein körperliche Anwesenheit hinausgeht und eine gewisse Kraftentfaltung an den Tag gelegt wird.¹⁵ So sei etwa das Anbringen von Ketten als körperliche Kraftentfaltung anzusehen, von dem eine Zwangswirkung ausgehe, sodass Gewalt im Sinne des § 240 StGB vorliege. Diese Ansicht ist jedoch zumindest, wenn – wie beim Ankleben oder teilweise auch beim Anketten – eine Weiterfahrt faktisch noch möglich wäre, inkonsequent, weil auch in diesen Fällen ein rein psychisch vermittelter Zwang vorliegt. Dies ist nur anders zu bewerten, wenn zum Beispiel durch Betonklötze eine Weiterfahrt auch physisch nicht mehr möglich ist. Selbst wenn man aber der im Ergebnis aus dem angeführten Grund fragwürdigen Meinung der Rechtsprechung folgt,¹⁶ erscheint zweifelhaft, ob das reine Ankleben an die Fahrbahn vor diesem Hintergrund als ausreichende Kraftentfaltung mit Zwangswirkung anzusehen ist.

In Fällen des Abseilens beispielsweise von Autobahnbrücken ist fraglich, ob die Autofahrenden wirklich zum Anhalten genötigt werden sollen, wenn die Aktivist*innen so

hoch hängen, dass der Verkehr reibungslos weiter fließen könnte. Dann führt nämlich erst die Sperrung der Autobahn durch die Polizei zu dem Stillstand. Unabhängig davon, dass Gerichte die Sperrung durch die Polizei in der Vergangenheit den Aktivist*innen zugerechnet haben und dementsprechend von einer Strafbarkeit ausgegangen sind,¹⁷ scheint diese in diesen Konstellationen äußerst fraglich; denn die Polizei wird gerade nicht wie in Fällen der „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ als Werkzeug benutzt. Sie agiert völlig autonom aufgrund einer selbstständigen Entscheidung. Die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft greift daher zumindest bei Abseilaktionen, in denen die Fahrbahn nicht blockiert wird und auch sonst keine Schäden drohen, nicht.

Die Rechtsprechung verweist diesbezüglich auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1991, in der ausgeführt wird, dass – soweit der spezifische Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg vorliege – auch bei mittelbaren Zwangswirkungen beispielsweise durch die Polizei eine vollendete Nötigung in Betracht komme.¹⁸ Der Unterschied zwischen dem vorliegenden und dem vom BGH entschiedenen Fall liegt aber darin, dass im vorliegenden Fall gar keine Blockade vorliegt. Diese wird vielmehr erst durch das Eingreifen der Polizei verursacht. Daher ändert auch der Verweis auf diese Rechtsprechung nichts daran, dass in solchen Fällen keine Nötigung und auch keine versuchte Nötigung vorliegen.

b) Rechtswidrigkeit

In den anderen geschilderten Fällen, die gegebenenfalls dem Tatbestand der Nötigung unterfallen, stellt sich dann auf der Rechtswidrigkeitsebene zunächst die Frage der Rechtfertigung. In Betracht kommen eine Rechtfertigung durch Notwehr in Form der Nothilfe nach § 32 StGB, eine Rechtfertigung durch rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB oder eine Rechtfertigung durch die Grundrechte an sich. Auf die umstrittene Frage, ob auch eine Rechtfertigung über das Rechtsinstitut des zivilen Ungehorsams in Erwägung zu ziehen ist, soll im Rahmen dieses Beitrags nicht gesondert eingegangen werden.¹⁹

aa) § 32 StGB

Nach § 32 Abs. 1 StGB handelt eine Person nicht rechtswidrig, die eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist. Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

¹¹ Siehe dazu anstatt aller: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 10 ff.; siehe auch: OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. November 2013, AZ: 1 (8) Ss 14/13 Rn. 10, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/759996.html>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

¹² Siehe nur: LG Berlin, Urteil vom 18. Januar 2023, AZ: 518 Ns 31/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschlusse/inhalte/7714.htm, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

¹³ BVerfG, AZ: 1 BvR 388/05, BeckRS 2011, 49212; = BVerfG HRRS 2011 Nr. 475.

¹⁴ Siehe dazu und zum Folgenden nur: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 17 m. w. N. aus Rspr. und Lit.

¹⁵ BVerfG NJW 2002, 1031, (1032), hier auch zum Folgenden; a. A. die abweichenden Meinungen der Richterin *Jaeger* und des Richters *Bryde* a. a. O. (1037); *Sinn*, NJW 2002, 1024.

¹⁶ Zur Kritik siehe nur: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 20 ff.

¹⁷ Siehe aktuell beispielsweise: AG Fürstfeldbruck, Urteil vom 02. März 2023, AZ: 2 Ds 11 Js 41081/21, unveröffentlicht.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 21. März 1991, AZ: 1 StR 3/90, NJW 1991, 2300 (2301 f.).

¹⁹ Siehe dazu beispielsweise aktuell: *Bönte* HRRS 2021, 164 ff.; *Eidam* JZ 2023, 224 ff.

Ein Angriff ist jede Bedrohung oder Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.²⁰

Der menschengemachte Klimawandel bedroht und beeinträchtigt zahlreiche (grundrechtlich) geschützte Rechte wie unter anderem das Recht auf Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Eigentumsfreiheit.²¹ Außerdem kommt in Betracht, auf das Klima an sich als notwehrfähiges Rechtsgut abzustellen²² oder auf die Freiheit künftiger Generationen, weil bei fortschreitenden klimatischen Veränderungen drastische Einschränkungen auf die Bevölkerung hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit zukommen.²³ Ein Angriff liegt daher vor.²⁴

Der Angriff müsste weiterhin gegenwärtig sein. Dies ist der Fall, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert.²⁵

Die eben dargestellten (grundrechtlichen) Rechte sind bereits unmittelbar bedroht und teilweise auch beeinträchtigt, was sich zum Beispiel an zahlreichen Naturkatastrophen in den letzten Jahren zeigt. Zwar ist der Nachweis, dass eine bestimmte Naturkatastrophe Ausfluss des menschengemachten Klimawandels ist, nur schwer zu führen;²⁶ zumindest liegt aber eine unmittelbare Bedrohung der rechtlich geschützten Interessen vor, weil der menschengemachte Klimawandel die Wahrscheinlichkeit solcher Naturkatastrophen signifikant erhöht.²⁷

Der Angriff ist daher auch gegenwärtig.

Er müsste allerdings auch rechtswidrig sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.²⁸ Rechtmäßige Verhaltensweisen scheiden

daher regelmäßig aus. Vor dem Hintergrund, dass die Blockierten in der Regel legal agieren – Autofahren, Fliegen und das Betreiben klimaschädlicher Anlagen ist unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erlaubt –,²⁹ scheidet damit eine Rechtfertigung nach § 32 StGB wegen Notwehr in Form der Nothilfe in den meisten Fällen.

bb) § 34 StGB

In Betracht kommt auch eine Rechtfertigung durch den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB.³⁰

Nach § 34 S. 1 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nach § 34 S. 2 StGB nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, um die Gefahr abzuwenden.

Eine Gefahr ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses besteht.³¹ Der Zustand des menschengemachten globalen Klimawandels erhöht – wie bereits ausgeführt – beispielsweise die Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen, sodass eine Gefahr im Sinne des § 34 StGB vorliegt.³² Dabei kann beispielsweise auf das Kollektivrechtsgut des menschengerechten Klimas abgestellt werden.³³ Wie im Rahmen der Notwehr dargelegt, führt die Klimakrise aber auch zu einer Gefahr für Individualrechtsgüter wie zum Beispiel für das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit.³⁴ Ob man auf die

²⁰ Vgl. nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 32 Rn. 5.

²¹ Vgl. dazu auch: BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18 Rn. 23 f.

²² In diese Richtung AG Recklinghausen, Urteil vom 12. August 2021, AZ: 32 Cs-33 Js 486/20-125/21 Rn. 37, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2360770.html>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023, allerdings im Rahmen des § 34 StGB.

²³ In diese Richtung auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html, zuletzt aufgerufen am 15. April 2023: „intertemporale Freiheitssicherung“.

²⁴ A. A. das AG Eschweiler, Urteil vom 04. Dezember 2019, AZ: 32 Ls 49/18 Rn. 140, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_eschweiler/j2019/32_Ls_49_18_Urteil_20191204.html, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023; Es liege eine reine Sachgefahr bei dem Betreiben eines Kraftwerks vor und damit kein Angriff durch menschliches Verhalten.

²⁵ Vgl.: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 32 Rn. 17.

²⁶ Vgl.: Otto, Klimawandel: Ist er wirklich die Ursache aller Naturkatastrophen?, abrufbar unter: <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/07/klimawandel-ist-er-wirklich-die-ursache-aller-naturkatastrophen>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

²⁷ Siehe nur: Otto, Klimawandel: Ist er wirklich die Ursache aller Naturkatastrophen?, abrufbar unter: <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/07/klimawandel-ist-er-wirklich-die-ursache-aller-naturkatastrophen>, zuletzt

aufgerufen am 15. Juli 2023, die allerdings auch relativiert, dass nicht jegliche Naturkatastrophen einzig und allein auf den menschengemachten Klimawandel zurückzuführen sind.

²⁸ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 32 Rn. 21.

²⁹ Siehe dazu auch, allerdings im Rahmen von § 34 StGB: Wolf, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand: Zum Freispruch von Klimaaktivist:innen durch das Amtsgericht Flensburg, VerBlog, 14. November 2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

³⁰ Ausführlich dazu auch, allerdings unter dem Aspekt des zivilen Ungehorsams: Bönte HRRS 2021, 164 ff.

³¹ Ständige Rspr., siehe nur: BGH, Beschluss vom 28. Juni 2016, AZ: 1 StR 613/15 Rn. 8, HRRS 2016 Nr. 1081, abrufbar unter: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/15/1-613-15.php>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

³² Siehe zu den Extremwetterereignissen nur: Lee u. a. Synthesis Report on the IPCC sixth assessment report (AR6) S. 12, abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_LongerReport.pdf, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; zu den Gefahren der Klimakrise siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18 Rn. 23 f. und 148.

³³ So: Engländer JZ 2023, 255 (256). Zu der h. M., dass im Rahmen des § 34 StGB auch Allgemeinrechtsgüter notstandsfähig sind, siehe nur a. a. O. Fn. 7 m. w. N; in diese Richtung auch: Schmidt KlimR 2023, 16 (18).

³⁴ So auch: Engländer JZ 2023, 255 (257); vgl. auch: Schmidt KlimR 2023, 16 (18).

konkret betroffenen Grundrechte wie das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, auf den Klimaschutz an sich oder auf die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Generationengerechtigkeit in Form der intertemporalen Freiheitssicherung abstellt, ist im Ergebnis zumindest für das Vorliegen einer Gefahr unerheblich.³⁵ Im weiteren Prüfungsverlauf macht es dann aber durchaus einen Unterschied, auf welche Rechtsgüter man abstellt. Dies wird an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Da die Gegenwärtigkeit bei § 32 StGB enger verstanden wird als bei § 34 StGB, kann nach dem oben Gesagten die Gegenwärtigkeit der Gefahr auch hier bejaht werden.³⁶ Insbesondere muss der drohende Schaden sich nicht zeitlich unmittelbar nach der begangenen tatbestandsmäßigen Handlung realisieren.³⁷ Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die Gefahr zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zwingend beherrscht werden kann.³⁸ Lediglich im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit scheint es (noch) vertretbar, die Gegenwärtigkeit abzulehnen, weil mit sofortigen einschneidenden Klimaschutzmaßnahmen noch gegengesteuert werden könnte. Das gilt zumindest dann, wenn man allein auf die Bevölkerung Deutschlands und nicht auf die weltweite Bevölkerung abstellt.

Diese gegenwärtige Gefahr dürfte nicht anders abwendbar sein als durch die oben beschriebenen Blockaden. Dies läuft auf eine Prüfung heraus, ob die Handlung geeignet war, um die Gefahr abzuwenden, und erforderlich.³⁹ Die

Erforderlichkeit meint, dass es kein gleich geeignetes milderes Mittel geben darf, um die Gefahr abzuwenden.

Gegen die Geeignetheit entsprechender Handlungen, den Klimawandel aufzuhalten, wenden Gerichte (aktuell) teilweise ein, dass die begangenen Handlungen ungeeignet seien, die Gefahr abzuwenden, weil Aktionen zivilen Ungehorsams zum Beispiel nicht dazu führen würden, dass ein Kraftwerk nicht ans Netz geschaltet würde.⁴⁰ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass je höherrangiger das bedrohte Rechtsgut ist, desto eher auch Handlungen erlaubt sind, bei denen die Rettungschancen unsicher sind.⁴¹ Es genügt, dass die Abwendung der Gefahr nicht ganz unwahrscheinlich ist.⁴² Das heißt konkret, dass aufgrund der Bedrohung hochrangiger (Individual-)Rechtsgüter durch den Klimawandel auch Aktionen oder Aktionsformen erforderlich sein können, die nicht zwingend zur Begrenzung des Klimawandels beitragen. Die Geeignetheit ist daher nur dann zu verneinen, wenn die Handlung völlig nutzlos erscheint oder sie die Rettungschancen nur ganz unerheblich erhöht.⁴³ Allerdings werden in diesem Zusammenhang Blockade- und Sabotageaktionen zur Abwendung von Großrisiken genannt, die aus Täter*innen-sicht auf eine verfehlte Politik zurückzuführen sind.⁴⁴

Wenn die Gefahr aber nicht durch eine einzelne Maßnahme gebannt werden kann, reicht es aus, dass einzelne Handlungen Bestandteil eines sinnvollen Vorgehens sind, das insgesamt eine Rettungschance bietet.⁴⁵ Auch in der Vergangenheit wurde in der Literatur argumentiert, dass

³⁵ Siehe dazu auch: AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022, AZ: 440 Cs 107 Js 7252/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7517.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; *Wolf Klimaschutz als rechtfertigender Notstand: Zum Freispruch von Klimaaktivist:innen durch das Amtsgericht Flensburg*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>, zuletzt aufgerufen am 15. Juli 2023.

³⁶ So auch *Jahn JuS 2023*, 82 (83); a. A.: OLG Köln, Urteil vom 12. Oktober 2006, AZ: 15 U 58/06 Rn. 22 und 24, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/556438.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023. Das Urteil ist allerdings bereits über 16 Jahre alt, und die Klimakrise hat sich in den vergangenen Jahren zugespielt.

³⁷ *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 94: „längerfristig angelegte Risikosachverhalte“ sind auch erfasst; vgl. hier auch zum Folgenden; vgl. zudem auch Rn. 99 ff.

³⁸ Vgl. auch: AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022, AZ: 440 Cs 107 Js 7252/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7517.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; *Engländer JZ 2023*, 255 (257).

³⁹ Siehe nur: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 9; vgl. hier auch zum Folgenden.

⁴⁰ AG Eschweiler, Urteil vom 04. Dezember 2019, AZ: 32 Ls 49/18 Rn. 140, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_eschweiler/j2019/32_Ls_49_18_Urteil_20191204.html, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; AG Recklinghausen, Urteil vom 12. August 2021, AZ: 32 Cs-33 Js 486/20-125/21 Rn. 37, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2360770.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; ähnlich in Bezug auf eine Castor-Blockade: LG Dortmund NStZ-RR 1988, 139 (140); siehe ebenfalls: OLG Köln NStZ 1985, 550 (551).

⁴¹ OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Juni 2004, AZ: 3 Ss 187/03, S. 5, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20050508153635/www.strafverteidiger->

www.strafverteidiger-bw.de/Doku/st-bw/Rechtsprechung/Datenbank/OLG-Ka3Ss187-03.pdf, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 109; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 10; *Reichert-Hammer*, Politische Fernziele und Unrecht. S. 1991, S. 187; vgl. auch: *Jahn JuS 2023*, 82 (83).

⁴² *Perron*, in: Schönke/Schröder. 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19; kritisch: *Schüler-Springorum*, in: *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983, S. 76 (89).

⁴³ OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Juni 2004, AZ: 3 Ss 187/03, S. 5 f., abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20050508153635/www.strafverteidiger-bw.de/Doku/st-bw/Rechtsprechung/Datenbank/OLG-Ka3Ss187-03.pdf>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 110; *Perron*, in: Schönke/Schröder. 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19.

⁴⁴ *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 110; *Perron*, in: Schönke/Schröder. 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19; vgl. auch: *Rouven Klimanotstand über Gewaltenteilung?: Zur Annahme eines rechtfertigenden Notstandes aufgrund der Klimakrise durch das Amtsgericht Flensburg*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimanotstand-uber-gewaltenteilung/>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; *Schmidt KlimR 2023*, 16 (18).

⁴⁵ *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 113; *Bönte HRRS 2021*, 164 (168); vgl. dazu auch, allerdings in einem anderen Kontext: BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18 Rn. 202 f.; *Schmidt KlimR 2023*, 16 (19), will zudem ausschließen, dass die Entwicklung eines solchen Konzepts von Privatpersonen ausgeht, da die davor vorgesehenen demokratischen und rechtstaatlichen Prozesse nicht eingehalten würden. Sofern ein solches Konzept von den zuständigen Akteur*innen aber nicht (ausreichend) aufgestellt wird, überzeugt diese Einschränkung nicht.

entsprechende Aktionen, sofern sie das Meinungs- und Bewusstseinsbild innerhalb der Bevölkerung ändern können und damit die Chance auf eine Änderung der Politik erhöhen, geeignet im Sinne des § 34 StGB seien.⁴⁶ Allein die immense Medienberichterstattung insbesondere in Bezug auf Aktionen der Letzten Generation⁴⁷ und letztlich auch der Umstand, dass Politiker*innen sich seit Monaten zu den Aktionen äußern, zeigen, dass die Proteste geeignet sind, politische Änderungen zu erreichen. Diese generelle Eignung der Proteste, Änderungen der Politik zu erreichen und mehr Bewusstsein für den Klimaschutz zu wecken, wird zudem von mehreren Studien unter anderem zu den Auswirkungen von Protesten gedeckt.⁴⁸ Dagegen wird teilweise eingewendet, dass eine potenzielle Rechtfertigung uferlos werde, wenn jedwede Verhinderung von CO₂-Emissionen zu berücksichtigen sei.⁴⁹ Allerdings müssen ja trotzdem noch die weiteren Voraussetzungen einer Rechtfertigung vorliegen. Außerdem können zwar Folgen einer bestimmten Auslegung einer Norm im Rahmen der Gesetzesinterpretation berücksichtigt werden; dies wird aber zumindest im Strafrecht – soweit ersichtlich – lediglich zugunsten der angeklagten Person diskutiert.⁵⁰

Es dürften aber auch keine milderen Mittel zur Verfügung stehen.⁵¹ Diesbezüglich wird teilweise eingewendet, dass Aktionen zivilen Ungehorsams nicht das mildeste Mittel darstellen würden.⁵² Die Möglichkeit, sich aber beispielsweise als milderes Mittel an staatliche Stellen zu wenden,⁵³ setzt voraus, dass dieses Vorgehen gleich geeignet gewesen wäre.⁵⁴ Dies lässt sich bezweifeln, da die Bundesregierung selbst zu wenig unternimmt, um die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen.⁵⁵ Hinsichtlich dieses Rechtsbruchs scheidet gerichtlicher Rechtsschutz mangels individueller konkreter Betroffenheit als milderes Mittel aus.⁵⁶ Sofern es zudem aussichtslos erscheint, sich an staatliche Stellen zu wenden, können auch Protestaktionen das mildeste Mittel darstellen.⁵⁷ Da die jetzige

Regierung und die vorherigen Regierungen zahlreiche (einfach umzusetzende) Klimaschutzmaßnahmen wie zum Beispiel die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen,⁵⁸ die Besteuerung von Kerosin oder das Verbot von Kurzstreckenflügen nicht umgesetzt haben,⁵⁹ kann man durchaus zu dem Schluss kommen, dass es aussichtslos erscheint, sich an staatliche Stellen zu wenden. Als potenziell mildere Mittel müsste an dieser Stelle auch geprüft werden, ob Aktionen von geringerer Intensität, kürzerer Dauer oder generell weniger einschneidende Aktionen als milderes Mittel in Betracht gekommen wären. Diese dürften dann aber in der Regel nicht gleich geeignet sein, um die oben mit dem Klimanotstand einhergehenden Gefahren abzuwehren.

Im Rahmen der in § 34 StGB angelegten Abwägung ist zudem festzustellen, dass das geschützte Interesse des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und damit insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zunächst zumindest abstrakt wesentlich gegenüber der Fortbewegungsfreiheit und / oder der allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen, die bei Blockadeaktionen regelmäßig tangiert werden. Dies kann aber abhängig von der jeweiligen Situation auch für die konkret vorzunehmende Abwägung gelten.⁶⁰ Da die Klimakrise immer weiter voranschreitet, ergibt auch eine konkrete Betrachtung kein anderes Ergebnis. Dagegen werden teilweise Einwände erhoben: Der Umstand, dass sich die Rettungschancen für das bedrohte Rechtsgut aufgrund entsprechender Aktionen, wenn überhaupt, nur unwesentlich erhöhen, führe dazu, dass „das konkrete Schutzinteresse erheblich an Gewicht [verliere].“⁶¹ Es erscheint jedoch nicht folgerichtig, im Rahmen der Geeignetheit darauf abzustellen, ob die Maßnahme als Teil eines sinnvollen Vorgehens anzusehen ist, dann aber dieses verfolgte Ziel im Rahmen der Abwägung wieder abzuwerten. Ein solche Argumentation würde im Übrigen dazu führen,

⁴⁶ Lenckner JuS 1988, 349 (354), der aber davon ausgeht, dass entsprechende Aktionen nicht erforderlich seien; Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht. S. 1991, S. 188.

⁴⁷ Vgl. nur die Darstellung auf Wikipedia zur Letzten Generation insbesondere unter der Überschrift „Rezeption“ unter „Politiker“ und „Journalismus und Organisationen“, abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Letzte_Generation#Rezeption, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; siehe ebenfalls unter: <https://letztegeneration.org/presse/berichterstattung-1/>, zuletzt aufgerufen am 07. Juli 2023, siehe hier jeweils auch zum Folgenden.

⁴⁸ Siehe: Engels u. a., Hamburg Climate Futures Outlook 2023, S. 44; Shukla u. a., Climate Change 2022, Mitigation of Climate Change, IPCC, AR 6, WGIII, S. 46 E. 3. 3 und S. 1374 Chapter 13.

⁴⁹ Engländer JZ 2023, 255 (258).

⁵⁰ Siehe zur Berücksichtigung von Folgen im Strafrecht ausführlich: Kargl, in: NK StGB, 6. Aufl. 2023, § 1 Rn. 112 ff.

⁵¹ Siehe dazu auch: Bönte HRRS 2021, 164 (170 f.).

⁵² Lenckner JuS 1988, 349 (354); so auch in Bezug auf eine Sachbeschädigung aus Gründen des Klimaschutzes: Jahn JuS 2023, 82 (84).

⁵³ Siehe dazu auch: Engländer JZ 2023, 255 (258).

⁵⁴ OLG Naumburg, Urteil vom 22. Februar 2018, AZ: 2 Rv 157/17 Rn. 26 und 29, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2227570.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; anders wohl: Engländer JZ 2023, 255 (258), der einen allgemeinen Vorrang der Gefahrenabwehr postuliert, da der betroffenen Person ansonsten ein nicht gerechtfertigtes und

nicht demokratisch legitimes Sonderopfer abverlangt werde.

⁵⁵ Siehe nur: N. N. Untersuchung: Deutschland auf 4,4 °C-Kurs, EU-Staaten verpassen Pariser Klima-Ziele, abrufbar unter: <https://www.right-basedonscience.de/untersuchung-deutschland-auf-44-c-kurs-eu-staaten-verpassen-pariser-klima-ziele/>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁵⁶ Siehe zu diesem Aspekt auch: Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht. S. 1991, S. 195.

⁵⁷ Vgl.: OLG Naumburg, Urteil vom 22. Februar 2018, AZ: 2 Rv 157/17 Rn. 29, , abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2227570.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; vgl. zur sogenannten Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren auch: AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022, AZ: 440 Cs 107 Js 7252/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7517.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁵⁸ Der Bundestag hat eine entsprechende Änderung abgelehnt, siehe: N. N. Linken-Antrag zum Tempolimit abgelehnt, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurz-meldungen-916988>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁵⁹ Siehe zu den letzten beiden Aspekten: Borner Besteuerung des Flugbenzins, abrufbar unter: <https://www.naturfreunde.de/besteuerung-des-flugbenzins>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁶⁰ Siehe zu der konkreten Abwägung: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 12 f. Ausführlicher zur Abwägung: Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht. S. 1991, S. 197.

⁶¹ Engländer JZ 2023, 255 (259).

dass weitaus drastischere Maßnahmen im Rahmen der Abwägung höher zu bewerten wären, weil die Rettungschancen sich bei solchen Maßnahmen potenziell erhöhen.

Weiterhin ist in Bezug auf die Abwägung festzuhalten, dass es sich bei den Blockaden in der Regel um einen Fall des sogenannten Defensivnotstands handelt,⁶² bei dem die Betroffenen zumindest zum Entstehen der Gefahr beitragen,⁶³ wohingegen beim aggressiven Notstand jemand durch die Notstandshandlung betroffen ist, der oder die nicht zur Verursachung der Gefahr beigetragen hat.⁶⁴ Für den letzteren Fall gelten tendenziell höhere Voraussetzungen für die Rechtfertigung. So sind beispielsweise der Autoverkehr oder das Betreiben von Braunkohlekraftwerken auch für die Klimakrise verantwortlich. Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn völlig Unbeteiligte an der Klimakrise von den Aktionen betroffen sind. Dies dürfte aber in den wenigsten Situationen der Fall sein, weil die Aktivist*innen Ihre Aktionen in der Regel gegen natürliche und juristische Personen richten, die zumindest zur Verschärfung der Klimakrise beitragen, wenn auch mit unterschiedlich hohen Beiträgen, was ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Trotzdem sind auch hier bei der Abwägung wiederum die konkreten Umstände des Einzelfalls wie zum Beispiel Dauer und Intensität der Beeinträchtigung – ähnlich wie bei der Feststellung der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB –⁶⁵ zu berücksichtigen. In der Regel dürfte aber dabei aus den oben genannten Gründen die Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit für maximal ein paar Stunden hinter den durch den Klimanotstand bedrohten Individualrechtsgütern zurücktreten.

Letztlich müsste das angewandte Mittel auch angemessen sein, um die Gefahr abzuwenden. Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob diesem Merkmal überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt,⁶⁶ werden zwei Fallgruppen im Rahmen der Angemessenheit diskutiert:

- Die Zumutbarkeit, die Gefahr hinzunehmen, und
- der Eingriff in unantastbare Rechte⁶⁷

Keine dieser beiden Fallgruppen ist in den vorliegenden Fällen einschlägig. Trotzdem wird teilweise eingewendet, die Mittel des zivilen Ungehorsams seien nicht angemessen, da es zahlreiche legale Wege gebe, um auf die politischen Ziele aufmerksam zu machen.⁶⁸ Sofern ein staatliches Verfahren für den Umgang mit bestimmten Gefahren vorgesehen sei, bleibe kein Raum für die Anwendung der Notstandsregelungen.⁶⁹ Mit Gewalt dürften abweichende politische Ansichten lediglich im Rahmen der geltenden Gesetze durchgesetzt werden, da ansonsten das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt würde.

Diese Argumentation erscheint jedoch im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung zirkulär, da ja gerade erst geprüft werden muss, ob das Verhalten angesichts der Klimakrise strafbar ist oder nicht. Die Abwägung kann angesichts der katastrophalen und gegebenenfalls sogar existenzbedrohenden Folgen der Klimakrise durchaus zugunsten der Täter*innen ausfallen.⁷⁰ Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum durch die Blockaden das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt wird: Nicht jeder Mensch, der möglicherweise eine Straftat begeht, stellt das staatliche Gewaltmonopol in Frage. Hinsichtlich des Vorrangs staatlicher Verfahren wird zudem vertreten, eine Ausnahme für den Fall zu machen, dass der Staat seinen Schutzpflichten nicht nachkommt.⁷¹ Beispielsweise *Engländer* argumentiert vor diesem Hintergrund, dass der Gesetzgeber der Schutzpflicht mit der Neuregelung des Klimaschutzgesetzes im August 2021 nachgekommen sei. Dies kann aber nur gelten, wenn es die Bundesregierung schafft, die in dem Gesetz festgelegten Ziele zu erreichen. Daran bestehen erhebliche Zweifel.⁷²

Außerdem wird versucht, aus einem argumentum ad absurdum den Schluss zu ziehen, dass entsprechende Handlungen nicht gerechtfertigt sein könnten, da die eingreifenden Beamt*innen ansonsten rechtswidrig handeln würden, sofern sie solche Aktionen unterbinden, sodass die Aktivist*innen ihrerseits ihre Notwehrbefugnisse gegenüber den Beamt*innen ausüben könnten.⁷³ Auch diese Argumentation überzeugt aber nicht, weil es angesichts der Klimakrise nicht völlig abwegig ist, dass ein staatliches

⁶² A. A. in Bezug auf eine Baumbesetzung: *Engländer* JZ 2023, 255 (259); so ebenfalls: *Rouven Klimanotstand über Gewaltenteilung?: Zur Annahme eines rechtfertigenden Notstandes aufgrund der Klimakrise durch das Amtsgericht Flensburg*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimanotstand-uber-gewaltenteilung>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁶³ Trotzdem stark relativierend, weil die einzelne Person nur einen marginalen Anteil am Fortschreiten der Klimakrise habe: *Schmidt* KlimR 2023, 16 (18).

⁶⁴ Siehe zu dieser Unterscheidung nur: *Erb*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 13 ff.; hier auch zum Folgenden.

⁶⁵ Siehe dazu sogleich unter B. I. 1. B) dd).

⁶⁶ Zu dem Streit siehe: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 24.

⁶⁷ Siehe nur: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 25 f.

⁶⁸ AG Eschweiler, Urteil vom 04. Dezember 2019, AZ: 32 Ls 49/18 Rn. 140, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_eschweiler/j2019/32_Ls_49_18_Urteil_20191204.html, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023, hier auch zum Folgenden; siehe zu

anderen Mitteln auch: LG Dortmund NStZ-RR 1988, 139 (140).

⁶⁹ *Engländer* JZ 2023, 255 (259); vgl. auch die zahlreichen Nachweise bei: *Bock* ZStW 2019, 555 (570 Fn. 80).

⁷⁰ So auch in Bezug auf die Verhinderung der Nachrüstung in den 80er-Jahren: *Schüler-Springorum*, in: *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983, S. 76 (90).

⁷¹ *Bock* ZStW 2019, 555 (573 ff.); *Schmidt* KlimR 2023, 16 (19).

⁷² Siehe nur die Darstellung in einer Pressemitteilung des Umweltbundesamtes: *Umweltbundesamt*, UBA-Prognose: Treibhausgasemissionen sanken 2022 um 1,9%, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/uba-prognose-treibhausgasemissionen-sanken-2022-um>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; so auch: *Bönte* HRRS 2021, 164 (170) m. w. N.; a. A.: *Schmidt* KlimR 2023, 16 (19).

⁷³ *Lenckner* JuS 1988, 349 (354); sich auf *Lenckner* berufend: LG Dortmund NStZ-RR 1988, 139 (140); in diese Richtung auch: *Roxin*, in: *FS Schüler-Springorum*, 1993, S. 441 (446).

Einschreiten gegenüber friedlichen⁷⁴ Protesten in Form der Auflösung durch die Polizei rechtswidrig erscheint.

Da das subjektive Rechtfertigungselement bei den Aktivist*innen auch vorliegt, können entsprechende Blockaden daher insbesondere bei Erfüllung der oben genannten Kriterien häufig durch § 34 StGB gerechtfertigt sein.

Selbst wenn man dies aber mit dem Argument der fehlenden Geeignetheit der Blockade zur Beseitigung der Gefahr verneint, kommt gegebenenfalls noch ein Irrtum über die Geeignetheit der Blockadehandlungen in Betracht, der als Erlaubnistatbestandsirrtum nach ständiger Rechtsprechung den Vorsatz-Schuld-Vorwurf entfallen lassen würde.⁷⁵

cc) Rechtfertigung durch Grundrechte

Sofern im Einzelfall eine Rechtfertigung nach § 34 StGB ausscheidet, kommt in Ausnahmefällen sogar eine Rechtfertigung durch die Grundrechte an sich in Betracht.⁷⁶ Dabei wird das Grundrecht oder die Grundrechte, das oder die die Aktivist*innen für sich in Anspruch nehmen, mit dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut abgewogen.⁷⁷ Hier ist zu berücksichtigen, dass Sitzblockaden in aller Regel unter anderem in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG fallen.⁷⁸ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Polizei die Versammlung nicht rechtmäßig (!) aufgelöst hat.⁷⁹ Im Rahmen der sogenannten Wechselwirkungslehre⁸⁰ müssen dann Gesetze, die Art. 8 GG im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG einschränken, im Lichte der Versammlungsfreiheit ausgelegt werden.⁸¹ Dabei spricht aus den schon oben bei den anderen Rechtfertigungsgründen genannten Aspekten Vieles dafür, dass die Versammlungsfreiheit höher zu gewichten ist als die Fortbewegungsfreiheit der Blockierten als zumeist maßgeblich betroffenes Rechtsgut, sodass eine Rechtfertigung durch die Grundrechte an sich vorliegt.

dd) Abwägung nach § 240 Abs. 3 StGB

Selbst wenn aber im konkreten Fall kein Rechtfertigungsgrund einschlägig ist, muss die Rechtswidrigkeit bei der

Nötigung als sogenannter offener Tatbestand⁸² ausnahmsweise nach § 240 Abs. 3 StGB positiv festgestellt werden. Nach dieser Vorschrift ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Der verfolgte Zweck und das angewendete Mittel sind daher in Relation zueinander zu setzen. Es ist eine Abwägung der betroffenen Rechte, Güter und Interessen vorzunehmen.⁸³ Diesbezüglich ist auf die sogenannte Klima-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen.⁸⁴ Dort hat das Gericht im zweiten Leitsatz festgestellt, dass die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt, im Rahmen von Abwägungsprozessen zu berücksichtigen ist.⁸⁵ Je weiter die Klimakrise voranschreitet, desto höher wird die Gewichtung des Art. 20a GG im Rahmen der Abwägung. Außerdem setzen viele Grundrechte ökologische Mindeststandards voraus.⁸⁶

Nach dem Bundesverfassungsgericht sind im Rahmen des § 240 Abs. 3 StGB „[w]ichtige Abwägungselemente [...] unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.“⁸⁷ Diesbezüglich sind also die Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf die konkrete Blockade relevant.

Umstritten ist dabei, ob lediglich Nahziele oder auch Fernziele im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigen sind.⁸⁸ Nach Ansicht des BGH sind Fernziele lediglich bei der Strafzumessung, nicht aber bei der Abwägung im Rahmen der Rechtswidrigkeit zu berücksichtigen.⁸⁹ Allerdings gehen einige Richter*innen des Bundesverfassungsgerichts davon aus, dass Fernziele bei der Abwägung zu

⁷⁴ Auch eine Sitzblockade macht eine Versammlung nicht im Sinne von Art. 8 GG unfriedlich, siehe nur: BVerfGE 104, 92 (103 f.) m. w. N.

⁷⁵ Siehe nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 29 i. V. m. § 16 Rn. 22.

⁷⁶ Str., so aber: AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022, AZ: 21 Cs-721 Js 44/22-69/22 m. w. N., abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7743.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; Lenckner JuS 1988, 349 (353); ebenfalls zumindest in Erwägung ziehend: OLG Köln NSTZ 1985, 550 (551); vgl. auch: BGHSt 20, 342 (365); Dreier, in: Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 54 (64 ff.); anders in Bezug auf Art. 8 GG: BVerfGE 104, 92 (107). Einen Überblick zur Diskussion bieten: Brand/Winter JuS 2021, 113 (115 f.); Schneider ZJS 2022, 928 (930).

⁷⁷ AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022, AZ: 21 Cs-721 Js 44/22-69/22 m. w. N., abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7743.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁷⁸ Siehe nur: BVerfGE 73, 206 (248 f.) m. w. N.; 104, 92 (103 f.).

⁷⁹ BVerfGE 104, 92 (106).

⁸⁰ In Anknüpfung an das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, siehe: BVerfGE 7, 198 (insbesondere 208 f.).

⁸¹ Roxin, in: FS Schüler-Springorum, 1993, S. 441 (447); für die Meinungsfreiheit: Dreier, in: Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 54 (65).

⁸² Siehe dazu nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a.
⁸³ BVerfGE 104, 92 (109). Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 46 m. w. N., geht hingegen davon aus, dass demonstrative Blockaden grundsätzlich verwerflich seien.

⁸⁴ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18.

⁸⁵ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18, 2. Leitsatz lit. a.

⁸⁶ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18 Rn. 114.

⁸⁷ BVerfGE 104, 92 (112).

⁸⁸ Siehe dazu beispielsweise: Laue, Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung, S. 15 ff. (unveröffentlicht).

⁸⁹ BGHSt 35, 270; so auch: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 44 m. w. N.

berücksichtigen sind.⁹⁰ Maßgeblich für ein Verneinen der Rechtswidrigkeit seien insbesondere, dass die Aktivist*innen sich für eine Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Abwendung schwerer Gefahren für das Gemeinwesen einsetzen, dass ein dramatisches Einwirken auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung erreicht werden soll, die Gewaltfreiheit unter Ausschluss jeden Risikos für andere und die öffentliche Ausübung der Aktion.⁹¹ Sofern diese Kriterien erfüllt sind, und auch die anderen oben erwähnten Umstände im konkreten Fall weitgehend für die Aktivist*innen streiten, wäre die Verwerflichkeit und damit die Rechtswidrigkeit nach dieser Ansicht abzulehnen.

ee) Zwischenergebnis zur Rechtswidrigkeit

Abschließend kann hinsichtlich der Rechtswidrigkeit von Blockaden im Hinblick auf den Klimaschutz festgestellt werden, dass im Einzelfall durchaus unterschiedliche Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen und im Ergebnis auch bejaht werden können. Dies gilt insbesondere für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB und eine Rechtfertigung durch die jeweils einschlägigen Grundrechte an sich. Sollte kein Rechtfertigungsgrund greifen, spricht Einiges dafür, die Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 3 StGB mit der Folge zu verneinen, dass die Tat ebenfalls nicht rechtswidrig ist.

2. Hausfriedensbruch nach § 123 StGB

Je nachdem, wo die Blockade stattfindet, kommt auch die Verwirklichung eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB in Betracht.

Voraussetzung dafür ist auf Tatbestandsebene zumindest ein befriedetes Besitztum, in das widerrechtlich Eindringen, ohne Befugnis darin verweilt oder auf die Anforderung des Berechtigten sich nicht entfernt wird. Befriedet ist ein Besitztum dann, wenn ein abgegrenzter, einer berechtigten Person zugeordneter räumlicher Bereich vorliegt, der auch nach außen hin als eingegrenzt wahrgenommen werden kann.⁹²

Eine entsprechende Strafbarkeit kommt zum Beispiel in Betracht, wenn in einen Tagebau eingedrungen wird oder wenn ein Wald besetzt wird und kurz vor der Räumung ein Zaun um den von den Aktivist*innen besetzten Bereich gezogen wird.⁹³

Beim Hausfriedensbruch handelt es sich nach § 123 Abs. 2 StGB um ein absolutes Antragsdelikt. Wird also kein Strafantrag gestellt, kommt keine Strafbarkeit in Betracht.

Die Ausführungen zu den Rechtfertigungsgründen nach den §§ 32, 34 StGB und direkt aus den Grundrechten, die im Rahmen der Nötigung gemacht wurden, gelten grundsätzlich hinsichtlich des Hausfriedensbruchs entsprechend. Besonderer Erörterung bedarf lediglich die potenzielle Rechtfertigung durch den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB. Hier ergeben sich im Hinblick auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr keine Unterschiede. Bei der Geeignetheit ist zu berücksichtigen, wie konkret das Hausrecht verletzt wurde und ob das konkrete Vorgehen sich in ein schlüssiges Gesamtkonzept zum Klimaschutz einfügt oder einfügen lassen kann. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit dürften andere Mittel auch hier im Zweifel nicht die gleiche Wirksamkeit haben. Bei der erforderlichen Abwägung ist dann insbesondere zu berücksichtigen, um was für eine Örtlichkeit es sich handelt. So ist der Schutz privat genutzter Räume beispielsweise höherrangig gegenüber befriedeten Besitztümern, die bereits äußerlich kaum als solche zu erkennen sind.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es – soweit ersichtlich – zumindest eine Gerichtsentscheidung gibt, in der im Hinblick auf eine Waldbesetzung, um den Wald vor der Abholzung zu retten, ein rechtfertigender Notstand und damit eine fehlende Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs angenommen wurde.⁹⁴ Das Gericht hat – ausgehend von einer verfassungskonformen Auslegung des § 34 StGB anhand von Art. 20a GG – den Klimaschutz als notstandsfähiges Rechtsgut angesehen. Außerdem sei die intertemporale Freiheitssicherung der Grundrechte ebenfalls ein notstandsfähiges Rechtsgut. Das Gericht beruft sich dabei auf die zuvor dargestellte Klimaentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Gebot, die Treibhausgasemissionen zu mindern, nicht einseitig zulasten künftiger Generationen in die Zukunft verlagert werden kann.⁹⁵

3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB

Sofern sich die Aktivist*innen festkleben oder festketten, wurde in einzelnen Entscheidungen eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB angenommen.⁹⁶

⁹⁰ Siehe: BVerfGE 73, 206 (257 f.): Vier der acht Richter hatten sich in der zugrunde liegenden Entscheidung dahingehend positioniert. Allerdings wird auch betont, dass es nicht verfassungsrechtlich geboten sei, Fernziele zu berücksichtigen, siehe: BVerfGE 73, 206 (261).

⁹¹ BVerfGE 73, 206 (250 f. und 258 f.).

⁹² Vgl.: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 123 Rn. 8.

⁹³ Siehe zu einem solchen Fall beispielsweise: AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022, AZ: 440 Cs 107 Js 7252/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7517.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁹⁴ Siehe: AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022, AZ: 440 Cs 107 Js 7252/22, abrufbar unter:

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7517.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023, hier auch zum Folgenden. Zu der Entscheidung siehe: Wolf *Klimaschutz als rechtfertigender Notstand: Zum Freispruch von Klimaaktivist:innen durch das Amtsgericht Flensburg*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

⁹⁵ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18, 4. Leitsatz.

⁹⁶ Siehe beispielsweise: LG Berlin, Beschluss vom 21. November 2022, AZ: 534 Qs 80/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7713.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; AG Tiergarten, Urteil 30. November 2022, AZ: 321 Cs 237 Js 380/22 (162/22), unveröffentlicht; dagegen: AG Tiergarten,

§ 113 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass jemand einem Amtsträger oder einem Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet. Als besonders schwerer Fall mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe wird in § 113 Abs. 2 Nr. 3 StGB unter anderem die gemeinschaftliche Begehung unter Strafe gestellt.

Eine Strafbarkeit scheidet nach § 113 Abs. 3 S. 1 StGB aus, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Allerdings gilt im Rahmen des § 113 StGB ein eingeschränkter (strafrechtlicher) Rechtmäßigkeitsbegriff. Davon ausgehend werden nur die formelle Rechtmäßigkeit und die wesentlichen Förmlichkeiten überprüft.⁹⁷

„Gewalt [im Sinne von § 113 StGB] ist ein Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden, der geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren.“⁹⁸ Wie oben bereits erwähnt haben einzelne Gerichte Gewalt in dem Festketten oder Festkleben der Aktivist*innen gesehen, unabhängig davon, ob die Polizei zu diesem Zeitpunkt bereits vor Ort war oder nicht.⁹⁹

Abgesehen von der allgemeinen Kritik an der Weite und Ausweitung des Tatbestands des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte¹⁰⁰ ist es bedenklich, in dem Anketten oder Ankleben Gewalt im Sinne eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu sehen, obwohl polizeiliche Maßnahmen, die dadurch erschwert werden (können), noch gar nicht ersichtlich sind, wenn noch keine Polizei vor Ort ist; denn ausgehend von der Definition der Gewalt, die sich gegen den Amtsträger richten und für ihn körperlich spürbar sein muss,¹⁰¹ scheint es kaum möglich, das zeitliche Moment der Widerstandshandlung und der etwaigen spürbaren Auswirkungen für den Amtsträger zu ignorieren. Dies gilt insbesondere, da § 113 Abs. 1 StGB wie

dargestellt voraussetzt, dass die Gewalt bei Vornahme der Diensthandlung stattfinden muss. Nötig ist zudem, dass der Amtsträger selbst aufgrund der Widerstandshandlung eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss, um die Diensthandlung dennoch auszuführen.¹⁰² Unabhängig davon, dass sich das Anketten oder Ankleben nicht unmittelbar gegen die Vollstreckenden richten,¹⁰³ ist zumindest für das Loslösen von Klebstoff – wenn überhaupt – ein nur unerheblicher Kraftaufwand notwendig.¹⁰⁴

Außerdem ist es fraglich, ob das Ankleben oder -ketten als körperliche Kraftentfaltung überhaupt ausreicht.

Selbst wenn man aber mit einer älteren Entscheidung des BGH¹⁰⁵ davon ausgeht, dass die Widerstandshandlung auch vor der Diensthandlung begangen werden kann,¹⁰⁶ muss eine „gezielte Vorbereitung einer Widerstandsleistung“¹⁰⁷ vorliegen, weil nur darin ein „vorweggenommenes tätiges Handeln“¹⁰⁸ liegen kann. Dies dürfte in den wenigsten Blockadeaktionen der Fall sein.

Letztlich verstößt die Subsumtion des Anklebens oder Anketten zumindest vor Eintreffen der Polizei auch gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.¹⁰⁹

Sollte man doch zu einer Verwirklichung des Tatbestands gelangen, gelten mit den folgenden Besonderheiten die Ausführungen zu den etwaigen Rechtfertigungsgründen entsprechend: Sofern die Polizeibeamt*innen rechtswidrig handeln, liegt ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff im Sinne der Notwehr vor. In solchen Fällen wäre dann aber gegebenenfalls bereits § 113 Abs. 3 StGB als Rechtfertigungsgrund zu berücksichtigen, wonach die Tat nicht nach der Vorschrift strafbar ist, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.¹¹⁰ Im Übrigen wäre das Festkleben aber auch nicht geeignet, den gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff der Polizeibeamt*innen abzuwehren.

Hinsichtlich einer Rechtfertigung nach § 34 StGB wäre, sofern man entgegen der hier vertretenen Ansicht die

Nichteröffnungsbeschluss vom 10. November 2022, AZ: 343 Cs 231 Js 1957/22 (166/22), unveröffentlicht; AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 05. Oktober 2022, AZ: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22, juris; AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022, AZ: 261b Cs 237 Js 2370/22 (237/22), unveröffentlicht.

⁹⁷ Siehe nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 113 Rn. 11 ff.

⁹⁸ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 113 Rn. 23.

⁹⁹ Siehe nochmals: LG Berlin, Beschluss vom 21. November 2022, AZ: 534 Qs 80/22, abrufbar unter: https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7713.htm, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; AG Tiergarten, Urteil vom 30. November 2022, AZ: 321 Cs 237 Js 380/22 (162/22), unveröffentlicht; dagegen: AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 10. November 2022, AZ: 343 Cs 231 Js 1957/22 (166/22), unveröffentlicht; AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 05. Oktober 2022, AZ: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22, juris; AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022, AZ: 261b Cs 237 Js 2370/22 (237/22), unveröffentlicht.

¹⁰⁰ Siehe beispielsweise: *Singelstein/Puschke* NJW 2011, 3473 ff.

¹⁰¹ Siehe zu Letzterem: BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015, AZ: 2 StR 204/14, HRRS 2015 Nr. 401.

¹⁰² AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022, AZ: 261b Cs 237 Js 2370/22 (237/22) m. w. N., unveröffentlicht.

¹⁰³ So auch: AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022, AZ: 261b Cs 237 Js 2370/22 (237/22), unveröffentlicht.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch: AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 05. Oktober 2022, AZ: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22, juris Rn. 5.

¹⁰⁵ BGH, Urteil vom 16. November 1962, AZ: 4 StR 337/62, NJW 1963, 769 (770).

¹⁰⁶ So auch: OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015, AZ: 2 Ss 9/15 Rn. 22 f., abrufbar unter: <https://openjur.de/u/864231.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁰⁷ BGH, Urteil vom 16. November 1962, AZ: 4 StR 337/62, NJW 1963, 769 (770).

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 16. November 1962, AZ: 4 StR 337/62, NJW 1963, 769 (770).

¹⁰⁹ Vgl. dazu auch: AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 05. Oktober 2022, AZ: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22, juris Rn. 5; AG Tiergarten, Nichteröffnungsbeschluss vom 10. November 2022, AZ: 343 Cs 231 Js 1957/22 (166/22), unveröffentlicht.

¹¹⁰ Zu der eingeschränkten Rechtmäßigkeitsprüfung und zum Charakter als Rechtfertigungsgrund siehe nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 113 Rn. 10 ff.

Tatbestandsmäßigkeit des Anklebens bejaht, insbesondere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die (vermeintliche) Gewaltanwendung der Aktivist*innen allenfalls marginale Auswirkungen auf die eingesetzten Polizeibeamt*innen hat.

Auf Schuldebene kommt zudem ein unvermeidbarer Verbotssirrtum nach § 17 S. 1 StGB in Betracht, weil es selbst unter den Gerichten umstritten ist, ob derartige Handlungen Gewalt darstellen können und Aktivist*innen daher glaubhaft bekunden könnten, dass sie davon ausgingen, dass das Ankleben oder Anketten keinen Widerstand darstellt.¹¹¹

4. Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 VersG

Sofern sich bei der Aktion Personen vermummen oder im Vorfeld Materialien bei sich führen, die dazu geeignet sind, die Identität zu verschleiern, kommt eine Strafbarkeit wegen eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 VersG in Betracht.

Nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist es verboten, an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

§ 17a Abs. 2 Nr. 2 StGB stellt unter Strafe, bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

§ 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG ordnet die entsprechende Strafbarkeit bei Verstößen gegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VersG an.

Die Vorschrift wurde 1985 eingeführt¹¹² und ist seitdem immer wieder kritisiert worden.¹¹³

Unabhängig von dieser Kritik kommt es in der Praxis insbesondere auf die Tatbestandsmerkmale „den Umständen nach darauf gerichtet, die Feststellung der Identität zu verhindern“ in § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG, auf „den Umständen nach dazu bestimmt, die Feststellung der Identität zu verhindern“ in § 17a Abs. 2 Nr. 2 StGB und auf den entsprechenden Vorsatz an. Teilweise wird im Rahmen einer verfassungskonformen teleologischen Reduktion des

Tatbestands anhand von Art. 8 GG auch die Absicht gefordert, die Identifizierung durch die Strafverfolgungsbehörden zu verhindern.¹¹⁴

Die Bedeckung des Gesichts kann bei Blockadesituationen nämlich zum Beispiel auch das Ziel haben, sich vor von der Polizei eingesetztem Tränengas zu schützen oder filmende Gegendemonstrierende eine Identifizierung zu erschweren.¹¹⁵ Nach der Erfahrung des Autors wird eine Strafbarkeit in der Praxis von den Gerichten häufig jedoch vorschnell bejaht, obwohl die hier in Rede stehenden Fälle häufig nicht unter das Vermummungsverbot fallen dürften.

II. Containern

Beim sogenannten Containern werden noch essbare Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum häufig abgelaufen ist oder die aus anderen Gründen nicht verkauft werden sollen, zum Verzehr oder zum Verteilen aus dem Müll genommen.¹¹⁶ Auch diese Aktionen können unter verschiedene Straftatbestände fallen.

1. Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB

Je nachdem, wo sich der Müll befindet, kommt eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn zum Beispiel Zäune überwunden werden. Ansonsten gilt hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit das oben im Rahmen der Blockaden zu § 123 Abs. 1 StGB Gesagte entsprechend. Dies gilt insbesondere, weil Containern häufig im Zusammenhang mit Konsumkritik und Kritik an der Lebensmittelverteilung einhergeht.¹¹⁷ Da der Lebensmittelkonsum zudem für mehr als ein Drittel der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist und rund 10% davon auf Lebensmittelverschwendung zurückzuführen sein sollen,¹¹⁸ kann das Containern auch aus Gründen des Umweltschutzes begangen werden, sodass sich hinsichtlich der oben beschriebenen Rechtfertigungsmöglichkeiten keine großen Abweichungen ergeben: Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus den oben genannten Gründen. Bei § 34 StGB wäre insbesondere zu berücksichtigen, wo der Müll sich befindet. Eine Mülltonne in dem geschlossenen Bereich eines Supermarkts genießt im Rahmen des Hausfriedensbruchs einen höheren Schutz als eine Mülltonne auf dem Außengelände.

2. Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB

Sofern der Müll mit einem Schloss und / oder einer Kette verschlossen ist, kommt zusätzlich eine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn das Schloss und

¹¹¹ Siehe dazu auch: AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022, AZ: 261b Cs 237 Js 2370/22 (237/22), unveröffentlicht.

¹¹² BGBl. 1985, S. 1511 f. Zur Historie und Änderungen der Vorschriften siehe: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 244. EL, Dezember 2022, § 17a Rn. 1 f.

¹¹³ Siehe dazu nur: *Kretschmer* NStZ 2015, 504 (507); siehe auch die Nachweise bei: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 244. EL, Dezember 2022, § 17a Rn. 1.

¹¹⁴ LG Hannover, BeckRS 2009,10498; siehe auch die Nachweise bei: *Kretschmer* NStZ 2015, 504 (508) Fn. 51.

¹¹⁵ Zu einem solchen Fall: LG Hannover, BeckRS 2009,10498; AG Rotenburg (Wümme) NStZ 2006, 358.

¹¹⁶ Siehe Wikipedia unter dem Stichwort „Containern“, abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Containern>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹¹⁷ Vgl. *Schiemann* KriPoZ 2019, 231 m. w. N.

¹¹⁸ Siehe: *N. N.* Essen wir das Klima auf?, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/themen-projekte/landwirtschaft/ernaehrung-konsum/essen-wir-das-klima-auf>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

/ oder die Kette aufgebrochen werden. Nach § 303 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist nach § 303 Abs. 3 StGB strafbar.

Der (vollendete) Tatbestand ist in den oben dargestellten Fällen unproblematisch gegeben. Nach § 303c StGB ist zur Verfolgung jedoch ein Strafantrag erforderlich, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält ein Einschreiten von Amts wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten. Dieses Interesse kann auch konkludent und zum Beispiel auch erst durch die Anklageerhebung erklärt werden.¹¹⁹

Auch im Rahmen der Sachbeschädigung kommen die oben bereits diskutierten Rechtfertigungsgründe entsprechend in Betracht. Besonders zu diskutieren wäre im Rahmen von § 34 StGB, ob die Sachbeschädigung wirklich erforderlich war, weil gegebenenfalls auch nicht verschlossene Abfallbehälter an manchen Supermärkten vorgehalten werden. Andererseits wäre auch der Wert der beschädigten oder zerstörten Schlösser oder Ketten im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

3. Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB

Der schwerwiegendste aber auch am kontroversesten diskutierte Vorwurf beim Containern ist der des Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB, gegebenenfalls sogar der des Diebstahls mit gefährlichen Werkzeugen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe.

Nach § 242 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Der Versuch ist nach § 242 Abs. 2 StGB strafbar. Je nachdem, ob und wenn welcher Gegenstand mitgeführt wird, um etwaige Hindernisse zu überwinden,¹²⁰ kommt eine Strafbarkeit wegen Diebstahls mit einem gefährlichen Werkzeug nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB in Betracht, wonach mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis 10 Jahren bestraft wird, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt.

Auf Tatbestandsebene ist zunächst zu klären, ob es sich bei den Lebensmitteln um fremde Sachen handelt. Fremd ist eine Sache, die weder im Alleineigentum des Täters /

der Täterin steht noch herrenlos ist.¹²¹ Die Lebensmittel könnten vor dem Hintergrund, dass sie bereits weggeworfen wurden, herrenlos sein. In Betracht kommt mithin eine Dereliktion nach § 959 BGB. Nach dieser Vorschrift wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Besitz ist die Sachherrschaft über eine Sache.¹²² Je nachdem, wo sich die Mülltonne genau befindet, kommt durchaus eine Besitzaufgabe in Betracht. Entscheidend sind nach der Rechtsprechung die Umstände des Einzelfalls.¹²³ So spräche beispielsweise der Umstand, dass eine Abfalltonne besonders gesichert sei, gegen eine Eigentumsaufgabe.¹²⁴ Gleiches gelte für den Umstand, dass die Abfälle einem gesondert bezahlten (Abfall-)Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen.¹²⁵ Davon sei insbesondere auch dann auszugehen, wenn der Entsorgende für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel einzustehen habe.

Schiemann führt zu Recht an, dass das Interesse des Supermarktbetreibenden an den weggeworfenen Lebensmitteln „über die Pflicht des Supermarktbetreibers zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle, der Sorge vor Umsatzeinbußen bei Containern in großem Stil und sinkender Nachfrage sowie Haftungsrisiken konstruiert“¹²⁶ werde. Sie regt daher eine teleologische Reduktion des Tatbestands an und führt zudem an, dass nur noch das Eigentum und nicht der Gewahrsam geschützt werde. Der teleologischen Reduktion ist uneingeschränkt zuzustimmen, da den Sachen kein Wert mehr zukommt. Hinsichtlich des Gewahrsams kann es je nach Fallgestaltung aber durchaus sein, dass die Supermarktbetreibenden noch gelockerten Gewahrsam an den Lebensmitteln innehaben, solange die Abfalltonne auf dem Gelände der Supermarktbetreibenden steht.

Zudem muss auch in Fällen, in denen die Abfälle verschlossen sind und ein Vertrag mit einem Abfallunternehmen besteht, im Einzelfall nachgeprüft werden, ob eine Dereliktion kommt. Dazu bietet es sich in der Praxis an, den Supermarktbetreibenden als Zeug*in zu vernehmen.

Sofern die Abfälle nicht verschlossen und (relativ) frei zugänglich sind, kommt neben der Eigentumsaufgabe und der damit einhergehenden mangelnden Fremdheit zudem – ausgehend von der Definition der Wegnahme als Bruch fremden und Begründung neuen nicht notwendig

¹¹⁹ Siehe dazu allgemein: *Linke*, Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei relativen Antragsdelikten, S. 52.

¹²⁰ Zum Beispiel: Zangen, Bolzenschneider, Dietriche, Brechstangen oder ähnliche Dinge, um Schlösser und Ketten zu knacken.

¹²¹ Vgl.: *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 242 Rn. 5 f.

¹²² *Herrler*, in: *Grüneberg*, 82. Aufl. 2023, Überbl v § 854 Rn. 1.

¹²³ Siehe nur: BayObLG, Beschluss vom 02. Oktober 2019, AZ: 206 StRR 1013/19, 206 Rn. 5.

¹²⁴ BayObLG, Beschluss vom 02. Oktober 2019, AZ: 206 StRR 1013/19, 206 Rn. 9 m. w. N., abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-24051?hl=true>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; AG Fürstentfeldbruck, Urteil vom 30.

Januar 2019, AZ: 3 Cs 42 Js 26676/18 Rn. 13, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-27260?hl=true>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹²⁵ BayObLG, Beschluss vom 02. Oktober 2019, AZ: 206 StRR 1013/19, 206 Rn. 10, hier auch zum Folgenden m. w. N., abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-24051?hl=true>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; AG Fürstentfeldbruck, Urteil vom 30. Januar 2019, AZ: 3 Cs 42 Js 26676/18 Rn. 13, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-27260?hl=true>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹²⁶ *Schiemann* KriPoZ 2019, 231 (232), Hervorhebung nicht im Original, hier auch zum Folgenden.

tätereigenen Gewahrsams –¹²⁷ ein tatbestandausschließendes Einverständnis in Betracht: Ist der vorherige Gewahrsamsinhaber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden oder passiert er zumindest nicht gegen dessen Willen, liegt nämlich kein Gewahrsamsbruch vor. Auch diesbezüglich sollte der Supermarktbetreibende als Zeug*in vernommen werden.

Je nach Einzelfall könnte auch der Vorsatz hinsichtlich der Fremdheit der Sache nicht vorliegen, wenn die Aktivist*innen in ihrer Parallelwertung in der Laiensphäre glaubhaft darlegen können, dass sie nicht davon ausgingen, dass die Sachen (noch) fremd waren.¹²⁸

Da die Rechtsprechung in den meisten Fällen aber nicht von einer Dereliktion ausgeht, sollen kurz die weiteren gegebenenfalls problematischen Merkmale des Diebstahls dargestellt werden:

Die weiteren Voraussetzungen des Grundtatbestands würden in den vorliegenden Fällen vorliegen.

Hinsichtlich der Verwirklichung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB bestehen unterschiedliche Auffassungen, wann von einem Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs auszugehen ist.¹²⁹ Generell kann man jedoch davon ausgehen, dass je größer und potenziell gefährlicher der Gegenstand ist, desto eher eine entsprechende Strafbarkeit in Betracht kommen wird. So wird ein Dietrich beispielsweise kaum als gefährliches Werkzeug angesehen werden, ein Bolzenschneider oder eine Brechstange aber wohl schon.

Hinsichtlich der Rechtfertigungsgründe kann wiederum auf die obigen Ausführungen verwiesen werden: Da die Klimakrise auch mit Nahrungsmittelmangel einhergeht und die Ernährung wie oben bereits erwähnt auf dem Makrolevel ebenfalls Auswirkungen auf das Klima hat, ist auch bei diesen Aktionen potenziell ein Bezug zur Klimakrise vorhanden. Sofern die Aktivist*innen sich darauf berufen, sind die oben erwähnten Rechtfertigungsgründe zu prüfen.¹³⁰ Auch hier ist ein Fall des defensiven Notstands gegeben, weil die Supermarktbetreibenden durch die Lebensmittelverschwendung ihren Teil zur Klimakrise beitragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass weggeworfenen Lebensmitteln in der Regel nahezu kein wirtschaftlicher Wert zukommt, und die Supermarktbetreibenden

noch nicht einmal für den Verlust der weggeworfenen Lebensmittel gegenüber dem Abfallunternehmen haften, zumindest wenn sie die weggeworfenen Lebensmittel irgendwie gegen Wegnahme gesichert haben.¹³¹

Da es sich bei den weggeworfenen Lebensmitteln häufig um geringwertige Sachen handeln dürfte, ist zudem zu beachten, dass nach § 248a StGB ein Strafantrag erforderlich ist, sofern die Strafverfolgungsbehörden nicht wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halten. § 248a StGB bezieht sich aber lediglich auf den einfachen Diebstahl nach § 242 StGB und nicht auf § 244 StGB.

III. Abmontieren oder Überkleben von Verkehrsschildern

In letzter Zeit kam es auch vermehrt dazu, dass Verkehrsschilder, die beispielsweise ein Tempolimit auf Autobahnen aufhoben oder mehr als 100 km/h auswiesen, abmontiert¹³² oder mit Tempo-100-Schildern überklebt wurden.¹³³ Hintergrund ist die Forderung nach einer Begrenzung des Tempos auf Autobahnen auf zumindest 130km/h, um weniger Emissionen zu verursachen.

1. Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 oder 2 StGB oder gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB

In solchen Aktionen könnte zunächst eine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB liegen.

Wie bereits dargestellt setzt § 303 Abs. 1 StGB voraus, dass eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird. Beschädigen ist das nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigen der Brauchbarkeit einer Sache,¹³⁴ wohingegen ein Zerstören die vollständige Aufhebung der Brauchbarkeit voraussetzt.¹³⁵

Sofern die Schilder entfernt werden, wird ihre Brauchbarkeit aufgehoben. Allerdings kann die Brauchbarkeit einfach wieder hergestellt werden, indem die Schilder wieder montiert werden. Zwar kann bei zusammengesetzten Sachen bereits die Entfernung eines Teils, eine Beschädigung darstellen, wenn dadurch der Sachzusammenhang

¹²⁷ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 242 Rn. 16.

¹²⁸ In diese Richtung auch: Puschke bei Podolski, Anklage gegen zwei Studentinnen: Dürfen Lebensmittel aus Supermarkt-Abfall mitgenommen werden?, abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/33521/, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023; Schiemann KriPoZ 2019, 231 (233).

¹²⁹ Zu dem Hintergrund dieses Streits und den vertretenen Meinungen siehe nur: Fischer, 70. Aufl. 2023, § 244 Rn. 13 ff.

¹³⁰ Zu einer Rechtfertigung des Containers siehe auch: Malkus Magazin für Restkultur 2016, S. 3, abrufbar unter: http://www.magazin-restkultur.de/wp-content/uploads/2016/04/MGZNRK_MaxMalkus-Containern-straftbar-straftwuerdig.pdf, zuletzt aufgerufen am: 16. Juli 2023.

¹³¹ Andere Aspekte im Hinblick auf den defensiven Notstand in Erwägung ziehend: Malkus, Magazin für Restkultur 2016, S. 3, abrufbar unter: [http://www.magazin-restkultur.de/wp-content/uploads/2016/04/MGZNRK_MaxMalkus-](http://www.magazin-restkultur.de/wp-content/uploads/2016/04/MGZNRK_MaxMalkus-Containern-straftbar-straftwuerdig.pdf)

[Containern-straftbar-straftwuerdig.pdf](#), zuletzt aufgerufen am: 16. Juli 2023.

¹³² Siehe dazu beispielsweise: N. N. Aktivisten montieren Schilder für Tempolimit-Aufhebung ab, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verkehr-potsdam-aktivisten-montieren-schilder-fuer-tempolimit-aufhebung-ab-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230102-99-82537>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023, hier auch zum Folgenden.

¹³³ Siehe beispielsweise den Bericht bei: Finkler Klimaschützer überkleben Tempolimits und klauen Verkehrsschilder, abrufbar unter: https://efahrer.chip.de/news/klimaschuetzer-ueberkleben-tempolimits-und-klauen-verkehrsschilder_1010466, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023, hier auch zum Folgenden.

¹³⁴ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 303 Rn. 6.

¹³⁵ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 303 Rn. 14.

aufgehoben wird,¹³⁶ allerdings nur, wenn die Zusammensetzung eine gewisse Mühe erfordert. Dies ist, wenn ein Schild von der Stange des Schildes gelöst wird, nicht der Fall. Auch wird die Sachsubstanz nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die reine Entziehung einer Sache stellt keine Sachbeschädigung dar.¹³⁷

Hinsichtlich des Überklebens von Verkehrsschildern wird zwar die Brauchbarkeit beeinträchtigt, dies aber nur unerheblich, zumindest dann, wenn die Folie einfach wieder abgezogen werden kann.¹³⁸

Allerdings könnte in Fällen, in denen die Schilder überklebt werden, § 303 Abs. 2 StGB einschlägig sein, wonach bestraft wird, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Überklebungen sind aber in der Regel unerheblich und leicht zu entfernen, sodass auch kein Fall des § 303 Abs. 2 StGB vorliegt.¹³⁹ Etwas anderes gilt nur, wenn der Kleber nur schwer wieder abgelöst werden kann.

Das Entfernen der Schilder an sich stellt damit in der Regel keine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB dar.

Da § 304 StGB auf § 303 StGB aufbaut, kommt auch keine entsprechende Strafbarkeit in Betracht, auch wenn Verkehrsschilder ein taugliches Tatobjekt als Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen dienen,¹⁴⁰ darstellen.¹⁴¹

Sofern der Kleber allerdings schwer wieder zu entfernen ist, wären die übrigen Tatbestandsmerkmale unproblematisch verwirklicht. Hinsichtlich etwaiger Rechtfertigungsgründe gilt dann das oben Ausgeführte generell entsprechend. Bei der Prüfung des § 34 StGB sind aber wiederum spätestens im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere liegt hier ein aggressiver Notstand vor, weil die entsprechende Behörde in den wenigstens Fällen entscheiden dürfte, dass an einer bestimmten Stelle beispielsweise keine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Andererseits wäre aber auch zu berücksichtigen, dass Verkehrsschilder der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen,¹⁴² diese aber grundsätzlich erhöht wird, wenn Kraftfahrzeuge langsamer fahren.

¹³⁶ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 303 Rn. 10, hier auch zum Folgenden.

¹³⁷ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 303 Rn. 12.

¹³⁸ So auch: *Wrage* NStZ 2000, 32 (33) m. w. N.; a. A.: OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998, AZ: Ss 395/98 Rn. 26, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/156194.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹³⁹ Vgl. auch: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 303 Rn. 19, hier auch zum Folgenden.

¹⁴⁰ Siehe nur: OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998, AZ: Ss 395/98 Rn. 27, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/156194.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁴¹ So auch: *Wrage*, NStZ 2000, 32 (33).

¹⁴² Vgl. dazu nur § 1 Abs. 2 StVO, wonach Verkehrsteilnehmende sich so zu verhalten haben, dass kein Anderer

2. Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB

Ein Diebstahl durch das Entfernen der Verkehrsschilder dürfte in der Regel daran scheitern, dass es den Aktivist*innen nicht darauf ankommt, sich die Schilder anzueignen, sondern sie die Schilder wahrscheinlich wegwerfen, neben die Fahrbahn legen, sie zumindest aber nicht für sich oder jemand anderen behalten wollen.¹⁴³

3. Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung nach § 267 Abs. 1 Var. 1 oder Var. 2 StGB oder § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB

Das Abkleben oder Entfernen der Verkehrszeichen könnte aber eine Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 Var. 1 oder Var. 2 StGB und / oder eine Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen.

Nach § 267 Abs. 1 Var. 1 oder Var. 2 StGB macht sich strafbar, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt oder eine unechte Urkunde verfälscht.

§ 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB setzt voraus, dass eine Urkunde, die dem Täter oder der Täterin entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt wird.

Eine Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet ist und ihren Aussteller erkennen lässt.¹⁴⁴

Verkehrszeichen lassen aber ihren Aussteller nicht erkennen.¹⁴⁵ Die andere Ansicht von *Wrage*, dass zumindest für Eingeweihte aufgrund von § 45 Abs. 1 S. 1 StVO, wonach im Übrigen die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, erkennbar sei, wer der Aussteller ist,¹⁴⁶ kann nicht gefolgt werden: Ausgehend von der Definition der Urkunde muss der Aussteller aus der Urkunde selbst erkennbar sein und nicht erst durch ein Blick in ein Gesetz.

Vor diesem Hintergrund ist weder eine Urkundenfälschung noch eine -unterdrückung in dieser Konstellation einschlägig.

geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

¹⁴³ Zum Fehlen der beim Diebstahl erforderlichen Aneignungsabsicht in diesen Fällen, siehe nur: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 242 Rn. 35a.

¹⁴⁴ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 267 Rn. 3.

¹⁴⁵ Vgl. auch: Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 267 Rn. 6; a. A.: OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998, AZ: Ss 395/98 Rn. 12 und 15, das aber die Urkundenqualität im Ergebnis trotzdem verneint, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/156194.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁴⁶ *Wrage* NStZ 2000, 32 f.; in diese Richtung auch: OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998, AZ: Ss 395/98 Rn. 15, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/156194.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

4. Amtsanmaßung nach § 132 Var. 2 StGB

Nach § 132 Var. 2 StGB wird bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Die öffentlichen Ämter, die Straßenverkehrsschilder abmontieren dürfen, sind in § 45 StVO erwähnt. Ein Überkleben von Verkehrszeichen ist dort nicht vorgesehen.

Entscheidend für das Verwirklichen des Tatbestands ist, dass das Verhalten den äußeren Umständen nach eine Amtshandlung darstellt.¹⁴⁷

Davon ausgehend ist der Tatbestand sowohl beim Entfernen als auch beim Überkleben von Verkehrsschildern nicht erfüllt, weil die Aktivist*innen in der Regel nicht als Mitarbeitende der Straßenverkehrsbehörde bei den Aktionen in Erscheinung treten. Für Unbeteiligte dürfte in beiden Fällen unschwer zu erkennen sein, dass in dieser Situation keine amtlichen Befugnisse ausgeübt werden.¹⁴⁸

5. Beeinträchtigung von Unfallverhütungsmitteln nach § 145 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Einschlägig könnte zudem § 145 Abs. 2 Nr. 1 StGB sein, wonach das absichtliche oder wissentliche Beseitigen, Unkenntlichmachen oder Sinnentstellen von zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeinen Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschildern unter Strafe gestellt ist. Verkehrsschilder sind grundsätzlich von dieser Vorschrift erfasst;¹⁴⁹ allerdings führen sowohl das Abmontieren von Schildern, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung aufheben, als auch das Überkleben von Straßenverkehrsschildern, die ursprünglich eine höhere Geschwindigkeit angezeigt haben, zu einer Verringerung der Gefahr.¹⁵⁰ Damit ist der Strafzweck der Vorschrift¹⁵¹ nicht verwirklicht, und eine entsprechende Strafbarkeit scheidet aus.

IV. Verunreinigen von Kunstobjekten oder Festkleben an Bilderrahmen

In letzter Zeit kam es auch immer wieder zu Verunreinigungen von Kunstobjekten, indem zum Beispiel Gemälde in Museen mit Farbe oder Lebensmitteln beworfen wurden.¹⁵² Auch kam es dazu, dass Aktivist*innen sich an den Bilderrahmen festklebten.¹⁵³

Darin könnte eine gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 StGB liegen. Die Voraussetzungen sind identisch mit denen der „normalen“ Sachbeschädigung; das Tatobjekt muss aber ein Gegenstand der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft, eine Sache,

die dem Gottesdienst gewidmet ist, ein Grabmal, ein öffentliches Denkmal, ein Naturdenkmal, ein Gegenstand der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, der in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt wird oder öffentlich ausgestellt ist oder ein Gegenstand der zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, sein.

Sofern die Gemälde mit einer Plexiglasscheibe oder Ähnlichem geschützt sind, kommt weder eine Vollendung noch ein Versuch in Betracht, weil die Gemälde nicht beschädigt oder zerstört werden und auch ihr äußeres Erscheinungsbild nicht verändert wird und davon auszugehen ist, dass die Aktivist*innen dies auch vorher zur Kenntnis genommen haben.

In anderen Fällen wäre der Tatbestand verwirklicht, wenn die Gemälde durch die Farbe oder die Lebensmittel dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Anders stellt sich die rechtliche Würdigung aber gegebenenfalls dar, wenn Aktivist*innen sich am Rahmen von Gemälden festkleben. Es kommt in diesem Fall zunächst darauf an, ob die Hände, ohne Spuren zu hinterlassen, abgelöst werden können. Ist das der Fall, kommt keine (gemeinschaftliche) Sachbeschädigung in Betracht. Hinterlässt das Ablösen Spuren am Rahmen des Bildes, ist jedenfalls – unabhängig davon, ob die etwaige Beschädigung nur unerheblich ist oder nicht – nicht zwangsläufig eine gemeinschädliche verwirklicht, weil der Bilderrahmen an sich nicht unbedingt ein Gegenstand der Kunst ist und dieser gegebenenfalls auch nur einen Bruchteil des Wertes des Gemäldes hat.

Ob im Ergebnis eine ausreichende Substanzverletzung am Bilderrahmen vorliegt, um von einem Beschädigen oder einem nicht unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Verändern des Erscheinungsbilds im Sinne der §§ 303, 304 StGB auszugehen, hängt vom Einzelfall ab. Gleiches gilt für die Einordnung als (zusammengesetztes) Kunstobjekt.

Hinsichtlich der Rechtfertigungsgründe gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Allerdings dürfte hier in den wenigsten Fällen eine Rechtfertigung in Betracht kommen. Man kann sich im Rahmen des § 34 StGB bereits die Frage stellen, ob das Beschädigen oder Zerstören von Kunstwerken überhaupt geeignet ist, die Gefahren durch die Klimakrise einzudämmen. Selbst wenn man dies bejaht, muss dann aber spätestens bei der Abwägung berücksichtigt werden, dass Kunst in aller Regel keinen Bezug zur Klimakrise in der Form hat, dass sie zu einer Verschlimmerung der Klimakrise beiträgt. Dies mag bei einem Protest gegen das Verwenden umweltschädlicher Stoffe bei

¹⁴⁷ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 132 Rn. 10.

¹⁴⁸ Differenzierend, da das Instrumentarium der Straßenverkehrsbehörden nicht das Überkleben von Verkehrsschildern umfasse: *Wrage* NSTZ 2000, 32 (33).

¹⁴⁹ Vgl. nur: OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998, AZ: Ss 395/98 Rn. 23 f., abrufbar unter: <https://openjur.de/u/156194.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁵⁰ Siehe die Nachweise bei: BT-Drs. 19/9948, S. 1 f.

¹⁵¹ Zum Schutzzweck siehe nur: *Zopfs*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 145 Rn. 2.

¹⁵² Siehe dazu: *Wydler* Wie die Kunst zur Zielscheibe der Klimabewegung wurde, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/kultur/kunst/protest-in-museen-wie-die-kunst-zur-zielscheibe-der-klimabewegung-wurde>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁵³ Dazu: *N. N.* Klimaaktivisten kleben sich erneut an Gemälde-rahmen in Kunstmuseum, abrufbar unter: <https://www.welt.de/vermischtes/article240658731/Letzte-Generation-Aktivisten-kleben-sich-erneut-an-Gemaelderahmen-in-Kunstmuseum.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

der Anfertigung von Kunst ausnahmsweise mal anders sein; in den anderen Fällen überwiegt jedoch das Interesse der Eigentümer*innen an dem Erhalt des Kunstobjekts.

Ein Strafantrag ist im Rahmen von § 304 StGB nicht erforderlich.

C. Fazit

Nachdem die häufigsten aktuellen Protestformen nunmehr einer strafrechtlichen Würdigung unterzogen wurden, kann festgestellt werden, dass die Aktionsformen keineswegs immer strafbar sind. Es kommt mithin auf die Umstände des Einzelfalls und darauf an, in welche Richtung man bei den aufgezeigten Problemfeldern argumentiert. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise scheint eine Rechtfertigung entsprechender Aktionen mit zunehmendem Zeitablauf bei weiterhin nicht vorhandenen politischen Willen, die notwendigen Schritte zur Begrenzung

des menschengemachten Klimawandels einzuleiten, nicht abwegig. So geht auch das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass dem Staatsziel des Art. 20a GG mit zunehmendem Zeitablauf ein immer größeres Gewicht zukommt,¹⁵⁴ was sich letztlich auch auf die insbesondere im Rahmen der Rechtfertigung häufig vorzunehmende Abwägung auswirkt. Sofern eine Strafbarkeit vorliegt, ist diese häufig dem Bagatellbereich zuzuordnen. Bezeichnungen wie die „Klima-RAF“¹⁵⁵ oder Warnungen vor einer zunehmenden Radikalisierung¹⁵⁶ sind daher fehl am Platz. Im Gegensatz zu anderen Straftaten werden die körperliche Unversehrtheit, das Leben und andere hochwertige Individualrechtsgüter durch die beschriebenen Aktionen nicht beeinträchtigt; vielmehr wird durch die Aktivist*innen und deren Aktionen der globale Schutz dieser Menschenrechte eingefordert. Die beschriebenen Aktionsformen sind im Verhältnis zu den bereits vorhandenen durch die Klimakrise (mit-)verursachten Konflikten und deren Opfer marginal.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

¹⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, AZ: 1 BvR 2656/18 Rn. 114.

¹⁵⁵ So insbesondere CSU Politiker *Dobrindt*, siehe: *N. N.* Dobrindt will härtere Strafen für „Klima-RAF“, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/dobrindt-klima-raf-100.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

¹⁵⁶ So wiederum *Dobrindt*: *N. N.* Dobrindt will härtere Strafen für „Klima-RAF“, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/dobrindt-klima-raf-100.html>, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2023.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

743. BVerfG 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 (Zweiter Senat) – Urteil vom 20. Juni 2023 (OLG Nürnberg / LG Regensburg; OLG Hamm / LG Arnsberg)

Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über die Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen („Gefangenenvergütung II“; Resozialisierungsgebot; Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung eines umfassenden und schlüssigen Resozialisierungskonzepts; ausreichende Ausstattung des Strafvollzuges; Angemessenheit der Vergütungshöhe; Anerkennung für geleistete Arbeit; monetäre und nicht monetäre Vergütungskomponenten; gesetzliche Festlegung der Bemessungsgrundlage; Stellenwert der Arbeit im Gesamtkontext; Verhältnis der Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen; Leistung von Schadensersatz und Unterhalt; Beteiligung an Kosten im Vollzug; Haftkostenbeitrag; Erreichbarkeit der mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecke; Kriterien für die angemessene Vergütungshöhe; Zweck der Beschäftigung; Qualifikationsniveau; Verhältnisse auf dem freien Arbeitsmarkt; Mindestlohn; geringere Produktivität von Gefangenenarbeit; sorgfältige Ermittlung der Tatsachengrundlage; wissenschaftliche Evaluation; weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; verfassungsgerichtliche Vertretbarkeitskontrolle; Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 12 Abs. 3 GG; Art. 70 Abs. 1 GG; Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; § 43 StVollzG; § 195 StVollzG; § 200 StVollzG; § 18 SGB IV; Art. 3 Satz 3 BayStVollzG; Art. 43 BayStVollzG; Art. 46 BayStVollzG; Art. 63 BayStVollzG; Art. 189 BayStVollzG; § 3 StVollzG NRW; § 4 Abs. 3 StVollzG NRW; § 7 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW; § 29 StVollzG NRW; § 32 StVollzG NRW; § 34 StVollzG NRW; § 45 Abs. 3 StVollzG NRW; § 110 StVollzG NRW

744. BVerfG 2 BvR 390/21 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 10. Mai 2023 (OLG Frankfurt am Main / LG Gießen)

Erledigung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft nach Aufhebung der Strafvorschrift (kein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis; umfassende Rehabilitation der Betroffenen durch Aufhebung der Verurteilungen durch Gesetz).

§ 219a StGB a. F.; Art. 316n EGStGB; § 13 EBAO

745. BVerfG 2 BvR 637/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Mai 2023 (LG Augsburg / AG Augsburg)

Einstweilige Anordnung gegen eine Unterbringung zur Begutachtung (allgemeines Persönlichkeitsrecht; Unverhältnismäßigkeit eines Eingriffs bei fehlender Bereitschaft zur Mitwirkung an der Untersuchung; Kernbereich privater Lebensgestaltung; Verbot der Totalbeobachtung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 81 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

746. BVerfG 2 BvR 852/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. Mai 2023 (OLG Hamm / LG Essen)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Italien verhängten Freiheitsstrafe (Menschenwürdegarantie; Schuldprinzip; Recht auf ein faires Verfahren; Recht auf rechtliches Gehör; verfassungsgerichtliche Überprüfung allein anhand der Unionsgrundrechte bei unionsrechtlich vollständig determinierter Materie; unzureichende Substantiierung einer Grundrechtsverletzung; weitgehende Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung; fehlende Übersetzung verfahrensrelevanter Dokumente; Zulässigkeit der Überprüfung des ausländischen Erkenntnisses; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr; Erschütterung im Einzelfall).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; Art. 6 Abs. 3 EMRK; § 84 IRG; § 84b IRG; § 222 StGB; § 306d StGB

747. BGH 1 StR 101/23 – Beschluss vom 20. April 2023 (LG Bochum)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Schaden: erforderliche Darstellung der Berechnungsgrundlagen im Urteil; erforderlicher Vorsatz hinsichtlich der Arbeitgeberstellung; Darstellungsanforderungen).

§ 266a Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 15 StGB

748. BGH 1 StR 127/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG Karlsruhe)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

749. BGH 1 StR 13/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

750. BGH 1 StR 345/22 – Urteil vom 16. Mai 2023 (LG Karlsruhe)

Einziehung (Umfang des erlangten Etwas: Abzugsverbot für Aufwendungen, die für die Begehung der Tat aufgewendet wurden
§ 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 817 Satz 2 BGB)

751. BGH 1 StR 53/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG München I)

Steuerhinterziehung durch Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Konkurrenzverhältnis zu nachträglicher unrichtiger Einkommenssteuererklärung, Vollendung durch Erlass des Feststellungsbescheids als einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil); Inbegriffsrüge (Vorhalt einer Urkunde).
§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 171 Abs. 10 AO, § 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 261 StPO; § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO

752. BGH 1 StR 77/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung (keine erlangten ersparten Aufwendung bei Steuerhinterziehung durch unberechtigten Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 Satz UStG).
§ 370 Abs. 1 AO; § 73 Abs. 1 StGB; § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG

753. BGH 1 StR 78/23 – Beschluss vom 19. April 2023 (LG Traunstein)

Einziehung von Wertersatz (maßgeblich Wert des erlangten Gegenstands zum Zeitpunkt des Erlangens).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

754. BGH 1 StR 83/20 – Beschluss vom 15. Juni 2023

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

755. BGH 1 StR 359/22 – Urteil vom 19. April 2023 (LG Traunstein)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (keine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht bei drohender Abschiebung).
§ 64 StGB

756. BGH 1 StR 379/22 – Beschluss vom 5. April 2023 (LG München II)

Einziehung (Umfang der Einziehung: erforderliche Berücksichtigung der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Schadensbeitreibungen durch Geschädigte bei einem Mitbeschuldigten).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

757. BGH 1 StR 394/22 – Urteil vom 16. Mai 2023 (LG Essen)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an ein freisprechendes Urteil).
§ 267 Abs. 5 Satz 1 StPO

758. BGH 1 StR 436/22 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Rostock)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

759. BGH 1 StR 436/22 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG Rostock)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

760. BGH 1 StR 476/22 – Urteil vom 17. Mai 2023 (LG Heilbronn)

Strafzumessung (strafmildernde Berücksichtigung des Versuchs bei der Strafzumessung im engeren Sinne; strafmildernde Berücksichtigung des Verzichts auf Gegenstände, die sonst eingezogen worden wären).
§ 46 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

761. BGH 1 StR 488/22 – Urteil vom 4. April 2023 (LG Memmingen)

Minderschwerer Fall des Totschlags (Voraussetzungen einer schweren Beleidigung durch das Opfer; Strafzumessung: strafschärfende Berücksichtigung von Leid bei den Opferangehörigen, strafschärfende Berücksichtigung von Tötungsabsicht).
§ 212 Abs. 1 StGB; § 216 StGB; § 46 StGB

762. BGH 2 StR 101/23 – Beschluss vom 13. April 2023 (LG Köln)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; symptomatischer Zusammenhang).
§ 64 StGB

763. BGH 2 StR 148/22 – Beschluss vom 14. März 2023 (LG Köln)

Gesamtstrafe (Zäsurwirkung einer Verurteilung).
§ 54 StGB; § 55 StGB

764. BGH 2 StR 162/22 – Beschluss vom 7. Februar 2023 (LG Aachen)

Pflicht zur elektronischen Übermittlung (Revisionseinlegung: elektronisches Anwaltspostfach, Versand „per EGVP“, elektronische Übermittlung, Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung, elektronische Signatur, Signatur, Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg, elektronische Poststelle einer Behörde oder eines Gerichts, Versender, Bote, Authentizität des elektronischen Dokuments); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 32d StPO; § 45 StPO; § 31a BRAO

765. BGH 2 StR 168/22 – Beschluss vom 2. März 2023 (LG Frankfurt am Main)

Teileinstellung des Verfahrens (Prozessökonomie).
§ 154 Abs. 2 StPO

766. BGH 2 StR 320/22 – Urteil vom 24. Mai 2023 (LG Köln)

Mord (Heimtücke: Arglosigkeit, Hinderung des Opfers sich zu verteidigen oder zu fliehen, maßgeblicher Zeit-

punkt, kein heimliches Vorgehen notwendig, Vorkehrungen des Täters, Schaffung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung; niedrige Beweggründe).
§ 211 StGB

767. BGH 2 StR 371/22 – Beschluss vom 28. Februar 2023 (LG Köln)

BGHR; Erbringen von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis (Zahlungsdienste: Finanztransfergeschäfte, Legaldefinition, kein Führen eines Zahlungskonto für den Zahler oder den Empfänger, Giralgeld, Unionsrecht, Begriffsbestimmung, Form des Geldbetrages, Entgegennahme, zweckentsprechende Weiterleitung, Auslegung; Gewerbsmäßigkeit: aufsichtsrechtliche Bestimmung; zweckwidrige Weiterleitung der eingegangenen Geldbeträge: Tatbestandsmäßigkeit, Auslegung, Wortlaut, Umsetzung der PSD II, Telos).
§ 63 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ZAG; § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG; § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG

768. BGH 2 StR 52/23 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Köln)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

769. BGH 2 StR 92/23 – Beschluss vom 20. April 2023 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

770. BGH 2 StR 442/22 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Marburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

771. BGH 2 StR 459/21 – Beschluss vom 17. Januar 2023 (LG Darmstadt)

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (gemeinschaftliche Begehung: Unterlassen, eine passive weitere Person neben dem aktiv handelnden Täter, zwei Garanten, Auslegung, Wortlaut, Gesetzgebungsmaterialien, Telos, Konfrontation mit einer Übermacht, Gefahr der Verursachung erheblicher Verletzungen; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung: Konkurrenzen, Tateinheit, Misshandlung von Schutzbefohlenen, konkrete Gefahr des Todes); Körperverletzung (Konkurrenzen: Misshandlung von Schutzbefohlenen).
§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 13 StGB; § 225 StGB; § 52 StGB; § 223 StGB

772. BGH 2 StR 478/22 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

773. BGH 2 StR 559/21 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Köln)

Handeltreiben mit Betäubungsmittel in nicht geringer Menge (Menge: Amphetaminsulfat, Amphetaminbase, Umrechnung).
§ 29a BtMG

774. BGH 2 ARs 139/23 (2 AR 75/23) – Beschluss vom 24. Mai 2023

Örtliche Zuständigkeit in Jugendsachen (Verfahrensabgabe).
§ 42 Abs. 3 Satz 1 JGG

775. BGH 2 ARs 159/23 2 AR 45/23 – Beschluss vom 25. April 2023

Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht (Zuständigkeit eines der streitenden Gerichte); Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (Zuständigkeit).
§ 14 StPO; § 462a StPO; § 463 StPO

776. BGH 2 ARs 173/23 (2 AR 63/23) – Beschluss vom 6. Juni 2023

Beschwerde (Auslegung; Zulässigkeit).
§ 304 StPO

777. BGH 2 ARs 257/23 (2 AR 84/23) – Beschluss vom 6. Juni 2023

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer (Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Gesamtfreiheitsstrafe: Halbstrafenzeitpunkt).
§ 462a StPO

778. BGH 4 StR 17/23 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Bochum)

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten; Kostenentscheidung).
§ 206a StPO; § 467 StPO

779. BGH 4 StR 22/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Bielefeld)

Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: Vergewaltigung, Art der Tatausführung, anerkannter Strafschärfungsgrund).
§ 46 Abs. 3 StGB; § 177 StGB

780. BGH 4 StR 3/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Essen)

Sachbeschädigung (Verjährung: Tateinheit mit Wohnungseinbruchdiebstahl).
§ 303 StGB; § 244 Abs. 3 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB

781. BGH 4 StR 38/23 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Bielefeld)

Beweiswürdigung (Chatnachrichten: Einführung in der Hauptverhandlung im Wege der Verlesung).
§ 261 StPO; § 249 StPO

782. BGH 4 StR 47/23 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Münster (Westf.))

Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (Dauer der Sperre); Entziehung der Fahrerlaubnis (charakterliche Ungeeignetheit; Einziehung des Führerscheins).
§ 69a StGB; § 69 StGB

783. BGH 4 StR 47/23 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

784. BGH 4 StR 58/23 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Bochum)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Gesamtwürdigung, Darstellung in den Urteilsgründen, erhebliche rechtswidrige Taten: versuchte schwere Brandstiftung, teilweise zerstört, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, genügende Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten).
§ 63 StGB; § 306a StGB, § 224 StGB; § 303 StGB

785. BGH 4 StR 9/23 – Beschluss vom 27. April 2023 (LG Meiningen)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Fahruntüchtigkeit: Nachweis einer rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit, kein Nachweis durch einen bestimmten Blutwirkstoffbefund, weitere Beweisanzeichen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: von einem Gutachten abweichende Beurteilung des Tatgerichts, gesetzlich vorgeschriebene Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe, Darlegung, polyvalenter Betäubungsmittelmissbrauch).

§ 315c StGB; § 64 StGB; § 246a StPO

Zwar ist das Tatgericht an einer vom Gutachten abweichenden Beurteilung des hinreichend konkreten Therapieerfolges nicht grundsätzlich gehindert, weil die gutachterlichen Ausführungen stets lediglich eine Grundlage der eigenen richterlichen Überzeugungsbildung sind. Will es allerdings eine Frage, für deren Beantwortung wie durch § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO die Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe gesetzlich vorgeschrieben ist, im Widerspruch zu dem Gutachten beantworten, so muss es die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob es die Darlegungen des Sachverständigen zutreffend gewürdigt und aus ihnen rechtlich zulässige Schlüsse gezogen hat.

786. BGH 4 StR 106/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

787. BGH 4 StR 113/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Hagen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; fehlende Erörterung).
§ 64 StGB

788. BGH 4 StR 60/23 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Bielefeld)

Sexueller Missbrauch von Kindern (Strafrahmen: alte Fassung, neue Fassung, zeitliche Geltung, Strafzumessung).
§ 176 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB

789. BGH 4 StR 65/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Bochum)

Gesamtstrafenbildung (maßgeblicher Zeitpunkt: Aufhebung einer Gesamtstrafe durch das Revisionsgericht, Vollstreckungssituation zum Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung).
§ 54 StGB

790. BGH 4 StR 66/23 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Essen)

Revision (Versäumung der Revisionsbegründungsfrist: Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses); Adhäsionsanspruch (Grundurteil: Geltendmachung eines bezifferten Anspruches, immaterielle Schäden, Spätfolgen, Feststellungsinteresse).

§ 346 Abs. 2 StPO; § 406 StPO

791. BGH 4 StR 80/23 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Hannover)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit: Anschluss an die Beurteilung des Sachverständigen, Beurteilung der Auswirkung der festgestellten Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, Beurteilung in Bezug auf eine bestimmte Tat, konkretes Tatgeschehen; negative Gefährlichkeitsprognose: Nicht-Erreichen des erforderlichen Schweregrad der Anlasstat, verschärfte Darlegungsanforderungen, umfassende Darstellung in den Urteilsgründen, Nachvollziehbarkeit, latente Gefahr zukünftiger Straftaten, Wahrscheinlichkeit höheren Grades); Trunkenheit im Verkehr (Fahruntüchtigkeit: Drogenkonsum, weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, Gesamtwürdigung).

§ 63 StGB; § 20 StGB; § 316 StGB

792. BGH 4 StR 91/22 – Urteil vom 10. November 2022 (LG Berlin)

Nötigung (Versuch: vorsatzgleiche Vorstellung, umfassende Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände; Notwehr; Gewalt); Körperverletzung.

§ 240 StGB; § 23 StGB; § 32 StGB; § 223 StGB

793. BGH 4 StR 96/23 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Betrug (sukzessive Mittäterschaft; Beendigung: endgültiges Eintreten des Vermögensvorteils beim Täter, Erlangung des letzten vom Tatplan umfassten Vermögensvorteils).

§ 263 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Ein Betrug ist beendet, wenn der Vermögensvorteil beim Täter endgültig eingetreten ist, wobei maßgeblich die Erlangung des (letzten) vom Tatplan umfassten Vermögensvorteils ist.

794. BGH 4 StR 114/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Hagen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Prognose, bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs, prognoseungünstige Faktoren, Abwägung); verminderte Schuldfähigkeit.

§ 64 StGB; § 21 StGB

795. BGH 4 StR 119/22 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Münster (Westf.))

Revisionsbegründung (Unzulässigkeit: Angriffsrichtung nicht eindeutig erkennbar); Teileinstellung bei mehreren Taten.

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

796. BGH 4 StR 124/23 – Beschluss vom 22. Mai 2023 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

797. BGH 4 StR 133/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Münster)

Strafzumessung (minder schwerer Fall: schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, alte Fassung, Haftempfindlichkeit als Erstverbüßerin, Unbestraftheit).
§ 46 StGB; § 176a Abs. 4 StGB a.F.

798. BGH 4 StR 144/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Dortmund)

Strafzumessung (Strafrahmenwahl: Gesamtabwägung, unzulässige Mathematisierung, Tatbild, Täterpersönlichkeit, Hinweis auf eine Mindeststrafhöhe; straferschwerende Wertung des Fehlens eines Strafmilderungsgrundes: Drogen, mittlerer Gefährlichkeitsbereich, mindere Gefährlichkeit einer „weichen“ Droge); Gesamtstrafenbildung (eigenständiger Zumessungsakt; Darlegung in den Urteilsgründen: Gesamtstrafe nahe der oberen oder unteren Grenze des Zulässigen, Orientierung an der Summe der Einzelstrafen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Prognose, prognosegünstigen Faktoren, prognoseungünstigen Faktoren, Abwägung, polyvalente Betäubungsmittelabhängigkeit).
§ 46 StGB; § 54 StGB; § 64 StGB

799. BGH 4 StR 149/22 – Beschluss vom 29. November 2022 (LG Hagen)

Rechtsbeugung (elementare Rechtsverstöße: Rechtsbrüche, bewusst von Recht und Gesetz entfernt, unrichtige Rechtsanwendung, wertende Gesamtbetrachtung, Verstoß gegen Verfahrensrecht, Folgen des Verstoßes, materiell rechtskonforme Entscheidung, Motive, konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung; Tateinheit: mehrfache Rechtsbeugungshandlungen in demselben Verfahren, identische Zielrichtung; Taterfolg; fristgerechtes Zu-den-Akten-Bringen des Strafurteils: Verschleierung von Fristverstößen, Verschlechterung der Rechtsmittelposition der Angeklagten; Unterlassen: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, verzögerte Sachbehandlung, Beschleunigungsgrundsatz, zögerliche Bearbeitung; kategorisch verweigerte Verfahrensbearbeitung: Totalverweigerung, Gebot des effektiven Rechtsschutzes, Willkür; Konkurrenzen); Urkundenfälschung (Manipulation eines Hauptverhandlungsprotokolls; besonders schwerer Fall); Verbot der Mehrfachverfolgung; Aktenwahrheit; Absetzungsfrist und Form des Urteils (Pflicht zum unverzüglichen Zu-den-Akten-Bringen: kein Spielraum, verbindliche Konkretisierung des Beschleunigungsgebots); Verwahrungsbruch (Entziehen der dienstlichen Verfügung: Verfügungsmöglichkeit); Urkundenunterdrückung (Nachteilszufügungsabsicht: Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs); Strafzumessung (Doppelterwertungsverbot; Schutzziel der Strafdrohung).
Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 339 StGB; § 52 StGB; § 267 StGB; § 133 StGB; § 274 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 271 StPO; § 275 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

800. BGH 4 StR 225/22 – Urteil vom 1. Juni 2023 (LG Hagen)

Betrug (Vermögensschaden: Prinzip der Gesamtsaldierung, Eingehungsbetrug, maßgeblicher Zeitpunkt, Anfechtbarkeit, Arztvorbehalt für die Feststellung von COVID-19-Erkrankungen, Probenentnahme,

Abrechnungsbetrug, formale Betrachtungsweise, Minderqualifikation); Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung: mehraktiges Geschehen, selbständige Taten, Tatmehrheit, Klammerwirkung, Trennbarkeit, Betrug, Urkundenfälschung, Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen).

§ 263 StGB; § 267 StGB; § 132a StGB; § 53 StGB; § 344 StPO

Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB tritt ein, wenn die irrtumsbedingte Vermögensverfügung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens des Verfügenden führt (sogenanntes „Prinzip der Gesamtsaldierung“). Wurde der Getäuschte zum Abschluss eines Vertrages verleitet (Eingehungsbetrug), sind bei der für die Schadensfeststellung erforderlichen Gesamtsaldierung der Geldwert des erworbenen Anspruchs gegen den Vertragspartner und der Geldwert der eingegangenen Verpflichtung miteinander zu vergleichen. Der Getäuschte ist geschädigt, wenn sich dabei ein Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Verfügung.

801. BGH 4 StR 234/22 – Urteil vom 30. März 2023 (LG Ansbach)

Mord (Beweiswürdigung: Tötungsabsicht, geplante Ausnutzung eingeschränkter Abwehrmöglichkeiten, Darlegung in den Urteilsgründen, rational nachvollziehbare Überlegungen; Nachvollziehbarkeit, Eigengefährdung, Straßenverkehr; Heimtücke: Arglosigkeit, Wehrlosigkeit, maßgeblicher Zeitpunkt, Versuchsstadium, von langer Hand geplante Tat, Hinterhalt); gefährliche Körperverletzung (gefährliches Werkzeug: Kraftfahrzeug, körperliche Misshandlung unmittelbar durch den Anstoß des vom Täter verwendeten Fahrzeugs).

§ 211 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

802. BGH 4 StR 346/22 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Arnsberg)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe; Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern.

§ 55 StGB; § 74 StGB

803. BGH 4 StR 346/22 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Arnsberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

804. BGH 4 StR 368/22 – Beschluss vom 26. April 2023 (LG Dortmund)

Beweiswürdigung (Selbstleseverfahren: Chatprotokolle, Protokoll der Hauptverhandlung).

§ 261 StPO; § 249 StPO

805. BGH 4 StR 385/22 – Beschluss vom 14. Februar 2023 (LG Limburg)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (abzuurteilende Tat zwischen zwei Vorverurteilungen: Zäsurwirkung der ersten Vorverurteilung, Erledigung der zugrundeliegenden Strafe bereits vor der zweiten Vorverurteilung,

eigenständige Bedeutung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Prognose, Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, Gesamtschau, prognoseungünstigen Faktoren, polyvalente Suchterkrankung).
§ 55 StGB; § 64 StGB

Ist die neu abzuurteilende Tat zwischen zwei Vorverurteilungen begangen worden, die untereinander nach der Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB gesamtstrafenfähig sind, darf aus der Strafe für die neu abzuurteilende Tat und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung steht in diesem Fall die von der ersten Vorverurteilung ausgehende Zäsurwirkung entgegen. Diese entfällt nur, wenn die der ersten Vorverurteilung zugrundeliegende Strafe bereits vor der zweiten Vorverurteilung – etwa infolge vollständiger Vollstreckung – erledigt ist. Andernfalls kommt der zweiten Vorverurteilung, wenn die Taten aus beiden Vorverurteilungen bereits in dem früheren Erkenntnis hätten geahndet werden können, gesamtstrafenrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu.

806. BGH 4 StR 387/22 – Beschluss vom 20. Dezember 2022 (LG Arnsberg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schulfähigkeit: psychische Störung, Sich-Anschließen an die Beurteilung eines Sachverständigen, Wiedergabe der wesentlichen Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil, schwere andere seelische Störung, Pädophilie, Sexualpraktiken, eingeschliffene Verhaltensschablone, Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten, Bekämpfung seiner Triebe, erforderliche Hemmungen, Intelligenzminderung, umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Täters, Gesamt-IQ von 63).
§ 63 StGB; § 20 StGB

807. BGH 4 StR 400/22 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Detmold)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Aussage gegen Aussage: Urteilsgründe, entscheidenden Angaben des einzigen Belastungszeugen, vorangegangene Aussagen des Zeugen, Konstanztanalyse); Teileinstellung bei mehreren Taten (Gründe für die Teileinstellung: Bedeutung für die Beweiswürdigung zu den verbleibenden Vorwürfen, Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Belastungszeugen, Mitteilung der Gründe in den Urteilsgründe).
§ 261 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

808. BGH 4 StR 413/22 – Beschluss vom 13. April 2023 (LG Münster – große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bocholt)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Zeuge vom Hörensagen: überwiegende Überführung des Angeklagten, erhöhte Anforderungen an die Sorgfalt und Vollständigkeit der Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse, Glaubwürdigkeit der unmittelbaren Beweisperson, Bestätigung durch andere wichtige und im unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen stehenden Gesichtspunkte); gefährliche Körperverletzung (gefährliches Werkzeug: erhebliche Verletzung, „Pieksen“ in den Rücken, Einsatz eines abstrakt gefährlichen Werkzeugs in konkret ungefährlicher Weise).
§ 261 StPO; § 224 StGB

809. BGH 4 StR 421/22 – Urteil vom 11. Mai 2023 (LG Augsburg)

Mord (Beweiswürdigung; Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein, Spontanität des Tatentschlusses; Tötungsabsicht: straferschwerender Umstand); schwere Körperverletzung (Siechtum: Dauer, Unheilbarkeit, Behebung nicht abzusehen; Handeln in der Absicht oder mit dem Wissen einer schweren Körperverletzung).
§ 211 StGB; § 226 StGB

810. BGH 4 StR 429/22 – Urteil vom 13. April 2023 (LG Koblenz)

Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Körperverletzungsvorsatz); Mord (Versuch: Tatentschluss, Kausalzusammenhang, Möglichkeit der Erfolgsvermeidung; mit gemeingefährlichen Mitteln: subjektive Voraussetzungen; Verdeckungsabsicht: bedingter Tötungsvorsatz); Strafzumessung (strafmildernde Berücksichtigung des Fehlens eines Strafschärfungsgrundes; Strafmilderungsgründe); Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung; Widerspruch zwischen Revisionsantrag und Inhalt der Revisionsbegründungsschrift: Ermittlung des Angriffsziels durch Auslegung); Kognitionspflicht.
§ 211 StGB; § 23 StGB; § 46 StGB; § 344 StPO; § 264 StPO; § 261 StPO

811. BGH 4 StR 462/22 – Beschluss vom 25. April 2023 (LG Hagen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung: Aussage gegen Aussage, Angaben eines Zeugen von Hörensagen).
§ 261 StPO

812. BGH 4 StR 473/22 – Beschluss vom 27. April 2023 (LG Münster)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (alte Fassung; von dem Kind Vornehmenlassen des Eindringens: kein echtes Unterlassungsdelikt, passives Dulden, vorheriges aktives Einwirken auf das Kind, Ausgehen der Initiative zum Sexualkontakt vom Kind, Gewähren-Lassen, Bestärkung der vom Kind ausgehenden Initiative; Tateinheit: mehrere Taten, natürliche Handlungseinheit).
§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB aF; § 52 StGB

813. BGH 4 StR 479/22 – Urteil vom 25. Mai 2023 (LG Frankenthal (Pfalz))

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Gesamtschau); Gegenstand des Urteils (Kognitionspflicht: angeklagte Tat im prozessualen Sinne, Eröffnungsbeschluss, Strafantrag); versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; Körperverletzung; Nötigung.
§ 261 StPO; § 264 StPO; § 212 StGB; § 224 StGB; § 223 StGB; § 240 StGB

Die sich aus § 264 StPO ergebende Kognitionspflicht erfordert, dass der – durch die zugelassene Anklage abgegrenzte – Prozessstoff durch vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs erschöpft wird. Zur angeklagten Tat im prozessualen Sinne gehört das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt. Der Unrechtsgehalt dieser Tat muss ohne Rücksicht auf die dem Eröffnungsbeschluss zugrunde gelegte Bewertung ausge-

schöpft werden, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Fehlt es daran, so stellt dies einen sachlich-rechtlichen Mangel dar.

814. BGH 4 StR 497/22 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Dortmund)

Urteilsgründe (Beweisergebnis: strukturierte und verständnismäßig einsichtige Darstellung, keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme, Vorauswahl zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem; Aussage einer Belastungszeugin bei schwieriger Beweislage: sorgfältige Würdigung, Falschangaben, Inhaltsanalyse, Realkennzeichen); Beweiswürdigung (Vergewaltigung; DANN-Analyse, Darstellung); Körperverletzung (Konkurrenzen: Tateinheit, gefährliche Körperverletzung).

§ 267 StPO; § 261 StPO; § 177 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB; § 52 StGB

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist in den Urteilsgründen das Beweisergebnis im Rahmen einer strukturierten, verstandesmäßig einsichtigen Darstellung soweit zu erörtern, wie es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Die Beweiswürdigung soll keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung enthalten. Die Abfassung des Urteils setzt eine wertende Vorauswahl zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem durch das Tatgericht voraus.

815. BGH 4 StR 515/22 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Essen)

Erpresserischer Menschenraub (Zwei-Personen-Verhältnis; stabile Bemächtigungslage: eigenständige Bedeutung, Drucksituation für das Tatopfer, Hinausgehen über die in jeder mit Gewalt oder Drohung verbundenen Nötigungshandlung liegende Beherrschungssituation, funktionaler Zusammenhang, Zusammenfallen von Bemächtigungs- und Nötigungsmittel); Freiheitsberaubung.

§ 239a StGB; § 239 StGB

816. BGH 3 StR 65/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Wuppertal)

Schwere Körperverletzung (Tenorierung im Urteil; Absicht; Konkurrenzen).

§ 224 StGB; § 226 StGB

817. BGH 3 StR 67/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

818. BGH 3 StR 68/22 – Beschluss vom 4. April 2023 (OLG München)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Verlesung der Erklärungen von Behörden (Erkennbarkeit des Urhebers; mittelbare Erkenntnisse des Urhebers); tatgerichtliche Beweiswürdigung (erforderliche Darlegungen zur Eignung von Lichtbildern zur Identifizierung der Abgebildeten in Bezug auf die Bildqualität oder Identifizierungsmerkmale).

§ 129a StGB; § 129b StGB; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO; § 261 StPO

819. BGH 3 StR 73/23 – Beschluss vom 4. April 2023 (LG Duisburg)

Strafzumessung (Absicht als strafschärfender Umstand bei Körperverletzungsdelikten: gebotene Einzelfallbetrachtung, kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot).

§ 223 StGB; § 224 StGB; § 226 StGB; § 15 StGB; § 46 StGB

820. BGH 3 StR 79/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Trier)

Entbehrlichkeit eines Teilfreispruchs (Verurteilung wegen eine Tat bei vorheriger Anklage von mehreren materiell-rechtlich selbständige Taten).

§ 260 StGB

821. BGH 3 StR 81/23 – Beschluss vom 3. Mai 2023 (LG Bad Kreuznach)

Geldwäsche (Einziehung des Wertes von Geldwäscheobjekten).

§ 261 StGB a.F.; § 74c StGB

Die Einziehung des Wertes von Geldwäscheobjekten richtete sich nach der bis zum 17. März 2021 geltenden Fassung von § 261 StGB ausschließlich nach § 74c StGB, der voraussetzt, dass der ursprünglich einziehungsbetroffene Gegenstand dem Täter zur Zeit der Tat gehörte oder zu stand.

822. BGH 3 StR 85/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Duisburg)

Letztmöglichster Zeitpunkt für Zurücknahme der Revision.

§ 302 StPO

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist nur bis zur Entscheidung über dieses möglich. Diese ist getroffen, wenn sie für das Gericht, das sie gefasst hat – außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – unabänderlich ist. Bei Beschlüssen nach § 349 Abs. 2 StPO, die unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbeiführen, tritt dieser Zeitpunkt ein, wenn sie mit den Unterschriften der Richter versehen in den Geschäftsgang gegeben werden.

823. BGH 3 StR 94/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

824. BGH 3 StR 100/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

825. BGH 3 StR 106/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

826. BGH 3 StR 109/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Saarbrücken)

Sog. Inbegriffsrüge (Lückenhaftigkeit der Beweiswürdigung; erforderliche Erörterungen im Urteil bei unterschiedlichen Übersetzungen derselben Kommunikation).

§ 261 StPO

827. BGH 3 StR 119/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Düsseldorf)

Notwehr (Erforderlichkeit; Gebrauch eines Messers gegenüber unbewaffnetem Angreifer).
§ 32 StGB; § 859 Abs. 2 BGB

828. BGH 3 StR 380/22 – Urteil vom 20. April 2023 (LG Düsseldorf)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darlegungserfordernisse im Urteil zur verminderten Schuldfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose).
§ 63 StGB

829. BGH 3 StR 434/22 – Beschluss vom 8. März 2023 (OLG Düsseldorf)

Revision gegen erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts (kein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der die Ablehnung eines Richters als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde).
§ 28 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 StPO; § 338 Nr. 3 StPO

830. BGH AK 20/23 – Beschluss vom 17. Mai 2023

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); geheimdienstliche Agententätigkeit.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB

831. BGH StB 2/23 – Beschluss vom 17. Mai 2023

Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei Beschuldigten (erforderlicher Verdachtsgrad); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.
§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 129a StGB

832. BGH StB 18-19/23 – Beschluss vom 1. Juni 2023

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (keine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen bezüglich eines Antrags auf Erteilung einer Besucherlaubnis an einen Rechtsanwalt zum Zwecke eines Anbahnungsgesprächs sowie zu Modalitäten der Besucherlaubnis).
§ 304 Abs. 5 StPO

833. BGH StB 18-19/23 – Beschluss vom 1. Juni 2023

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (keine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen bezüglich eines Antrags auf Erteilung einer Besucherlaubnis an einen Rechtsanwalt zum Zwecke eines Anbahnungsgesprächs sowie zu Modalitäten der Besucherlaubnis).
§ 304 Abs. 5 StPO

834. BGH StB 20/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023

Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (besondere Bedeutung der Tat); Durchsuchung bei Beschuldigten (erforderlicher Verdachtsgrad); Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG; § 142a Abs. 1 GVG; § 129 StGB

835. BGH StB 21/23 – Beschluss vom 3. Mai 2023

Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers (keine Anfechtbarkeit der Bestellung mangels Beschwer).
§ 140 StPO; § 144 Abs. 1 StPO; § 304 StPO

836. BGH StB 8/23 – Beschluss vom 17. Mai 2023

Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei Beschuldigten (erforderlicher Verdachtsgrad); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.
§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 129a StGB

837. BGH 5 StR 136/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Berlin)

Verfahrenshindernis aufgrund eines unwirksamen Eröffnungsbeschlusses (große Strafkammer; Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung; fehlende Unterschrift; Umlaufverfahren).
§ 203 StPO

838. BGH 5 StR 149/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Hamburg)

Wegfall der Indizwirkung des besonders schweren Falles bei Hinzutreten eines vertypten Milderungsgrundes.
§ 243 StGB; § 21 StGB; § 49 StGB

839. BGH 5 StR 38/23 – Beschluss vom 4. Mai 2023 (LG Flensburg)

Unterbrechung der Verjährung (Reichweite der Unterbrechungswirkung bei Ermittlung wegen mehrerer Taten; Bestimmung des Verfolgungswillens); Verfälschen einer echten Urkunde (nachträgliche Änderung des Erklärungs- und Beweisgehalts; fehlende Beweiseignung und -bestimmung bei als solcher erkennbarer Collage).
§ 78c StGB; § 267 StGB

840. BGH 5 StR 52/23 – Beschluss vom 27. April 2023 (LG Berlin)

Schweigerecht (Verbot nachteiliger Schlüsse aus dem Zeitpunkt der erstmaligen Einlassung).
§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

841. BGH 5 StR 6/23 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Berlin)

Strafklageverbrauch als Verfahrenshindernis.
§ 206a Abs. 1 StPO

842. BGH 5 StR 82/23 – Urteil vom 24. Mai 2023 (LG Leipzig)

Kognitionspflicht (Erschöpfen des durch die Anklage abgegrenzten Prozessstoffs; keine Berücksichtigung der im Eröffnungsbeschluss zu Grunde gelegten Bewertung).
§ 264 Abs. 1 StPO

843. BGH 5 StR 89/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023

Verwerfung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

844. BGH 5 StR 98/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Kiel)

Strafrahmenwahl bei minder schwerem Fall.
§ 49 StGB

845. BGH 5 StR 164/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Itzehoe)

Übermittlung von Revision und Begründung als elektronisches Dokument (Übermittlung der einfach signierten Schrift über besonderes elektronisches Anwaltspostfach eines anderen Anwalts).
§ 32d S. 2 StPO; § 341 Abs. 1 StPO

846. BGH 5 StR 246/23 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Dresden)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 33a StPO

847. BGH 5 StR 318/22 – Beschluss vom 8. November 2022 (LG Itzehoe)

Betrug beim Selbstbedienungstanken; Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung; unterschiedliche Konkurrenzverhältnisse bei gleichem Schuldumfang kein Kriterium für Strafbemessung.
§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 263 StGB; § 52 StGB

848. BGH 5 StR 458/22 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Bremen)

Besonders schwerer Fall der Urkundenfälschung (Vermögensverlust großen Ausmaßes; mittelbarer Zusammenhang; kein Unmittelbarkeitserfordernis); Telekommunikationsüberwachung beim Nichtbeschuldigten (Begriff des „Nachrichtensmittlers“; Austausch oder Entgegennahme von Informationen); Rügepräklusion in der Revision bei fehlendem Widerspruch in der Hauptverhandlung.
§ 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB; § 100a Abs. 1, Abs. 3 StPO; § 337 StPO

849. BGH 5 StR 481/22 – Beschluss vom 28. Februar 2023 (LG Lübeck)

Tateinheit bei Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Überschneiden der tatbestandlichen Ausführungshandlungen; gleichzeitiger Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte).
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

Mehrere Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln stehen – unabhängig vom Vorliegen einer Bewertungseinheit – zueinander dann in Tateinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB, wenn ihre tatbestandlichen Ausführungshandlungen sich (ggf. teilweise) überschneiden. Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, vermag der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte jedenfalls dann Tateinheit in diesem Sinne zu begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass – etwa wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs – die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

850. BGH 5 StR 483/22 – Beschluss vom 25. Mai 2023 (LG Dresden)

Beweiswürdigung (auf dem Wiedererkennen des Angeklagten beruhender Tatnachweis; Zeuge; Anforderungen an die Darlegung durch das Tatgericht; revisionsgerichtliche Kontrolle).
§ 261 StPO

851. BGH 5 StR 535/22 (alt: 5 StR 161/21) – Beschluss vom 6. Juni 2023

Verwerfung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

852. BGH 5 StR 537/22 – Beschluss vom 11. April 2023 (LG Bremen)

Keine Einziehung von Tatobjekten bei Betäubungsmitteln.
§ 73 StGB; § 74c StGB; § 33 BtMG

853. BGH 6 StR 124/23 – Beschluss vom 18. April 2023 (LG Lüneburg)

Mitteilungspflicht über Verständigungsgespräche (Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen, konkret behauptetes vollständiges Verfahrensgeschehen: keine bloße Wiedergabe vage erinnelter und nur möglicher Verfahrensabläufe); unverbindliche Erörterungen ohne Verständigungsbezug; Strafzumessung (Stufenverhältnis von sogenannten harten Drogen, Amphetamin: mittlere Gefährlichkeit).
§ 243 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46 StGB

854. BGH 6 StR 131/23 – Beschluss vom 15. Mai 2023 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

855. BGH 6 StR 39/23 – Beschluss vom 4. Mai 2023 (LG Hildesheim)

Tateinheit (Tatbeiträge eines Teilnehmers im Vorfeld oder während des Laufs einer Deliktsserie).
§ 52 Abs. 1 StGB

Erbringt ein Teilnehmer im Vorfeld oder während des Laufs einer Deliktsserie Tatbeiträge, durch die alle oder mehrere Einzeldelikte der Tatgenossen gleichzeitig gefördert werden, so sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als tateinheitlich begangen zuzurechnen, weil sie in seiner Person durch den jeweiligen einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ob die anderen Beteiligten die einzelnen Delikte nach obigen Grundsätzen gegebenenfalls tatmehrheitlich begangen haben, ist demgegenüber ohne Bedeutung (st. Rspr.).

856. BGH 6 StR 57/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Bayreuth)

Einziehung von Taterträgen bei anderen (Erbe; Erbschaft).
§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Alt. 1 StGB

857. BGH 6 StR 62/23 – Beschluss vom 15. Mai 2023 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

858. BGH 6 StR 69/23 – Beschluss vom 17. Mai 2023 (LG Neubrandenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

859. BGH 6 StR 93/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

860. BGH 6 StR 98/23 (alt: 6 StR 128/22) – Beschluss vom 22. März 2023 (LG Stralsund)

Strafaussetzung (revisionsgerichtliche Kontrolle, Mitteilung der maßgebenden Gründe; Legalprognose, Kriminalprognose; Berücksichtigung nicht angeklagten und nicht abgeurteilten Verhaltens: Eigene prozessordnungsgemäße Feststellungen, Unschuldsumutung); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Aussetzung zugleich mit der Anordnung (Kriminalprognose).

§ 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 64 StGB; § 67b Abs. 1 StGB

861. BGH 6 StR 137/23 – Beschluss vom 3. Mai 2023 (LG Rostock)

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB

1. Beim Betäubungsmittelhandel gelten für die Abgrenzung von (Mit-)Täterschaft und Beihilfe die allgemeinen Grundsätze über die Abgrenzung zwischen diesen Beteiligungsformen. Ob ein Beteiligter eine Tat als Täter oder Gehilfe begeht, ist danach in wertender Betrachtung nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können der Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zu ihr sein.

2. Beschränkt sich – wie regelmäßig bei einem Kurier – die Beteiligung am Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf einen Teilakt des Umsatzgeschäfts, kommt es maßgeblich darauf an, welche Bedeutung der konkreten Beteiligungshandlung im Rahmen des Gesamtgeschäfts zukommt. Erschöpft sich die Tätigkeit im bloßen Transport von Betäubungsmitteln, ist regelmäßig von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen.

862. BGH 6 StR 172/23 – Beschluss vom 15. Mai 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Erwerb von Betäubungsmitteln (Erwerb einer Teilmenge zum Handeltreiben und einer Teilmenge zum Eigenverbrauch; Bezahlung des Kaufpreises der vorangegangenen Lieferung bei nachfolgender Lieferung; konkurrenzrechtliche Bewertung, Tateinheit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

863. BGH 6 StR 173/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Frankfurt [Oder])

Besonders schwere Vergewaltigung; Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Allgemeingefährlichkeit).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 63 StGB

864. BGH 6 StR 180/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

865. BGH 6 StR 193/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Neuruppin)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (wirksame Verzichtserklärung des Angeklagten, Erlöschen des Zahlungsanspruchs gegen den Angeklagten).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Abs. 1 StGB

866. BGH 6 StR 212/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Rostock)

Urteilsgründe (Tatsachen, gesetzliche Merkmale der Straftat; kurz, klar, bestimmt, Fortlassen von Unwesentlichem; gebotene Trennung zwischen Feststellungen zur Tat und Beweiswürdigung).

§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

867. BGH 6 StR 218/23 (alt: 6 StR 251/20) – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG Hof)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

868. BGH 6 StR 275/22 – Beschluss vom 17. Mai 2023 (LG Verden)

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich: Begehen durch Unterlassen, Garanten, Verabredung zu einem Nichtstun, zeitweilige Präsenz mindestens zweier handlungspflichtiger Garanten am Tatort; Sinn und Zweck der Vorschrift, effektiver Rechtsgüterschutz); Zwangsprostitution (Deliktstypus: Erfolgssdelikt; Vollendung: jedenfalls Aufnahme der Prostitutionsausübung; gewerbsmäßiges Handeln: Absicht durch wiederholte Tatbegehung fortlaufend Einnahmen zu erzielen, kein Erfordernis mehrerer Taten); Tateinheit und Tatmehrheit (Zahl der geförderten Haupttaten und Beihilfehandlungen); Abgabe von Betäubungsmitteln (Gewahrsamsübertragung).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 13 StGB; § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 232a Abs. 4 StGB; § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

869. BGH 6 StR 310/22 – Beschluss vom 5. Oktober 2022 (LG Verden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

870. BGH 6 StR 368/22 – Beschluss vom 4. Oktober 2022 (LG Rostock)

Teileinstellung bei mehreren Taten; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO